Reglement der offiziellen Wettspiele im Volleyball (Volleyballreglement; VR)

Einleitung

Die Regelmente von Swiss Volley (SV) betreffend das Volleyballspiel wurden im Frühjahr 2007 totalrevidiert. Ziel der Revision war es,

- eine bessere Systematik zu schaffen,
- Kompetenzen klar zu regeln,
- Regelungen, die schon Geregeltes zum Inhalt haben, zu eliminieren,
- alle Bestimmungen, die für offizielle Wettspiele in der Halle relevant sind, in einem Erlass zusammenzufassen.

Damit Sie sich schnell zurechtfinden, helfen Ihnen folgende Informationen:

Inhaltsübersicht und Inhaltsverzeichnis

Aufgrund der Inhaltsübersicht finden Sie schnell die gewünschten Themengebiete. Das detailliertere Inhaltsverzeichnis listet alle Artikel auf.

Allgemeine Bestimmungen – Besondere Bestimmungen

Die Regelungen, die unter „Allgemeine Bestimmungen“ zu finden sind, gelten grundsätzlich für alle offiziellen Wettspiele. Das heisst nicht, dass nicht weiter hinten davon abgewichen werden kann.

Inhaltsübersicht

EINLEITUNG **2**

INHALTSÜBERSICHT **3**

INHALTSVERZEICHNIS **5**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN **13**

1. GRUNDLAGEN 13
2. DOPING UND BETÄUBUNGSMITTEL 15
3. ORGANISATION DER OFFIZIELLEN WETTSPIELE 16
4. MITGLIEDERBEITRÄGE UND LIZENZEN 20
5. TRANSFER, TRANSFERGEBÜHR UND -ENTSCHÄDIGUNG 26
6. HALLENHOMOLOGATION 28
7. HALLENEINRICHTUNGEN 29
8. DURCHFÜHRUNG OFFIZIELLE WETTSPIELE 29
9. RECHTE UND PFLICHTEN DER OFFIZIELLEN PERSONEN 33
10. ANSPIELZEIT- UND SPIELVERSCHIEBUNGEN 34
11. FORFAIT UND MEISTERSCHAFTSAUSSCHLUSS 35
12. AUF- UND ABSTIEG 36
13. WERBUNG 37
14. CLUBLIZENZIERUNG NLA 39

II. INTERNATIONALE WETTSPIELE **42**

1. NATIONALMANNSCHAFTEN 42
2. INTERNATIONALE WETTSPIELE UND INTERNATIONALE TURNIERE 42

III. NATIONALE WETTSPIELE **44**

1. GRUNDLAGEN 44
2. NATIONALE LIGEN (NL) 44
3. SUPERCUP 53
4. VOLLEY CUP 54
5. SENIORENSCHWEIZERMEISTERSCHAFT 57
6. NACHWUCHSSCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN 58

IV. REGIONALE WETTSPIELE **63**

1. GRUNDSÄTZE UND REGIONALE LIGEN 63
2. SENIORENMEISTERSCHAFT 64
3. JUNIORENLIGEN 64

V. RECHTSPFLEGE **65**

1. GRUNDLAGEN 65
2. PROTEST 66
3. KLAGE 67
4. AUFSICHTSBESCHWERDE 67
5. RECHTSPFLEGEENTSCHEIDE 68
6. RECHTSSCHUTZ 68
7. STRAFBESTIMMUNGEN 69
8. STRAFVERFAHREN 70

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN **71**

VII. ANHÄNGE **72**

1. SPIELPROTOKOLL 72

1A. PROTOKOLL IN DEN SATZPAUSEN 76

1B. PROTOKOLL NACH SPIELENDE 77

2. PROTOKOLL 10-MINUTEN-PAUSE 78

3. (AUFGEHOBEN) 79
4. (AUFGEHOBEN) 80
5. QUALIFIKATIONSANFORDERUNGEN AN TRAINER 81
6. HALLENHOMOLOGATION 81
7. EINRICHTUNGEN 81
8. AUF- UND ABSTIEG INNERHALB DER NL 82
9. RÜCKZÜGE 82
10. MITGLIEDERBEITRÄGE 83
11. GEBÜHREN 83
12. SPESEN 84
13. ENTSCHÄDIGUNGEN 85
14. KOSTENVORSCHÜSSE 86
15. BUSSENKATALOG 86

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 89

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG **2**

INHALTSÜBERSICHT **3**

INHALTSVERZEICHNIS **5**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN **13**

1. GRUNDLAGEN 13
Art. 1 Zweck 13
Art. 2 Offizielle Wettspiele 13
Art. 3 Geltungsbereich 13
Art. 4 Haftungsbeschränkung und Versicherungsobligatorium 13
Art. 5 Meisterschaftskommission Indoor (MKI) 14
Art. 6 Nachwuchskommission (NK) 14
Art. 7 Schiedsrichterkommission (SSK) 14
Art. 8 Lizenzkommission (LK) 14
Art. 9 Geschäftsleitung 14
Art. 10 Geschäftsstelle Swiss Volley 14
Art. 11 Mitgliedervereine 14
Art. 12 Einsetzbare Spieler 15
Art. 13 Ausländische Vereine und deren Mannschaften 15
Art. 14 Spieler ausländischer Nationalität 15
Art. 15 Schriftverkehr und Fristen 15
Art. 16 Zahlungsverkehr 15
2. DOPING UND BETÄUBUNGSMITTEL 15
Art. 17 Alkohol, Betäubungs- und Rauschmittel 15
Art. 18 Doping-Statut Swiss Olympic 16
Art. 19 Kreis der Athleten 16
Art. 20 Registrierter Kontroll-Pool (Spieler NM, NLA) 16
3. ORGANISATION DER OFFIZIELLEN WETTSPIELE 16
Art. 21 Organisation der Meisterschaften 16
Art. 22 Ligazuordnung zu den Meisterschaftskategorien 16
Art. 23 Nationale Wettspiele (NW) 16
Art. 24 Regionale Wettspiele (RW) 17
Art. 25 Kontrollstellen 17
Art. 26 Einstieg in die Meisterschaft 17
Art. 27 Mannschaften pro Liga 17
Art. 28 Auswahlmannschaften und Mannschaften der Talentförderung 17
Art. 29 Mannschaftsverantwortlicher 17
Art. 30 Wechsel von Mannschaften 17
Art. 31 Ligazugehörigkeit bei Zusammenschlüssen und Teilungen 18
Art. 32 Klassierungssystem für Meisterschaften 18
Art. 33 Schiedsrichterobligatorium 19
Art. 34 Trainerobligatorium 19
Art. 35 Gebühren und Kosten für den Spielbetrieb 19
Art. 36 Auszeichnungen 19
4. MITGLIEDERBEITRÄGE UND LIZENZEN 20
Art. 37 Grundsätze 20
Art. 38 Ordentliche Lizenzarten 21
Art. 39 Speziallizenzen 22
Art. 40 Lizenzen Smart Competition 22
Art. 41 Einsatz und Qualifikation 23
Art. 42 Verdeutlichung der Spielberechtigungen 23
Art. 43 Anzahl Spieler mit Speziallizenzen pro Mannschaft 23
Art. 44 Lizenzkennzeichnung für Linienrichter 23
Art. 45 Lizenzkennzeichnung für Spieler ausländischer Nationalität 24
Art. 46 Lizenzkennzeichnung betreffend Doping 24
Art. 47 Lizenzkennzeichnung für lokal ausgebildete Spieler (LAS) 24
Art. 48 Spielertrainer 24
Art. 49 Arzt und Physiotherapeut 24

Art. 50 Gültigkeit / Homologation 24
Art. 51 Lizenzüberprüfungsauftrag 24
Art. 52 Lizenzbestellung 25
Art. 53 Zusatzdokumente für die Lizenzbestellung für Spieler ausländischer Nationalität 25
Art. 54 Nachbestellungen-und Umlizenzierungen 25
Art. 55 (aufgehoben) 25
Art. 56 Rückerstattung der Mitgliederbeiträge 26
5. TRANSFER, TRANSFERGEBÜHR UND -ENTSCHÄDIGUNG 26
Art. 57 Definition 26
Art. 58 Geltungsbereich 26
Art. 59 Transferfähigkeit 26
Art. 60 Transferfristen 27
Art. 61 Transfergebühren an SV 27
Art. 62 (aufgehoben) 27
Art. 63 Transfersummen 27
Art. 64 Transfers und spätere Umlizenzierung 27
Art. 65 Transfers vor und während der laufenden Meisterschaft 27
Art. 66 Transfer von ausländischen Spielern innerhalb der Schweiz 28
Art. 67 Ausbildungsentschädigung für Transfers von Junioren 28
Art. 68 Transfers in die und innerhalb der RL 28
Art. 69 Schlichtung und Klage 28
6. HALLENHOMOLOGATION 28
Art. 70 Definition und Grundsätze 28
Art. 71 Kategorien und Kriterien der Hallenhomologation 29
Art. 72 Überprüfung der Homologation 29
Art. 73 Ausnahmeregelungen 29
7. HALLENEINRICHTUNGEN 29
Art. 74 Definition und Grundsätze 29
8. DURCHFÜHRUNG OFFIZIELLE WETTSPIELE 29
Art. 75 Offizielle Volleyball-Regeln 29
Art. 75a Anzahl Spieler pro Mannschaft 29
Art. 76 Trikots 30
Art. 77 Schiedsrichter und Linienrichter 30
Art. 78 Aufgebot von Schiedsrichtern und Linienrichtern 30
Art. 79 Offizielles Schiedsrichtertenue 31
Art. 80 Spielprotokolle 31
Art. 81 Schiedsrichterabsenz 31
Art. 82 Vorbereitung der Halle und des Materials 31
Art. 83 Bälle 31
Art. 84 Matchblatt 32
Art. 85 Eintragung und Kontrolle der Lizenzen 32
Art. 86 Videoaufnahmen 32
Art. 87 (aufgehoben) 32
Art. 88 10-Minuten-Pause 33
Art. 89 Resultatmeldung 33
9. RECHTE UND PFLICHTEN DER OFFIZIELLEN PERSONEN 33
Art. 90 Mannschaftskapitän / Spielkapitän 33
Art. 91 Schiedsrichter 33
Art. 92 Linienrichter 33
Art. 93 Schreiber und Schreiberassistent 34
Art. 94 Technical Delegate (TD) 34
10. ANSPIELZEIT- UND SPIELVERSCHIEBUNGEN 34
Art. 95 Anspielzeitverschiebung 34
Art. 96 Spielverschiebungen 35
11. FORFAIT UND MEISTERSCHAFTSAUSSCHLUSS 35
Art. 97 Grundsätze 35
Art. 98 Spielforfait 35
Art. 99 Administrativforfait 35
Art. 100 Meisterschaftsausschluss 36
12. AUF- UND ABSTIEG 36
Art. 101 Grundsätze 36
Art. 102 Freiwilliger Abstieg 36

13. WERBUNG 37
Art. 103 Werbeberechtigung und Grundsätze 37
Art. 104 Werbeinhalte 37
Art. 105 Werbung am Netz 37
Art. 106 Werbung auf der Spielerkleidung 37
Art. 107 Werbung auf dem Hallenboden 38
Art. 108 Verfahren bei Werbung auf der Spielerkleidung 38
Art. 109 Zusätze des Mannschaftnamens 38
Art. 110 Zuständigkeit und Verfahren in den Nationalligen 38
14. CLUBLIZENZIERUNG NLA 39
A. Allgemeine Bestimmungen 39
Art. 111 Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb der NLA 39
B. Voraussetzungen für die Clublizenz in der NLA 39
Art. 112 Allgemeine Bestimmungen 39
Art. 113 Clubstruktur 39
Art. 114 Nachwuchsstruktur 39
Art. 115 Infrastruktur 39
C. Antragstellung und -inhalt 40
Art. 116 Antrag auf Erteilung einer Clublizenz 40
Art. 117 Gültigkeitsdauer 40
Art. 118 Wechsel von der NLB in die NLA 40
Art. 119 Bereitstellung von weiteren Dokumenten 40
Art. 120 Mitwirkungspflicht 40
Art. 121 Experten 40
D. Verfahren für die Clublizenz 41
Art. 122 Entscheide der LK 41
E. Clublizenzen 41
Art. 123 Spielberechtigungsarten 41
Art. 124 Kosten des Verfahrens 41

II. INTERNATIONALE WETTSPIELE 42

1. NATIONALMANNSCHAFTEN 42
Art. 125 Mitglieder der Nationalmannschaften 42
Art. 126 Nationalmannschaften und Wettspielkalender 42
Art. 127 Verpflichtung von Spielern und Vereinen 42
2. INTERNATIONALE WETTSPIELE UND INTERNATIONALE TURNIERE 42
Art. 128 Teilnahme an einem Europacup 42
Art. 129 Informationspflicht bei Organisation internationaler Spiele und Turniere 43
Art. 130 Schiedsrichter, Linienrichter, Schreiber und Schreiberassistenten 43
Art. 131 Kostentragung für Spiele im Ausland 43

III. NATIONALE WETTSPIELE 44

1. GRUNDLAGEN 44
Art. 132 Verantwortung 44
Art. 133 Meisterschaftskalender 44
Art. 134 Spielansetzung für Spielpläne der Meisterschaft 44
Art. 135 Zeremonie der Siegerehrung 44
2. NATIONALE LIGEN (NL) 44
A. Grundlagen 44
Art. 136 Einteilung und Modus 44
Art. 137 Verpflichtung zur Führung von Juniorenmannschaften 45
Art. 137a (aufgehoben) 45
B. Organisation 45
Art. 138 Dauer der Meisterschaft 45
Art. 139 Spieldaten 45
Art. 140 Gesperrte Daten 45
Art. 141 Anspielzeiten 46
Art. 142 Aufeinanderfolgende Wettspiele 46
Art. 143 Kosten und Entschädigungen für den Spielbetrieb 46
Art. 144 Ranglisten 46
Art. 145 Anmeldung und Rückzug 47

C. Durchführung *47*
Art. 146 Linienrichter 47
Art. 147 Linienrichterabsenz 47
Art. 148 Homologation 47
Art. 149 Vorbereitung der Halle und des Materials in den Nationalligen 48
Art. 150 Offizielle Wettspiele mit lokal ausgebildeten Spielern 48
Art. 151 Spielerkleidung 49
Art. 152 Anzahl Bälle 49
Art. 153 (aufgehoben) 49
Art. 154 Ballholer 49
Art. 155 Quick-Mopper 49
Art. 156 Speaker 49
Art. 157 Statistik 49
D. Besonderes zur Durchführung von NLA-Playoff-Finalspielen um den ersten und zweiten Platz *50*
Art. 158 Zusätze betreffend Hallenhomologation und Einrichtung 50
Art. 159 Vorhergehende Spiele 50
Art. 160 Schweizerfahne 50
Art. 160a Linienrichter 50
E. Spielverschiebungen *50*
Art. 161 Anträge für Spielverschiebungen 50
Art. 162 Verfahren 51
Art. 163 Voraussehbare Spielverschiebungen 51
Art. 164 Nicht voraussehbare Spielverschiebungen 51
F. Auf- und Abstieg in eine andere Liga *51*
Art. 165 Auf- und Abstieg innerhalb der nationalen Ligen 51
Art. 166 Freiwilliger Abstieg 51
Art. 167 Modus NLA und NLB 51
Art. 168 Modus 1L 52
Art. 169 Aufstieg und Abstieg 1L 52
Art. 170 Aufstiegsspiele 2L/1L 52
Art. 171 Pflichten der Heimmannschaft 53
Art. 172 Schreiber, Bediener der Resultattafeln, Resultatmeldung 53
3. SUPERCUP 53
Art. 173 Grundlagen 53
Art. 174 Analogien 53
Art. 175 Verzicht auf Lizenzen 53
4. VOLLEY CUP 54
Art. 176 Definition 54
A. Organisation *54*
Art. 177 Anzahl Mannschaften pro Verein 54
Art. 178 An- und Abmeldung 54
Art. 179 Spielplan 54
Art. 180 Spielplanaufbau 54
Art. 181 Auslosung 54
Art. 182 Spielort 54
Art. 183 Anspielzeiten 55
Art. 184 Festlegung von Spieldaten 55
Art. 185 Sicherstellen der Schiedsrichter und Information von Swiss Volley 55
Art. 186 Sperrfrist nach Forfait 55
Art. 187 Organisation des Volley Cup-Finals 55
B. Durchführung *56*
Art. 188 Kein Lizenzvermerk 56
Art. 189 Begegnung zwischen Mannschaften verschiedener Ligen und Regionalverbände 56
Art. 190 Schieds- und Linienrichter 56
Art. 191 Zuständigkeiten für die Schieds- und Linienrichteraufgebote 56
Art. 192 Spezielle Regelungen bei Begegnungen NLA und NLB 56
Art. 193 Resultatmeldung und Matchblatt 57
5. SENIORENSCHWEIZERMEISTERSCHAFT 57
Art. 194 Grundsatz 57
Art. 195 Organisation des Turniers 57
Art. 196 Spielzeiten 57
Art. 197 Teilnahmeberechtigung 57

Art. 198 Lizenzen 57
Art. 199 Anmeldung 57
Art. 200 Wettspielgericht 58
Art. 201 Schiedsrichter und Schiedsrichterchef 58
6. NACHWUCHSSCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN 58
A. Grundlagen 58
Art. 202 Grundsätze 58
Art. 203 Organisation der Turniere 58
Art. 204 Anmeldung 59
Art. 205 (aufgehoben) 59
Art. 206 (aufgehoben) 59
Art. 207 Kosten für die Mannschaften 59
Art. 208 Betreuung 59
Art. 209 Lizenzkontrolle 59
Art. 210 Schiedsrichter und Schiedsrichterchef 60
Art. 211 Haftung und Versicherung 60
Art. 212 Rangverkündigung 60
Art. 213 (aufgehoben) 60
Art. 214 Wettspielgericht 60
Art. 215 Matchblatt und Positionsblätter 60
Art. 216 (aufgehoben) 60
Art. 217 Auszeichnungen und Preise 60
Art. 218 Siegerehrung 60
B. U23, U20, U18 und U16 Nachwuchsschweizermeisterschaft 61
Art. 219 (aufgehoben) 61
Art. 220 Teilnahmeberechtigung 61
Art. 221 Gruppeneinteilung der Nachwuchsschweizermeisterschaft 61
Art. 222 (aufgehoben) 61
Art. 223 Turnierorganisation 61
Art. 224 Schiedsrichter für das Finalturnier 61
C. U16 Nachwuchsschweizermeisterschaft 61
Art. 225 Schiedsrichter 61
D. U14 Nachwuchsschweizermeisterschaft 62
Art. 226 Teilnahmeberechtigung 62
Art. 227 Schiedsrichter, Matchblätter und Positionsblätter 62
Art. 228 (aufgehoben) 62
Art. 229 (aufgehoben) 62
Art. 230 Abweichende Regelung betreffend Zusammensetzung der Mannschaften 62
E. SAR (U17) 62
Art. 231 Teilnahmeberechtigung 62
Art. 232 (aufgehoben) 62
Art. 233 Trikotwerbung 62
Art. 234 (aufgehoben) 62

IV. REGIONALE WETTSPIELE 63

1. GRUNDSÄTZE UND REGIONALE LIGEN 63
Art. 235 Regionales Reglement 63
Art. 236 Meisterschaftsorganisation 63
Art. 237 Endtermin der RL 63
Art. 238 Unlizenzierte Schiedsrichter 63
Art. 239 Unlizenzierte Schreiber 63
Art. 240 Halle und Material 63
Art. 241 Eintragung und Kontrolle der Lizenzen 63
Art. 242 Ablauf vor Spielbeginn 63
Art. 243 Positionsblätter 63
Art. 244 Vorgehen bei Schiedsrichterabsenz 63
Art. 245 Werbung 63
2. SENIORENMEISTERSCHAFT 64
Art. 246 Organisation 64
Art. 247 Alterseinteilung 64
3. JUNIORENLIGEN 64
Art. 248 Alterseinteilung 64

Art. 249 Netzhöhen 64
Art. 250 (aufgehoben) 64
Art. 251 Spezielles U23, U20, U18 und U16 64
Art. 252 Spezielle Spielregeln U16 64
Art. 253 Spezielle Spielregeln U14 65
Art. 253a Volleyball Easy League (VEL) 65

V. RECHTSPFLEGE 65

1. GRUNDLAGEN 65
Art. 254 Analogie 65
Art. 255 Kostenvorschuss und Spruchgebühren 65
Art. 256 Aufschiebende Wirkung 65
2. PROTEST 66
Art. 257 Definition und Grundlagen 66
Art. 258 Zuständigkeit 66
Art. 259 Protest vor Anpfiff eines Spieles 66
Art. 260 Protest nach Anpfiff eines Spieles 66
Art. 261 Verfahren bei Erhebung eines Protestes 66
Art. 262 Berichterstattung 66
Art. 263 Bestätigung eines Protestes 67
Art. 264 Kostenvorschuss 67
3. KLAGE 67
Art. 265 Definition 67
Art. 266 Zuständigkeit 67
Art. 267 Verfahren 67
Art. 268 Kostenvorschuss 67
Art. 269 Rekurs 67
4. AUFSICHTSBESCHWERDE 67
Art. 270 Definition 67
Art. 271 Zuständigkeit 67
Art. 272 Verfahren 67
Art. 273 Kostenvorschuss 67
Art. 274 Aufsichtsbeschwerde betreffend Schiedsrichter 68
5. RECHTSPFLEGEENTSCHEIDE 68
Art. 275 Eröffnung der Rechtspflegeentscheide 68
6. RECHTSSCHUTZ 68
Art. 276 Rechtsschutz 68
7. STRAFBESTIMMUNGEN 69
Art. 277 Strafbestimmung 69
Art. 278 Strafen gegenüber RV, Vereinen und Mannschaften 69
Art. 279 Strafen gegenüber Personen 69
Art. 280 Bussenkatalog 69
Art. 281 Antragsverstösse 70
Art. 282 Kumulation von Strafen 70
Art. 283 Kosten 70
8. STRAFVERFAHREN 70
Art. 284 Strafverfügung 70
Art. 285 Inkasso von Bussgeldern, Verrechnung und Mahnungen 70
Art. 286 Verantwortung für die Bezahlung 70

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 71

Art. 287 Textdifferenzen 71
Art. 288 Inkraftsetzung 71

VII. ANHÄNGE 72

1. SPIELPROTOKOLL 72
1A. PROTOKOLL IN DEN SATZPAUSEN 76
1B. PROTOKOLL NACH SPIELENDE 77
2. PROTOKOLL 10-MINUTEN-PAUSE 78
3. (AUFGEHOBEN) 79
4. (AUFGEHOBEN) 80

5. QUALIFIKATIONSANFORDERUNGEN AN TRAINER 81
Vereine mit NL-Mannschaften (1L, NLB, NLA) *81*
Vereine mit Junioren-Mannschaften (U23, U20, U18 und U16) (zusätzlich zu den Anforderungen für NL-Mannschaften) *81*
6. HALLENHOMOLOGATION 81
7. EINRICHTUNGEN 81
8. AUF- UND ABSTIEG INNERHALB DER NL 82
Auf- und Abstieg zwischen NLA und NLB *82*
Auf- und Abstieg zwischen NLB und 1L *82*
9. RÜCKZÜGE 82
Rückzüge aus der NLA *82*
Rückzüge aus der NLB *82*
Rückzüge aus der 1L *82*
10. MITGLIEDERBEITRÄGE 83
Mitgliederbeiträge (Lizenzen) *83*
11. GEBÜHREN 83
Lizenzwesen *83*
Teilnahmegebühren *83*
Transferbearbeitungsgebühren an SV *83*
Hallenhomologation *84*
Spielverschiebungen *84*
Werbegebühren *84*
Bearbeitungsgebühren (GS) *84*
Mahnungen *84*
12. SPESEN 84
Reisespesen *84*
Übernachtungsspesen *85*
Ausbildungsbeitrag *85*
Ausbildungsentschädigung *85*
13. ENTSCHÄDIGUNGEN 85
Technische Delegierte / Referee Delegate *85*
Schiedsrichter *85*
Linienrichter *86*
Schreiber *86*
Hallenhomologateure *86*
14. KOSTENVORSCHÜSSE 86
Kostenvorschüsse *86*
15. BUSSENKATALOG 86
Rückzüge NLA *86*
Rückzüge NLB *86*
Rückzüge 1L *86*
Rückzug Volley Cup *86*
Supercup *86*
Rückzug von (Nachwuchs-)Schweizermeisterschaftsturnier *86*
Ausschluss von Mannschaften *87*
Nichterfüllen des Trainerobligatoriums *87*
Halle, Einrichtungen, Spielerkleidung *87*
Videosharing *87*
Resultatmeldung *87*
Fristen 87
Werbung auf der Spielerkleidung *87*
Forfait 87
Fehler bezüglich lokal ausgebildete Spieler *87*
Sanktionen offizielle Volleyball-Regeln *87*
Schiedsrichter *88*
Linienrichter *88*
Schreiber, Schreiberassistent *88*

Zeremonien Finalturniere *88*

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS **89**

Reglement der offiziellen Wettspiele im Volleyball (Volleyballreglement; VR)

vom 1. Juli 2026

Gestützt auf Artikel 20 Absatz 5 der Statuten erlässt der Zentralvorstand (ZV) folgendes Reglement.

Alle Personenbezeichnungen gelten für Personen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und den Ablauf von offiziellen Wettspielen (OW) im Volleyball (ohne Beachvolleyball) in der Schweiz.

Art. 2 Offizielle Wettspiele

OW umfassen die nationalen und regionalen Wettspiele und offiziellen Turniere, die von Swiss Volley (SV) oder von einem Regionalverband (RV) oder von einer von ihnen mandatierten Institution organisiert werden.

Art. 3 Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement gilt für alle OW in der Schweiz sowie diejenigen Spiele im Ausland, die durch SV oder einen RV organisiert werden. Diesem Reglement sind alle Funktionäre von SV sowie alle Spieler, Trainer, Trainerassistenten, Physiotherapeuten, Ärzte, Schiedsrichter und Linienrichter, Schreiber, Mannschaftsverantwortliche und Mitglieder der an SV angeschlossenen Vereine sowie die RV unterstellt.

[2] Die Reglemente des Internationalen Volleyballverbandes (FIVB) und des Europäischen Volleyballverbandes (CEV) gehen diesem Reglement vor, sofern nicht explizit davon abgewichen wird.

[3] Internationale Wettspiele (IW) sind nach den Reglementen des organisierenden Verbandes auszutragen.

[4] Dieses Reglement geht allen Reglementen der RV vor.[1] Diese können nur diejenigen Bereiche regeln, welche dieses Reglement ihnen zur Regelung zuweist.

Art. 4 Haftungsbeschränkung und Versicherungsobligatorium

[1] SV haftet nur für Schäden, die durch schweres Verschulden durch ein Organ, eine Kommission, die Geschäftsleitung oder die Geschäftsstelle von SV (GS) verursacht wurden.

[2] Alle Teilnehmenden (Lizenzierten) sind sich bewusst, dass die Teilnahme an einem OW mit sportartenspezifischen Risiken im Volleyball verbunden ist. Eine Haftung des Veranstalters/Organisators für Personen-, Sach- und Vermögenschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

[3] Jede teilnehmende Mannschaft und Person (lizenzierte Person) ist für den genügenden Versicherungsschutz und -deckung verantwortlich. Sie haften für entstandene Schäden.

[1] Siehe auch Statuten SV, Art. 13 Abs. 2.

Art. 5 Meisterschaftskommission Indoor (MKI)

[1] Die MKI ist gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 der Statuten und im Rahmen des Kommissionsreglements für den Spielbetrieb zuständig. Sie überwacht die offiziellen Wettspiele und, in Zusammenarbeit mit den RV, die Anwendung der Reglemente. Sie erlässt die in diesem Reglement vorgesehenen Richtlinien, die in ihren Bereich fallenden Verfügungen und entscheidet über die ihr zugetragenen Streitigkeiten. Ist die Zuständigkeit nicht angegeben oder unklar, ist die MKI zuständig.

[2] Die MKI kann die Erledigung von Geschäften, deren Erledigung nicht zwingend ihr zugeordnet sind, der Geschäftsleitung oder der GS übertragen. Die Verantwortung verbleibt jedoch bei der MKI.

Art. 6 Nachwuchskommission (NK)

Die NK ist gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 der Statuten und im Rahmen des Kommissionsreglements für die Belange des Nachwuchsvolleyballs zuständig. Sie erlässt die in diesem Reglement vorgesehenen Richtlinien und die in ihren Bereich fallenden Verfügungen.

Art. 7 Schiedsrichterkommission (SSK)

Die SSK ist gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 der Statuten und im Rahmen des Kommissionsreglements für die Belange des Schiedsrichterwesens zuständig. Sie erlässt die in diesem Reglement vorgesehenen Richtlinien und die in ihren Bereich fallenden Verfügungen.

Art. 8 Lizenzkommission (LK)

Die LK ist gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 der Statuten und im Rahmen des Kommissionsreglements für die Belange der Spielberechtigung in der NLA zuständig. Sie erlässt die dafür vorgesehenen Richtlinien, die in ihren Bereich fallenden Verfügungen und entscheidet über die ihr zugetragenen Streitigkeiten in ihrem Kompetenzbereich.

Art. 9 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung erlässt die in diesem Reglement vorgesehenen Richtlinien und die in ihren Bereich fallenden Verfügungen. Sie kann die Erledigung von Geschäften, deren Erledigung nicht zwingend ihr zugeordnet sind, der GS übertragen. Die Verantwortung verbleibt jedoch bei der Geschäftsleitung.

Art. 10 Geschäftsstelle Swiss Volley

Die GS erledigt die in diesem Reglement vorgesehenen und ihr übertragenen Arbeiten.

Art. 11 Mitgliedervereine

[1] Teilnahmeberechtigt an OW sind Mannschaften aus Mitgliedervereinen[2] (Vereine), die ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

[2] Vereine sind für die Handlungen ihrer offiziellen Vertreter, namentlich Spieler, Trainer, Trainerassistenten, Ärzte, Physiotherapeuten als auch für ihre Schiedsrichter und sonstigen Funktionäre verantwortlich.

[3] Die Vereine sorgen für Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Spiel.

[4] SV erhebt gestützt auf Artikel 31 der Statuten von den Vereinen einen Mitgliederbeitrag und unterscheidet zwischen Vereinen mit Männer- oder Frauenmannschaften und Vereinen mit Männer- und Frauenmannschaften. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird gestützt auf den Beschluss des VP im Anhang publiziert.

[5] Angemeldete Schulsportgruppen und Easy League Mannschaften müssen nicht Mitglied von SV sein und sind von den Mitgliederbeiträgen für Vereine befreit.

[2] Siehe Statuten SV Art. 6 Abs. 1 Bst. b und Art. 8.

Art. 12 Einsetzbare Spieler

[1] Bei den OW sind in einer Mannschaft nur Spieler einsetzbar, die dem gleichen Verein angehören und bei keinem anderen Verein oder nationalen Verband lizenziert sind, sofern nicht dieses Reglement ausdrücklich davon abweicht.

[2] Für den Eintrag des Geschlechts im VolleyManager zählt dasjenige des gültigen Pass oder der ID.

[3] Die Spieler einer Mannschaft haben grundsätzlich gleichen Geschlechts zu sein. Die RV können in den untersten zwei RL, der Volleyball Easy League (VEL) und bei den Juniorenligen (JL) Abweichungen vorsehen.

Art. 13 Ausländische Vereine und deren Mannschaften

[1] Ausländische Vereine[3] können nur Mitglied bei SV werden, wenn der entsprechende ausländische nationale Verband sein Einverständnis gegeben hat.

[2] Der Zentralvorstand (ZV) kann mit Einverständnis des zuständigen RV einzelnen Mannschaften von ausländischen Vereinen gestatten, an offiziellen Wettspielen in der Schweiz teilzunehmen, sofern der ausländische Verband damit einverstanden ist.

[3] Mannschaften von ausländischen Vereinen dürfen an nationalen Finalturnieren teilnehmen.

Art. 14 Spieler ausländischer Nationalität

[1] Spieler ausländischer Nationalität sind den Schweizer Spielern gleichgestellt, wenn sie in der Schweiz ihre erste Lizenz einlösen.

[2] Vom Ausland in die NL transferierte Spieler sind an Spielen der U23, U20, U18, U16 sowie deren Nachwuchsschweizermeisterschaften nicht spielberechtigt, ausser sie sind Spieler mit LAS-Status.

[3] Vom Ausland erstmals in eine RL oder JL transferierte Spieler dürfen nicht in der NL eingesetzt werden.

Art. 15 Schriftverkehr und Fristen

[1] Wird in diesem Reglement oder in einer dazugehörigen Richtlinie kein bestimmter Empfänger auf Seiten von SV genannt, ist der Schriftverkehr an die GS zu senden.

[2] Für den Schriftenverkehr sind E-Mail, Fax und Briefsendungen per Post erlaubt, sofern das Reglement nichts anderes vorsieht. Das Risiko einer fehlerhaften Zustellung trägt immer der Absender, selbst wenn der Grund dafür bei den technischen Einrichtungen von SV liegt. Dieses Risiko entfällt beim eingeschriebenen Brief per Post.

[3] Sind Fristen einzuhalten, so gilt die Frist bei Postsendungen als eingehalten, wenn der Poststempel ein Datum aufweist, das innerhalb der Frist liegt.

[4] Von SV gesetzte Fristen sind einzuhalten.

Art. 16 Zahlungsverkehr

Sämtliche Zahlungen an SV sind auf das Postcheckkonto SV (60-2298-0) zu überweisen.

2. Doping und Betäubungsmittel

Art. 17 Alkohol, Betäubungs- und Rauschmittel

Während der Dauer von OW ist es allen auf dem Matchblatt aufgeführten Personen untersagt, alkoholische Getränke, Betäubungs- oder Rauschmittel einzunehmen oder unter deren Einfluss zu stehen.

[3] Ausnahmen siehe Statuten SV, Art. 8 Abs. 1.

Art. 18 Doping-Statut Swiss Olympic

Die Bestimmungen des Doping-Statuts der Swiss Olympic Association (SOA) und dessen Ausführungsbestimmungen sind für alle OW gültig.[4]

Art. 19 Kreis der Athleten

[1] Alle Athleten[5], welche SV angehören, können auf Doping kontrolliert werden.

[2] Alle Spieler der Nationalmannschaften (NM), der NLA und der NLB unterstellen sich bei Lizenzanmeldung mit elektronischer Zustimmung dem Doping-Statut und werden damit spielberechtigt.

Art. 20 Registrierter Kontroll-Pool (Spieler NM, NLA)

[1] Der registrierte Kontroll-Pool ist der Kreis der Athleten, welche auch ausserhalb der Wettbewerbe kontrolliert werden sollen. Diese Athleten müssen durch den Verein über ihre Zugehörigkeit zum Kontroll-Pool informiert werden.

[2] Die NLA-Vereine haben Antidoping Schweiz detaillierte Informationen zu den Trainingszeiten, Trainingsorten, Wettkämpfen sowie zum aktuellen Kader mitzuteilen. Die Meldung erfolgt gemäss Weisungen von Antidoping Schweiz und hat quartalsweise bis zu den folgenden Daten zu erfolgen:
a. 15. September,
b. 15. Dezember,
c. 15. März,
d. 15. Juni.

3. Organisation der offiziellen Wettspiele

Art. 21 Organisation der Meisterschaften

Die offiziellen Meisterschaftswettspiele werden in den Kategorien National, Regional und Junioren in verschiedenen Ligen ausgetragen.

Art. 22 Ligazuordnung zu den Meisterschaftskategorien

Den Meisterschaftskategorien sind folgende Ligen zugeordnet:
Nationale Ligen (NL): NLA, NLB, 1L
Regionale Ligen (RL): 2L, 3L, 4L, 5L
Volleyball Easy League (VEL)
Juniorenligen (JL): U23, U20, U18, U16, U14

Art. 23 Nationale Wettspiele (NW)

NW werden von SV organisiert. Dazu gehören folgende Meisterschaften, Finalturniere und sonstige Turniere:

NLA	Supercup	U23 SM	U16 SM	Aufstiegsspiele 2L-1L
NLB	Volley Cup	U20 SM	U14 SM	Kids Volley Days
1L	Senioren SM	U18 SM	SAR Finalturniere	Youth Volley Days

[4] Siehe Statuten SV, Art. 5.
[5] SOA spricht von Athleten, hier im Sinne von Spielern.

Art. 24 Regionale Wettspiele (RW)

[1] RW werden von den Regionen organisiert. Sie umfassen grundsätzlich folgende Meisterschaften und Turniere:

2L	5L	U18	Senioren	Kids
3L	U23	U16	Regionaler Cup	Rookie
4L	U20	U14	Volleyball Easy League	Future

[2] RV können bei JL und VEL mehrere Stärkeklassen vorsehen. Stärkeklassen sind verschiedene Meisterschaften innerhalb einer JL oder VEL, denen die Mannschaft nach sportlicher Leistungsfähigkeit zugeordnet ist.

[3] Den RV ist es freigestellt, weitere Meisterschaften oder Turnierformen anzubieten. Solche Angebote bedürfen einer vorgängigen Genehmigung durch die GS. Die Lizenzbestimmungen gelten analog.

Art. 25 Kontrollstellen

Kontrollstelle für NW ist die GS, für alle übrigen OW die RV.

Art. 26 Einstieg in die Meisterschaft

Neue Mannschaften haben ihre Spieltätigkeit grundsätzlich in der untersten RL zu beginnen.

Art. 27 Mannschaften pro Liga

[1] Ein Verein kann grundsätzlich nur eine Mannschaft pro Liga und Geschlecht stellen.

[2] Die RV können regeln, dass Vereine mit mehr als einer Mannschaft in einer Liga vertreten sein können. Die RV verhindern, dass ein Spieler gleichzeitig in mehr als einer Mannschaft in derselben Gruppe einer Liga eingesetzt wird.

[3] Sind in einem RV mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Liga zugelassen, kann nur die besser platzierte Mannschaft an NW, insbesondere Aufstiegsspielen teilnehmen.

Art. 28 Auswahlmannschaften und Mannschaften der Talentförderung

[1] Auswahlmannschaften und Mannschaften der Talentförderung (MnTF) von SV können auf Beschluss des ZV an nationalen Meisterschaften und Turnieren teilnehmen.

[2] Mannschaften der nationalen Talentförderung (MnTF) und der regionalen Talentförderung (MrTF) sind in der «SV Athlet:innenentwicklung Volleyball und Beachvolleyball», dem Nachwuchskonzept von SV, definiert. Über Mannschaften der regionalen Talentförderung (MrTF) entscheidet die Region.

[3] Auswahlmannschaften und MrTF gelten im Zusammenhang mit Lizenzen als Zweitverein.

[4] Der ZV stellt den MnTF gemäss der «Vereinbarung Nationale Trägerschaften Volleyball» und der SV Auswahlmannschaft (Männer) einen Startplatz in einer nationalen Liga zur Verfügung. Dieser zusätzliche Startplatz wird den Vereinen (inkl. Trägerschaften) zugeordnet, welche eine MnTF führen.

[5] Die Teilnahme eines MnTF und einer Auswahlmannschaft wird im Rahmen des Modus festgelegt.

Art. 29 Mannschaftsverantwortlicher

Der Mannschaftsverantwortliche (Teamverantwortliche) ist der offizielle Ansprechpartner einer Mannschaft. Er ist für die Organisation der Spiele der Mannschaft zuständig.

Art. 30 Wechsel von Mannschaften

[1] Der Wechsel einer Mannschaft von einem bestehenden Verein zu einem anderen (bereits bestehenden) Verein ist in den NL ausgeschlossen.

[2] Die RV können abweichende Regelungen vorsehen. Werden Interessen von SV tangiert, entscheidet die MKI über den Wechsel.

Art. 31 Ligazugehörigkeit bei Zusammenschlüssen und Teilungen

[1] Der durch Zusammenschluss entstandene neue Verein behält die Ligazugehörigkeit der Mannschaften der ursprünglichen Vereine vor dem Zusammenschluss, sofern dieses Reglement nichts anderes vorsieht.

[2] Die durch Teilung entstandenen neuen Vereine können die Ligazugehörigkeiten der Mannschaften des ursprünglichen Vereins vor der Teilung unter sich aufteilen, sofern der RV bei Mannschaften der regionalen Ligen und die MKI bei Mannschaften der nationalen Ligen zustimmen.

[3] Die Anerkennung der Ligazugehörigkeiten der Mannschaften erfolgt erst, nachdem die beteiligten Vereine alle Verbindlichkeiten gegenüber SV erfüllt haben und:
a. den Zusammenschluss oder die Teilung vor dem Anmeldeschluss der regionalen Meisterschaft respektive bei der nationalen Meisterschaft vor dem letzten Rückzugstermin rechtsgültig vorgenommen haben, und
b. das Gründungsprotokoll des neuen Vereins oder das Protokoll der Mitgliederversammlung, an welcher über die Teilung beschlossen wurde und die Gründungsprotokolle der beiden neuen Vereine der GS und dem RV bis am 1. Mai zugesandt haben.

Art. 32 Klassierungssystem für Meisterschaften

[1] Für alle offiziellen Wettspiele, die auf 3 Gewinnsätze gespielt werden, wird folgendes Punktesystem verwendet:
a. gewonnenes Spiel (3:0 oder 3:1) 3 Punkte,
b. gewonnenes Spiel (3:2) 2 Punkte,
c. verlorenes Spiel (2:3) 1 Punkt,
d. verlorenes Spiel (0:3 oder 1:3) 0 Punkte.

[2] Für alle offiziellen Wettspiele, die auf 2 Gewinnsätze gespielt werden, wird folgendes Punktesystem verwendet:
a. gewonnenes Spiel (2:0) 3 Punkte,
b. gewonnenes Spiel (2:1) 2 Punkte,
c. verlorenes Spiel (1:2) 1 Punkt,
d. verlorenes Spiel (0:2) 0 Punkte.

[3] Die Rangliste aller offiziellen Wettspiele, mit Ausnahme der Nachwuchsschweizermeisterschaften, wird nach den folgenden Kriterien in nachfolgender Reihenfolge erstellt:
a. die höhere Anzahl Punkte in der Rangliste,
b. die höhere Anzahl der gewonnenen Spiele (sofern gleich viele Spiele ausgetragen wurden),
c. das höhere Satzverhältnis (gewonnene Sätze dividiert durch verlorene Sätze) aller Spiele,
d. das höhere Punkteverhältnis (gewonnene Punkte dividiert durch verlorene Punkte) aller Spiele,
e. die direkten Begegnungen gemäss a,
f. die direkten Begegnungen gemäss b,
g. die direkten Begegnungen gemäss c,
h. die direkten Begegnungen gemäss d,
i. das Los.

[4] Die Rangliste der Nachwuchsschweizermeisterschaften wird nach den folgenden Kriterien in nachfolgender Reihenfolge erstellt:
a. die höhere Anzahl der gewonnenen Spiele (sofern gleich viele Spiele ausgetragen wurden),
b. die höhere Anzahl Punkte in der Rangliste,
c. das höhere Satzverhältnis (gewonnene Sätze dividiert durch verlorene Sätze) aller Spiele,
d. das höhere Punkteverhältnis (gewonnene Punkte dividiert durch verlorene Punkte) aller Spiele,
e. die direkten Begegnungen gemäss a,
f. die direkten Begegnungen gemäss b,
g. die direkten Begegnungen gemäss c,
h. die direkten Begegnungen gemäss d,
i. das Los.

[5] Bei Playoff- und Playout-Spielen im Rahmen einer „best-of“-Serie ist die höhere Anzahl der gewonnenen Spiele in dieser Serie massgebend.

Art. 33 Schiedsrichterobligatorium

Die RV können die Vereine verpflichten, Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl zu stellender Schiedsrichter ist in Abhängigkeit der Anzahl Mannschaften (ausgenommen MnTF) eines Vereines und deren Ligazugehörigkeit zu regeln.

Art. 34 Trainerobligatorium

Vereine haben je nach Anzahl und Ligazugehörigkeit ihrer Mannschaften (ausgenommen MnTF) verschieden qualifizierte Trainer vorzuweisen. Die Anforderungen sind im Anhang geregelt.

Art. 35 Gebühren und Kosten für den Spielbetrieb

[1] Jeglicher Spielbetrieb ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Teilnahmegebühren für die NL sind im Anhang geregelt. Die RV legen die Teilnahmegebühren für die RL fest.

[2] Die Kosten für die Organisation eines Spieles gehen grundsätzlich zu Lasten der Heimmannschaft. Gebühren, die ein internationaler Verband für Wettspiele erhebt, werden den Vereinen weiterverrechnet.

[3] MnTF sind von den Teilnahmegebühren befreit.

Art. 36 Auszeichnungen

[1] SV zeichnet die Gewinnermannschaft der nationalen Ligen aus. Den Titel „Schweizermeister“ können nur Mannschaften von Schweizer Vereinen erhalten. Die RV regeln die Vergabe ihrer Auszeichnungen.

[2] Der Schweizermeister in der NLA erhält von SV den Titel „Schweizermeister 20XX“, einen Pokal und Medaillen, auf denen die Aufschrift „Schweizermeister 20XX” vermerkt ist. Die Zweit- und Drittklassierten erhalten Medaillen, der Viertrangierte ein Präsent.

[3] Der Meister der NLB erhält von SV den Titel „Meister NLB 20XX”, einen Pokal und Medaillen, auf denen die Aufschrift „Meister NLB 20XX” vermerkt ist. Die Zweitklassierten erhalten Medaillen.

[4] Die Sieger und Zweitklassierten der 1L-Gruppen erhalten Medaillen.

[5] Die Sieger von Finalturnieren erhalten von SV den Titel „Schweizermeister“ der entsprechenden Liga und Goldmedaillen mit eingravierter Jahreszahl. Die Zweit- und Drittklassierten erhalten Medaillen.

[6] Die Siegermannschaft des Volley Cup Finalspiels erhält von SV den Titel „ Volley Cup Sieger 20XX“, einen Pokal und Goldmedaillen. Die zweitklassierte Mannschaft erhält Silbermedaillen. Der Pokal ist spätestens 30 Tage vor dem nächsten Finalspiel an die GS zurückzugeben.

[7] Das Protokoll für die Siegerehrungen ist im Anhang geregelt.

4. Mitgliederbeiträge und Lizenzen

Art. 37 Grundsätze

[1] An offiziellen Wettspielen können grundsätzlich nur Spieler, Schiedsrichter, Linienrichter, Trainer und Trainerassistenten teilnehmen, die bei SV Einzelmitglied[6] sind und über eine aktivierte und validierte Spieler-, Schiedsrichter- oder Trainerlizenz für die entsprechende Funktion und das entsprechende Wettspiel verfügen.

[2] Die an einem offiziellen Wettspiel teilnehmenden Personen müssen vor dem offiziellen Spielbeginn auf der Einsatzliste eingetragen sein. Die Verantwortung für die Korrektheit der Angaben im VolleyManager und die Einsatzberechtigung liegt beim Verein. Im Zeitpunkt des offiziellen Spielbeginns wird die Einsatzliste vom VolleyManager geschlossen und gilt als definitiv.

[3] Jede Lizenz ist auf SV oder einen RV sowie auf einen Verein ausgestellt.

[4] Die Lizenzhauptbestellung für die nächste Saison ist bis am 31. August des jeweiligen Jahres zu tätigen.

[5] SV ist befugt, die Adressdaten der lizenzierten Personen bedeutenden Sponsoren zu Werbezwecken zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen sind Adressdaten von Lizenzierten, die im VolleyManager erklären, dass ihre Daten nicht verwendet werden dürfen.

[6] Alle Lizenzierten (ausgenommen VELL) können als Trainer OW betreuen.

[7] Pro Liga darf ein Junior nur in einer (1) Mannschaft gleichzeitig qualifiziert sein, auch wenn es mehrere Stärkeklassen in einer JL gibt (ausgenommen im Rahmen einer Doppellizenz). Einsätze in einer Auswahlmannschaft, einer MrTF, einer MnTF oder Kids Volley Days, Youth Volley Days, Kids, Rookie und Future werden für die Qualifizierung nicht berücksichtigt.

[8] Ein Junior darf gleichzeitig höchstens in zwei Erwachsenen-Ligen (NL/RL) eingesetzt werden (gilt auch für Inhaber von Doppellizenzen). Wurde er in mehreren Erwachsenen-Ligen eingesetzt, ist er nur noch für die höchsten beiden Erwachsenen-Ligen spielberechtigt. Davon ausgenommen ist der Einsatz in einer Auswahlmannschaft oder einer MnTF und MrTF; diese Einsätze werden nicht mitberücksichtigt, selbst wenn die betreffende Mannschaft in einer Erwachsenen-Liga teilnimmt.

[9] *… (aufgehoben)*

[6] Im Sinne der Statuten SV Art. 7.

Art. 38 Ordentliche Lizenzarten

[1] SV kennt folgende ordentliche Lizenzarten:
a. Nationalliga-Lizenz (NLL),
b. Regionalliga-Lizenz (RLL),
c. Junioren-Lizenz (JLL),
d. Jugend U16-Lizenz (JGL),
e. Mini U13-Lizenz (ML),
f. Trainerlizenz (TLA, TLB, TLC, TL, TLEN, TLER),
g. Schiedsrichterlizenz (SRL),
h. Volleyball Easy League Lizenz (VELL).

[2] Die NLL erlaubt Nicht-Junioren den Einsatz nur in den NL sowie die Qualifizierung in einer (1) NL und Junioren die Qualifizierung in allen NL und RL sowie JL entsprechend ihres Alters (vorbehältlich Artikel 37 Absatz 8), ausser in der U14 und jünger.

[3] Die RLL erlaubt Nicht-Junioren die Qualifikation in einer (1) RL und Junioren die Qualifikation in allen RL sowie in JL entsprechend ihres Alters (vorbehältlich Artikel 37 Absatz 8). Nicht-Junioren und Junioren können zwei Mal in einer NL eingesetzt werden (ausgenommen sind Spieler, welche den Transferbestimmungen der FIVB unterstehen und deren Transfer noch nicht ordnungsgemäss vollzogen wurde). Mit dem zweiten NL-Einsatz verfällt die RLL und eine Umlizenzierung muss beantragt werden.

[4] Die JLL erlaubt Junioren die Qualifikation in JL und den Einsatz in Juniorenwettspielen (JW) entsprechend ihres Alters. Junioren können zwei Mal in der NL oder RL oder je einmal in der NL und RL eingesetzt werden (ausgenommen sind Spieler, welche den Transferbestimmungen der FIVB unterstehen und deren Transfer noch nicht ordnungsgemäss vollzogen wurde). Nach zwei solchen Einsätzen verfällt die JLL.

[5] Die JGL erlaubt den Jugend-Lizenzierten den Einsatz und die Qualifikation an den Juniorenwettspielen (JW) U16 und tiefer (Turnier- und Meisterschaftsform), entsprechend ihres Alters. Die Jugend-Lizenzierten können zwei Mal in der NL, RL oder einer höheren JL oder je einmal in der NL, RL bzw. höheren JL (insgesamt jedoch höchstens zwei Mal) eingesetzt werden (ausgenommen sind Spieler, welche den Transferbestimmungen der FIVB unterstehen und deren Transfer noch nicht ordnungsgemäss vollzogen wurde). Nach zwei solchen Einsätzen verfällt die JGL.

[6] Die ML erlaubt den Mini-Lizenzierten den Einsatz und die Qualifikation an den JW U14 und tiefer (Turnier- und Meisterschaftsform), entsprechend ihres Alters. Die Mini-Lizenzierten können zwei Mal in der NL, RL oder einer höheren JL oder je einmal in der NL, RL bzw. höheren JL (insgesamt jedoch höchstens zwei Mal) eingesetzt werden (ausgenommen sind Spieler, welche den Transferbestimmungen der FIVB unterstehen und deren Transfer noch nicht ordnungsgemäss vollzogen wurde). Nach zwei solchen Einsätzen verfällt die ML.

[7] Die Trainerlizenzen erlauben den Vereinen, entsprechend den Anforderungen im Anhang Mannschaften für die Meisterschaften anzumelden.

[8] Die SRL erlaubt Schiedsrichtern, entsprechend ihrer Qualifikation Wettspiele zu leiten. Für die Bestellung ist der Regionalverband zuständig und verantwortlich. Das Verfahren entspricht dem Verfahren von Lizenzbestellungen.

Art. 39 Speziallizenzen

[1] SV kennt folgende Speziallizenzen:
a. Doppellizenz-National (DLN),
b. Doppellizenz-Regional (DLR),
c. Pendlerlizenz (PL).

[2] Die DLN erlaubt Junioren zusätzlich den Einsatz und die Qualifikation in einer (1) NL-Mannschaft, in einer (1) RL-Mannschaft oder einer (1) JL-Mannschaft eines anderen Vereins für Meisterschaftsspiele und Schweizermeisterschaften. In der Erwachsenen-Liga (NL oder RL) bzw. JL-Stärkeklasse, in welcher er im Zweitverein eingesetzt wird, darf er im Stammverein nicht eingesetzt werden, es sei denn:

a. der Zweitverein gehört einem anderen RV an und er wird dort nicht in einer NL oder JL eingesetzt oder
b. das Team ist eine Auswahlmannschaft oder
c. das Team ist ein MrTF/MnTF oder
d. er wird in den Kategorien Kids Volley Days, Youth Volley Days, Kids, Rookie oder Future eingesetzt.

[3] Die DLR erlaubt Junioren zusätzlich den Einsatz und die Qualifikation in einer (1) RL-Mannschaft oder einer (1) JL-Mannschaft eines anderen Vereins für Meisterschaftsspiele und Schweizermeisterschaften. In der Erwachsenen-Liga (RL) bzw. JL-Stärkeklasse, in welcher er im Zweitverein eingesetzt wird, darf er im Stammverein nicht eingesetzt werden, es sei denn:

a. der Zweitverein gehört einem anderen RV an und er wird dort nicht in einer NL oder JL eingesetzt oder
b. das Team ist eine Auswahlmannschaft oder
c. das Team ist ein MrTF oder
d. er wird in den Kategorien Kids Volley Days, Youth Volley Days, Kids, Rookie oder Future eingesetzt.

[4] Die PL erlaubt Nicht-Junioren zusätzlich den Einsatz und die Qualifikation in einem (1) anderen Regionalverband entsprechend den Bestimmungen für die RLL in einer (1) RL-Mannschaft (Zweitverein). Der Einsatz in einer NL ist jedoch nicht zulässig. Der Einsatz an Aufstiegsspielen 2L/1L ist nur im Stammverein gestattet.

[5] Im Volley Cup dürfen Spieler mit Speziallizenzen nur im Stammverein eingesetzt werden (ausgenommen MnTF).

[6] Umlizenzierungen oder Transfers sind nur für den Stammverein möglich. Die Liga, Stärkeklasse oder Gruppe respektive die Mannschaft im Zweitverein und dieser selbst kann vom Spieler mit einer Speziallizenz nicht gewechselt werden, sofern er im Zweitverein eingesetzt wurde. Davon ausgenommen sind Umlizenzierungen des Zweitvereins zwischen MrTF und MnTF oder zwischen zwei MnTF.

Art. 40 Lizenzen Smart Competition

Die für eine Teilnahme an Kids Volley Days, Youth Volley Days, Kids, Rookie und Future erforderlichen Lizenzkategorien werden durch die NK festgelegt.

Art. 41 Einsatz und Qualifikation

[1] Die Eintragung auf dem Matchblatt gilt als Einsatz. Der Einsatz gilt für die Mannschaft, die Gruppe, die Liga und die Stärkeklasse. Nach dem zweiten Einsatz in derselben Liga gilt der Nicht-Junior für diese Mannschaft, Gruppe und Liga und der Junior für diese Mannschaft, Gruppe und die Stärkeklasse qualifiziert und darf nicht mehr in einer tieferen Liga respektive Stärkeklasse eingesetzt werden.

[2] Die Kontrolle erfolgt durch den Schiedsrichter, der die Einsatzliste mit dem Matchblatt abgleicht und Meldung an SV oder den zuständigen RV erstattet.

[3] *… (aufgehoben)*

[4] *… (aufgehoben)*

Art. 42 Verdeutlichung der Spielberechtigungen

[1] Ein Spieler kann höchstens einmal in irgendeiner höheren Liga eingesetzt werden, wenn er weiterhin in der ursprünglichen Liga weiterspielen will. Davon ausgenommen sind Einsätze in Auswahlmannschaften und MrTF/MnTF.

[2] Nach dem zweiten Einsatz in irgendeiner höheren Liga kann er in der ursprünglichen Liga nicht mehr eingesetzt werden. Er gilt dann als qualifiziert für die betreffende höhere Liga, respektive bei verschiedenen höheren Ligen für die tiefere der beiden höheren Ligen. Davon ausgenommen sind Einsätze in Auswahlmannschaften und MrTF/MnTF.

[3] Ein Spieler kann solange in verschiedenen Gruppen einer Liga eingesetzt werden, als er noch nicht für eine dieser Gruppen qualifiziert ist. Danach ist ein Wechsel der Gruppe innerhalb der gleichen Liga nicht mehr möglich.

[4] Wenn ein Verein mehrere Mannschaften in der gleichen Gruppe einer Liga hat, so kann ein Spieler von Anfang an nur in einer (1) Mannschaft in dieser Gruppe eingesetzt werden. Er gilt als für diese Mannschaft qualifiziert und ein Wechsel innerhalb der Mannschaften der gleichen Gruppe ist nicht möglich.

[5] Falls ein Verein mehrere Juniorenmannschaften in derselben Gruppe einer Stärkeklasse hat, ist ein einmaliger Wechsel von der tiefer klassierten Mannschaft in die höher klassierte Mannschaft möglich, jedoch nur, wenn zu Beginn der Saison die Juniorenmannschaften nach ihrer Stärke innerhalb dieser Gruppen eingeteilt wurden.

[6] Diese Regelungen gelten analog auch für den Wechsel von Stärkeklassen resp. Gruppen innerhalb einer JL.

[7] Einsätze in den Kategorien Kids Volley Days, Youth Volley Days, Kids, Rookie und Future sind von den Einschränkungen dieser Bestimmung ausgenommen.

Art. 43 Anzahl Spieler mit Speziallizenzen pro Mannschaft

[1] Der Einsatz von Speziallizenzierten in der Mannschaft des Zweitvereins ist wie folgt beschränkt:

a. DLN 3,
b. DLR Regelung durch RV,
c. PL 3.

[2] Für Auswahlmannschaften und MrTF/MnTF gibt es keine Beschränkung.

[3] An Spielen der Nachwuchsschweizermeisterschaften oder sonstiger nationaler Wettspiele sind insgesamt maximal drei Doppellizenzen im Zweitverein gestattet, mit Ausnahme von Spielen der Nachwuchsschweizermeisterschaften der Mädchen, an welchen keine Doppellizenzen im Zweitverein gestattet sind.

Art. 44 Lizenzkennzeichnung für Linienrichter

Lizenzen von Schiedsrichter, die als Linienrichter einsatzberechtigt sind, werden im VolleyManager fa- entsprechend gekennzeichnet.

Art. 45 Lizenzkennzeichnung für Spieler ausländischer Nationalität

Lizenzen von Spielern, die ihre 1. Lizenz bei einem ausländischen nationalen Verband gelöst haben, werden im VolleyManager entsprechend gekennzeichnet.

Art. 46 Lizenzkennzeichnung betreffend Doping

Lizenzen von Spielern, die in einer Liga mit Dopingunterstellungserklärung eingesetzt werden, werden im VolleyManager entsprechend gekennzeichnet.

Art. 47 Lizenzkennzeichnung für lokal ausgebildete Spieler (LAS)

[1] Ein Spieler, der von einem oder mehreren Mitgliedervereinen von Swiss Volley zwischen dem vollendeten 10. Altersjahr bis und mit dem Ende seiner Altersberechtigung in der U23 während insgesamt mindestens 3 anzurechnenden Saisons ausgebildet wurde, gilt als lokal ausgebildeter Spieler.

[2] Eine Saison wird angerechnet, wenn der betreffende Spieler eine Lizenz von Swiss Volley gelöst hat, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem die Saison beginnt, seinen 10. Geburtstag (vollendetes 10. Altersjahr) hatte und nicht nach dem 1. November eine Lizenz in der Schweiz gelöst (validiert und aktiviert) hatte oder vor dem 1. März ins Ausland transferiert worden ist.

[3] Die einmal erworbene Eigenschaft als lokal ausgebildeter Spieler bleibt jederzeit bestehen.

[4] Lizenzen von lokal ausgebildeten Spielern werden im VolleyManager entsprechend gekennzeichnet.

[5] Die Transferbestimmungen von FIVB und CEV werden von der Einstufung eines Spielers als lokal ausgebildeter Spieler nicht tangiert.

Art. 48 Spielertrainer

Personen, die eine Trainer- und Spielerlizenz lösen, bezahlen nur die höhere Lizenzgebühr für beide Lizenzen.

Art. 49 Arzt und Physiotherapeut

Der Arzt und der Physiotherapeut brauchen weder eine Lizenz noch eine Berufsausübungsbewilligung vorzuweisen. Ihre Namen sind auf dem Matchblatt zu vermerken.

Art. 50 Gültigkeit / Homologation

[1] Eine Lizenz ist gültig, wenn die Lizenz im VolleyManager:
a. bestellt beziehungsweise aktiviert und
b. von SV validiert wurde.

[2] Eine Lizenz ist gültig vom Datum der Validierung bis zum Ende der Meisterschaft.

Art. 51 Lizenzüberprüfungsauftrag

Bestehen bei der gegnerischen Mannschaft Zweifel über die Spielberechtigung, kann auf einem dem Matchblatt hinzuzufügenden Blatt die Überprüfung der entsprechenden Lizenz verlangt werden. Die GS respektive der entsprechende RV sind verpflichtet, die beanstandete Lizenz zu überprüfen und die betroffenen Mannschaften über das Prüfresultat zu informieren.

Art. 52 Lizenzbestellung

[1] Die Vereine sind für wahrheitsgetreue und vollständige Angaben auf der Lizenzbestellung verantwortlich.

[2] *…(aufgehoben)*

[3] Lizenzen sind über den VolleyManager von SV zu bestellen.

[4] Die Lizenzen der Lizenzhauptbestellung werden innert zehn Tage nach Aktivierung im VolleyManager validiert, sofern:
a. die erste Akontorechnung bezahlt wurde und die Zahlung bei SV eingegangen ist;
b. alle sonstigen ausstehenden Beträge beglichen sind.

[5] Die Lizenzierung von natürlichen Personen kann verweigert werden, falls offene Verbindlichkeiten gegenüber Swiss Volley bestehen.

Art. 53 Zusatzdokumente für die Lizenzbestellung für Spieler ausländischer Nationalität

[1] Die internationalen Transferregelungen gelten sowohl für nationale wie auch für regionale Wettspiele.

[2] Für alle Spieler ausländischer Nationalität, die den internationalen Transferbestimmungen der FIVB oder des CEV unterstehen, ist das Online-Transferverfahren FIVB bzw. CEV abzuwickeln.

[3] Darüber hinaus ist für den Einsatz in der NLA jährlich die unterschriebene Bestätigung, dass der Verein das Merkblatt „über die gesetzlichen Bestimmungen von Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen“ zur Kenntnis genommen hat, einzureichen.

Art. 54 Nachbestellungen und Umlizenzierungen

[1] Nach der Lizenzhauptbestellung aktivierte Lizenzen oder Umlizenzierungen werden mit den im Anhang geregelten Gebühren belastet.

[2] *… (aufgehoben)*

[3] Nachbestellungen und Umlizenzierungen, welche im VolleyManager an Werktagen vollständig bis 12.00 Uhr vorgenommen werden, werden durch die GS am darauffolgenden Werktag validiert.

[4] Bis zum 15. Dezember können:

a. Umlizenzierungen in eine Doppellizenz oder von einer Doppellizenz in eine andere Lizenz vorgenommen werden, wenn es sich bei der Mannschaft im Zweitverein um eine Juniorenmannschaft handelt oder gehandelt hat.
b. Pendlerlizenzen bestellt oder Umlizenzierungen in eine Pendlerlizenz vorgenommen werden.
c. Anpassungen des Geschlechts im VolleyManager vorgenommen werden, die zu einer Änderung der Lizenz führen.
d. Nicht Junioren eine NLL in eine RLL umlizenzieren, sofern die betreffenden Spieler noch nicht für eine NL Mannschaft qualifiziert sind. Ein zweiter Einsatz in einer NL ist danach nicht mehr möglich.

[5] Nach Ablauf der jeweiligen Transferfristen sind Umlizenzierungen nur innerhalb des Stammvereins möglich. Davon ausgenommen sind Umlizenzierungen des Zweitvereins zwischen MrTF und MnTF oder zwischen zwei MnTF.

Art. 55 (aufgehoben)

… (aufgehoben)

Art. 56 Rückerstattung der Mitgliederbeiträge

[1] Mitgliedern, die an keinem offiziellen Wettspiel in einer lizenzpflichtigen Funktion teilgenommen haben, werden die Lizenzkosten zurückerstattet, wenn ein Arztzeugnis die Unmöglichkeit der Teilnahme infolge Krankheit oder Unfall bestätigt. Die Rückerstattung ist gebührenpflichtig.

[2] Der Rückerstattungsantrag inklusive das Arztzeugnis ist vom Mitgliederverein bis zum 31. März der laufenden Saison der GS einzureichen.

[3] Falls die offiziellen Wettspiele aufgrund einer ausserordentlichen Situation ganz oder teilweise nicht stattfinden, kann der ZV die Rückerstattung einschränken oder ganz aufheben.

5. Transfer, Transfergebühr und -entschädigung

Art. 57 Definition

[1] Unter Transfer versteht man das definitive und vorbehaltlose Abtreten oder das zeitweilige Ausleihen eines Spielers an einen anderen Verein.

[2] Ein Transfer gilt als vollzogen, wenn zwischen dem transferierenden Spieler und dem empfangenden Verein eine vertragliche Verbindung besteht oder eine gültige und homologierte Lizenz vorhanden ist.

[3] Die Verpflichtung von Spielern ohne Verträge und ohne gültige und homologierte Lizenz gilt nicht als Transfer, ausgenommen bei internationalen Transfers.

Art. 58 Geltungsbereich

Abschnitt 5 „Transfer, Transfergebühr und -entschädigung" gilt für:
a. internationale Transfers von Spielern in Ergänzung zu den Transferbestimmungen des FIVB und des CEV,
b. nationale Transfers von Spielern,
c. regionale Transfers von Spielern.

Art. 59 Transferfähigkeit

Ein Spieler gilt als frei und transferfähig, wenn er durch keinen rechtsgültigen Vertrag als Spieler an einen Verein gebunden ist.

Art. 60 Transferfristen

[1] In der NLA sind (nationale und internationale) Transfers bis zum 31. Januar zu tätigen.

[2] Alle anderen Transfers sind nur bis zum 15. Dezember möglich; die RV können für regionale Wettspiele abweichende Regelungen vorsehen.

[3] Für Spieler, die in der laufenden Saison in der Schweiz noch keine Lizenz gelöst haben und auch nicht den internationalen Transferbestimmungen der FIVB und des CEV unterstehen, gibt es keine Transferfristen.

[4] Falls ein Spieler, welcher zum Kader einer NL-Mannschaft gehört, in der laufenden Saison aus medizinischen Gründen nicht mehr eingesetzt werden kann (volle Arbeitsunfähigkeit im Hinblick auf die volleyballerische Tätigkeit für mindestens 4 Wochen), darf ausnahmsweise auch nach Ablauf der Transferfrist noch ein (nationaler oder internationaler) Transfer durchgeführt werden, um diesen Spieler zu ersetzen. Die Arbeitsunfähigkeit muss durch einen von SV zu bezeichnenden Vertrauensarzt bestätigt werden. Die daraus entstehenden Kosten gehen zulasten des betreffenden Mitgliedervereins. Ein Spieler, welcher nach Ablauf der Transferfrist durch einen solchen Transfer ersetzt wurde, darf in der betreffenden Saison nicht mehr bei offiziellen Wettspielen in der NL eingesetzt werden.

[5] Ein Spieler, der unter Voraussetzung von Absatz 4 nach Ablauf der Transferfrist transferiert wurde, darf:

a. wenn er vorher noch keine Lizenz in der laufenden Saison in der Schweiz hatte und es sich um einen internationalen Transfer handelt, nur in derselben Liga (bzw. bei Junioren in denselben Ligen) eingesetzt werden wie der durch ihn ersetzte Spieler;
b. wenn er vorher bereits eine NL-Lizenz in der laufenden Saison in der Schweiz hatte, nicht in derselben Liga eingesetzt werden, sondern muss in einer höheren Liga eingesetzt werden.

Art. 61 Transfergebühren an SV

SV kann für jegliche Transfers von Spielern ausländischer und Schweizer Nationalität Gebühren erheben. Die Höhe der Gebühren ist im Anhang geregelt.

Art. 62 (aufgehoben)

… (aufgehoben)

Art. 63 Transfersummen

[1] Als Transfersummen gelten Abgeltungen des übernehmenden Vereins an den abgebenden Verein. Die Ausbildungsentschädigung fällt nicht darunter.

[2] Bei Transfers innerhalb der Schweiz dürfen keine Transfersummen verlangt werden. Transfersummen für Schweizer Spieler ins Ausland sind im Anhang geregelt.

Art. 64 Transfers und spätere Umlizenzierung

Wird die Lizenz eines Spielers, welcher in der vorangehenden oder in der laufenden Saison in einem anderen Verein lizenziert war, von der Kategorie Regional oder Junioren in die Kategorie National umlizenziert, ohne dass der Spieler den Verein wechselt, so gelten die Bestimmungen, wie wenn der Spieler direkt in die Kategorie National transferiert worden wäre.

Art. 65 Transfers vor und während der laufenden Meisterschaft

[1] Ein Transfer ist abgeschlossen, wenn der abgebende Verein dem Transfer im VolleyManager zugestimmt hat. Wurde bereits ein Einsatz auf der Lizenz registriert, ist die Zustimmung von SV erforderlich.

[2] Der Besitzer einer NLL kann nach dem Transfer, falls er kein Spieler im Juniorenalter ist, nur in der gleichen oder in einer höheren NL qualifiziert und eingesetzt werden.

[3] Die Transfergebühr und der Mitgliederbeitrag für die neue Lizenz werden dem übernehmenden Verein in Rechnung gestellt.

Art. 66 Transfer von ausländischen Spielern innerhalb der Schweiz

Besteht zwischen dem ausländischen Spieler und dem abgebenden Verein ein gültiger Spielervertrag, so ist ein Transfer für die Dauer der internationalen Bewilligung nur möglich im gegenseitigen Einverständnis zwischen dem abgebenden und dem empfangenden Verein.

Art. 67 Ausbildungsentschädigung für Transfers von Junioren

[1] Für Spieler, die in der vorangehenden Saison im Juniorenalter waren, kann bei einem Wechsel in die und innerhalb der NL der abgebende Verein vom empfangenden Verein einen Beitrag an die Ausbildungskosten verlangen.

[2] Bei einem erneuten Wechsel in eine höhere Liga innerhalb der vier anspruchsberechtigten Saisons hat der erste Stammverein Anspruch auf den „Mehrwert“ des Spielers, unabhängig davon, ob der Ligawechsel mit einem Vereinswechsel verbunden ist. Die Höhe des Beitrags bemisst sich an der Höhe für den Beitrag in die höhere Liga abzüglich des schon geleisteten Beitrags.

[3] Die Höhe der Ausbildungsentschädigungen ist im Anhang geregelt.

[4] Die Ausbildungsentschädigung muss vom abgebenden Verein bis spätestens am 31. Januar gegenüber dem empfangenden Verein schriftlich eingefordert werden. Die Ausbildungsentschädigung muss spätestens 30 Tage nach der Einforderung beglichen werden.

Art. 68 Transfers in die und innerhalb der RL

[1] Transfers in die oder innerhalb der RL und JL regelt der RV und entscheidet darüber grundsätzlich endgültig, ausgenommen in Fällen mit internationalem Transfer.

[2] Werden bei einem Transfer in die oder innerhalb der RL und JL die Interessen von SV tangiert, entscheidet die MKI endgültig.

Art. 69 Schlichtung und Klage

[1] Die MKI versucht, Streitigkeiten unter Vereinen sowie Vereinen und Spielern in Sachen Transfer in die oder innerhalb der NL zu schlichten. Auf Klage hin entscheidet die MKI.

[2] Bei Streitigkeiten bezüglich Transfers von der NL in die RL oder JL kann die MKI, auf Ersuchen einer der beteiligten Parteien, einen Schlichtungsversuch unternehmen.

6. Hallenhomologation

Art. 70 Definition und Grundsätze

[1] Unter Hallenhomologation versteht man die Qualifizierung einer Halle entsprechend ihrer Grösse, Garderobe und Einrichtungen, die baulicher Art sind und nur mit grossem Aufwand geändert werden können.

[2] Alle OW müssen in Sporthallen und auf Spielfeldern stattfinden, die geprüft und homologiert wurden.

[3] Nachfolgende Instanzen sind für die Hallenhomologation zuständig:
a. National MKI,
b. Regional RV.

[4] Die MKI respektive die RV setzen für die Homologation kompetente Funktionäre ein.

[5] Die RV können abweichende Regelungen betreffend minimale Anforderungen an die Halle für die Homologation vorsehen.

[6] Die LK kann im Rahmen der Clublizenzierung NLA (Meisterschaft und Volley Cup) weitergehende und/oder restriktivere Auflagen verfügen oder Ausnahmen von allfälligen durch die MKI vorgeschriebenen Auflagen bewilligen.

Art. 71 Kategorien und Kriterien der Hallenhomologation

[1] Entsprechend der zu prüfenden Kriterien werden die Hallen in die Hallenhomologationskategorien A, B und C eingestuft.

[2] Die Kriterien der Hallenhomologationskategorien sind im Anhang geregelt.

Art. 72 Überprüfung der Homologation

[1] Die Hallenhomologation wird von der zuständigen Instanz überprüft.

[2] Für Vereine, deren Spielhallen umhomologiert werden, kann die MKI eine Übergangsfrist bis zu fünf Jahren gewähren.

[3] Die LK kann im Rahmen der Clublizenzierung NLA eigenständig Übergangsfristen festsetzen.

Art. 73 Ausnahmeregelungen

[1] Für Mannschaften, die in eine höhere Liga aufsteigen, kann die MKI auf Antrag Ausnahmen bewilligen. In diesem Fall muss die Sporthalle der Homologation der nächst tieferen Liga entsprechen. Eine Ausnahmegenehmigung wird in der Regel nur für die erste Saison nach dem Aufstieg erteilt.

[2] Die getroffenen Ausnahmeverfügungen werden im Meisterschaftskalender veröffentlicht.

[3] Bei einem Aufstieg in die NLA ist einzig die LK für die Gewährung einer Ausnahmebewilligung zuständig.

7. Halleneinrichtungen

Art. 74 Definition und Grundsätze

[1] Unter Halleneinrichtungen versteht man alle Einrichtungen wie Netzvorrichtungen und Bodenmarkierungen.

[2] Die Anforderungen an die Halleneinrichtungen sind im Anhang geregelt.

[3] Die RV können abweichende Regelungen betreffend Halleneinrichtungen vorsehen.

8. Durchführung offizielle Wettspiele

Art. 75 Offizielle Volleyball-Regeln

Für die offiziellen Wettspiele gilt die Publikation "Offizielle Volleyball-Regeln", verabschiedet vom 39. FIVB Congress 2024. Ausgenommen sind ausdrückliche Abweichungen in diesem Reglement oder seinem Anhang.

Art. 75a Anzahl Spieler pro Mannschaft

[1] Für das Spiel können auf dem Matchblatt bis zu 14 Spieler eingetragen werden und am Spiel teilnehmen.

[2] Jede Mannschaft hat das Recht, in ihrer Spielerliste auf dem Matchblatt bis zu zwei Liberos (0, 1 oder 2) zu benennen.

[3] Hat eine Mannschaft mehr als 12 Spieler in ihrer Spielerliste auf dem Matchblatt eingetragen, sind zwingend zwei Liberos aufzuführen.

Art. 76 Trikots

[1] Die Nummern müssen auf der Brust mindestens 10 cm und auf dem Rücken mindestens 15 cm hoch sein. Die Nummern auf der Brust können auch rechts oder links der Mitte sein.

[2] Aus religiösen oder kulturellen Gründen können die MKI für die nationalen Meisterschaften und der RV für die regionalen Meisterschaften, auf Antrag, Ausnahmen bei der Spielerkleidung erlauben.

[3] In den NL hat der Mannschaftskapitänsstreifen vorhanden zu sein.

[4] In der NLA kann derjenige Spieler einer Mannschaft, welcher die meisten Punkte erzielt hat (Top Scorer), mit einem speziellen Leibchen ausgestattet werden, welches sich auf der Rückseite und allenfalls in der Schulterpartie von den übrigen Leibchen seiner Mannschaft (inkl. Liberos) farblich und/oder im Design unterscheidet und welches keine Nummer aufzuweisen braucht.

[5] An allen OW sind Trikotnummern von 1-99 erlaubt.

Art. 77 Schiedsrichter und Linienrichter

[1] Bei Wettspielen der 3L und tiefer und bei JW kann der RV vorsehen, dass ein Spiel von einem Schiedsrichter geleitet wird.

[2] Linienrichter sind nur bei Spielen mit Beteiligung von zwei NLA-Mannschaften, bei den Auf-/Abstiegsspielen NLA/NLB (Barrage-Spiele) sowie im Cup-Halbfinal und -Final vorgesehen.

Art. 78 Aufgebot von Schiedsrichtern und Linienrichtern

[1] Die SSK ist für folgende Aufgebote zuständig:
a. Schiedsrichteraufgebote für alle Spiele der NLA und NLB,
b. Schiedsrichteraufgebote für die Auf-/Abstiegsspiele NLB/1L
c. Schiedsrichteraufgebote und Linienrichteraufgebote für den Supercup,
d. Pikett-Schiedsrichter für alle Spiele der NLA und NLB,
e. Linienrichteraufgebote für NLA-Playoff-Finalspiele um den ersten Platz,
f. weitere Aufgebote gemäss diesem Reglement.

[2] Die regionale Schiedsrichterkommission (RSK) ist für folgende Aufgebote zuständig:
a. Schiedsrichteraufgebote für alle Spiele der RL und der 1L,
b. Schiedsrichteraufgebote für die Seniorenschweizermeisterschaft,
c. Linienrichter und Pikett-Linienrichter für NW, ausgenommen für NLA-Playoff-Finalspiele um den ersten Platz,
d. weitere Aufgebote gemäss diesem Reglement.

[3] Die Schiedsrichter des nationalen Kaders leiten die ihnen zugeteilten Spiele. Sie melden ihre Verfügbarkeit termingerecht der SSK. Die Aufgebote werden rechtzeitig publiziert.

[4] Die RSK meldet die Aufgebote für Linienrichter und Pikett-Linienrichter rechtzeitig der SSK.

[5] SV meldet der entsprechenden RSK umgehend Spielort, Halle und Zeit von Play-off-Spielen.

[6] Die Pikett-Schiedsrichter und Pikett-Linienrichter halten sich bis um 12:00 Uhr des Spieltages zur Verfügung und sind erreichbar.

[7] Bei Bedarf können regionale Schiedsrichter zur Leitung von nationalen Spielen aufgeboten werden.

[8] Die Entschädigungen und Honorare für nicht qualifizierte Linienrichter und für Linienrichter, die aus einer Nachbarregion aufgeboten werden, trägt der zuständige RV.

Art. 79 Offizielles Schiedsrichtertenue

[1] Schiedsrichter tragen das offizielle Tenue von SV, welches von der SSK nach Konsultation des ZV bestimmt wird.

[2] Die RSK kann für die regionalen Schiedsrichter in Bezug auf die Hose eine abweichende Regelung vorsehen.

[3] Internationale Schiedsrichter tragen für Einsätze im Rahmen der offiziellen Wettspiele von SV das offizielle Tenue von SV.

Art. 80 Spielprotokolle

Das Spielprotokoll für alle OW ist im Anhang geregelt.

Art. 81 Schiedsrichterabsenz

[1] Bei Abwesenheit von einem der beiden aufgebotenen Schiedsrichter sind die Mannschaften verpflichtet, das Spiel auszutragen.

[2] Bei Abwesenheit beider Schiedsrichter ersuchen die Mannschaftskapitäne im gegenseitigen Einverständnis irgendeinen Schiedsrichter mit einer für die laufende Saison gültigen Lizenz, das Spiel zu leiten. Spiele mit Beteiligung einer NLA-Mannschaft kann nur ein Schiedsrichter des nationalen Kaders leiten.

[3] Das Einverständnis muss vor dem Spiel auf dem Matchblatt unter Bemerkungen eingetragen und von beiden Mannschaftskapitänen unterschrieben werden.

[4] Kann kein Schiedsrichter gefunden werden, setzt die MKI respektive der RV das Spiel neu an.

[5] Die Kosten für das neue Spiel trägt SV respektive der RV.

[6] Zeichnet sich ein verspätetes Eintreffen eines Schiedsrichters oder beider Schiedsrichter ab, ist analog vorzugehen wie bei Verspätungen einer Mannschaft (Anspielzeitverschiebung).

Art. 82 Vorbereitung der Halle und des Materials

Die Heimmannschaft ist verpflichtet,
a. die Halle, die Einrichtungen und das Spielfeld regelkonform bereit zu stellen,
b. eine regelkonforme Netzeinrichtung mit Antennen aufzustellen,
c. einen erhöhten Platz für den ersten Schiedsrichter einzurichten,
d. reservierte Sitzgelegenheiten für Auswechselspieler, Trainer und Trainerassistenten vorzubereiten,
e. einen Schreibertisch mit Sitzgelegenheit einzurichten,
f. eine Anzeigetafel mit Zahlen von mindestens 12 cm Höhe bereit zu stellen,
g. offizielle oder vom RV genehmigte Matchblätter bereit zu legen,
h. zwei offizielle, reglementskonforme Bälle gleicher Marke und gleichen Modells fürs Spiel sowie
i. mindestens sieben Bälle für das Einspielen der Gastmannschaft zur Verfügung zu stellen.

Art. 83 Bälle

Es darf nur mit Bällen gespielt werden, die von SV homologiert sind. Die Ballmarken werden vom ZV nach vorgängiger Ausschreibung und nach Bestehen eines Prüfverfahrens festgelegt und im Internet veröffentlicht.

Art. 84 Matchblatt

[1] Für alle nationalen und regionalen Wettspiele ist grundsätzlich das offizielle Matchblatt von SV als Spielberichtsbogen zu verwenden. In der NLA und NLB wird ein elektronisches Matchblatt verwendet.

[2] Auf dem Matchblatt werden unter Bemerkungen eingetragen:
a. die Namen sämtlicher am Wettspiel teilnehmender Einzelmitglieder und Schreiber, die kein Identifikationspapier vorweisen können,
b. Einsatz eines nicht lizenzierten Schreibers,
c. Nichterscheinen und verspätetes Erscheinen von Schiedsrichtern, Linienrichtern und Schreiber,
d. verspäteter Spielbeginn unter Angabe der Gründe,
e. verspäteter Satzbeginn unter Angabe der Gründe,
f. Mutationen bezüglich der Schiedsrichter vor Spielbeginn,
g. Einmischung der Zuschauer,
h. Anzahl Zuschauer (nur NLA),
i. Bemerkungen der Mannschaftskapitäne.

[3] Nach der Unterschrift des ersten Schiedsrichters ist keine Mutation am Matchblatt erlaubt, mit Ausnahme der Unterschrift des Technical Delegate (TD).

[4] Mit Ausnahme der 2L können die RV die Verwendung eines vereinfachten Matchblattes vorsehen.

[5] Beim Einsatz eines elektronischen Matchblattes erfolgt die Validierung durch Eingabe eines Passwortes durch die beiden beteiligten Mannschaften.

Art. 85 Eintragung und Kontrolle der Lizenzen

[1] Mannschaftsmitglieder, welche eine gültige und validierte Lizenz besitzen und einen amtlichen Ausweis vorweisen, sind berechtigt, am Wettspiel teilzunehmen. Können sie sich nicht ausweisen, sind sie nicht berechtigt, am Wettspiel teilzunehmen.

[2] Zur Identifizierung zugelassen sind (amtliche) Ausweise mit Foto wie Pass, Identitätskarte, Führerausweis, SwissPass oder ähnliches, auf welchem zumindest das Geburtsdatum, Vorname und Nachname sowie ein Foto des lizenzierten Mitglieds ersichtlich sind. Kopien genügen, wenn sie leserlich sind und die Identifizierung möglich ist.

[3] Das Matchblatt wird innerhalb einer (1) Stunde nach Spielschluss vom Schiedsrichter mit der Einsatzliste im VolleyManager abgeglichen und bestätigt. Fehlende Personen auf der Einsatzliste werden vom Schiedsrichter ergänzt und auf dem Matchblatt nicht aufgeführte Personen werden auf der Einsatzliste gelöscht. Diese Manipulation ist für den Verein gebührenpflichtig.

[4] *… (aufgehoben)*

[5] *… (aufgehoben)*

Art. 86 Videoaufnahmen

[1] Während eines Spieles sind Videoaufnahmen durch Drittpersonen erlaubt.

[2] Der Heimverein hat der gegnerischen Mannschaft einen Platz hinter dem Spielfeld in der Spielfeldmitte, auf ca. 3 Metern Höhe, anzubieten. Alle Spielfeldlinien müssen im Kamerabild ersichtlich sein.

[3] In der NLA und NLB sind die Mannschaften verpflichtet, die Videos ihrer Heimspiele den übrigen NLA- bzw. NLB-Mannschaften mittels Videoshare-Plattform innert 36 Stunden nach dem Spiel zur Verfügung zu stellen. Details sind im entsprechenden Handbuch geregelt. Widerhandlungen gegen die dort aufgeführten Weisungen werden gemäss Handbuch sanktioniert und gemäss VR Anhang gebüsst.

Art. 87 (aufgehoben)

... (aufgehoben)

Art. 88 10-Minuten-Pause

Es wird eine 10-Minuten-Pause zwischen dem zweiten und dritten Satz eingefügt, sofern die Heimmannschaft dies mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn dem Gegner und dem ersten Schiedsrichter mitteilt. Der Ablauf der 10-Minuten-Pause ist im Anhang geregelt.

Art. 89 Resultatmeldung

[1] Die Heimmannschaft meldet das Spielresultat innert 15 Minuten nach Spielschluss elektronisch über den VolleyManager oder mittels App. Die dort verlangten Informationen sind vollständig anzugeben.

[2] Bei Verwendung des elektronischen Matchblattes erfolgt die Resultatmeldung automatisch über den integrierten LiveTicker. Falls eine automatische Resultatübermittlung nicht möglich ist, meldet die Heimmannschaft das Spielresultat gemäss Absatz 1.

[3] Der RV regelt die Modalitäten der Resultatmeldung für RW.

9. Rechte und Pflichten der offiziellen Personen

Art. 90 Mannschaftskapitän / Spielkapitän

[1] *… (aufgehoben)*

[2] Vor dem Spiel bestätigt der Mannschaftskapitän bzw. Trainer mit Unterschrift oder beim elektronischen Matchblatt durch Eingabe des Passworts, dass alle Spieler, inklusive allfällige Bezeichnung der Liberos, Trainer, Trainerassistenten, Arzt und Physiotherapeut seiner Mannschaft richtig eingetragen sind und dass die Nummern der Spieler mit den auf dem Matchblatt angegebenen Nummern übereinstimmen.

[3] Der Mannschaftskapitän hat das Recht, alle Tatsachen betreffend Halle, Einrichtungen, Material, offizielle Personen, Zuschauer, Spielverlauf, Protest usw. selber einzutragen oder vom Schreiber eintragen zu lassen. Ausgenommen davon sind Einträge und Beurteilungen bezüglich der Schiedsrichterleistung, solche sind schriftlich direkt an die zuständige SSK oder RSK zu richten. Die Regionalverbände können Abweichungen davon vorsehen.

Art. 91 Schiedsrichter

[1] Die Schiedsrichterhonorare und Entschädigungen für die NW sind im Anhang geregelt.

[2] Die Schiedsrichter erfüllen zusätzlich folgende Aufgaben. Sie:

a. haben in der NLA und NLB 60 Minuten vor Spielbeginn in der Halle zu sein, ansonsten mindestens 30 Minuten;
b. halten Reglementswidrigkeiten betreffend Einrichtungen und Material in einem Schiedsrichterrapport sauber und vollständig fest und senden diesen per E-Mail an die zuständige Stelle;
c. erstellen in der NLA und NLB einen „Rapport Sporthalle und Spielorganisation“ gemäss vom ZV zu genehmigendem Formular und senden es unmittelbar nach dem Spiel an die zuständige Stelle;
d. identifizieren die Spieler anhand amtlicher Ausweise oder Kopien;
e. kontrollieren die Eintragungen auf dem Matchblatt, unterschreiben es als letzte vor dem TD und senden es unmittelbar nach dem Spiel, bei NW noch am gleichen Tag, per E-Mail an die zuständige Stelle. Bei Verwendung eines elektronischen Matchblattes entfällt das Unterschreiben und das postalische Versenden.
f. nehmen nach Spielschluss den Abgleich der Mannschaftsliste des Matchblattes mit der Einsatzliste im VolleyManager vor (nur 1. Schiedsrichter).

Art. 92 Linienrichter

[1] Das Linienrichterhonorar und die Entschädigungen sind im Anhang geregelt.

[2] Die Linienrichter haben sich 60 Minuten vor dem Spiel beim ersten Schiedsrichter zu melden.

Art. 93 Schreiber und Schreiberassistent

[1] Das Honorar und die Reiseentschädigung für von SV aufgebotene Schreiber und Schreiberassistenten ist im Anhang geregelt

[2] Der Schreiber und der Schreiberassistent haben sich 30 Minuten vor dem Spiel beim ersten Schiedsrichter zu melden. Der Schreiber verfügt über eine gültige Schreiberlizenz.

[3] Der Schreiber füllt das Matchblatt ordnungsgemäss und vollständig aus.

[4] Der Schreiber hat sich auf das Matchblatt zu konzentrieren und keine weiteren Tätigkeiten (z.B. Speaker) vor und während des Spiels auszuüben. In regionalen Ligen können Ausnahmen zugelassen werden.

Art. 94 Technical Delegate (TD)

[1] Der TD ist der offizielle Vertreter von SV. Er kontrolliert den Verlauf des Spiels und erstattet der GS und der MKI Bericht.

[2] Die MKI bietet die TD für IW und internationale Turniere in der Schweiz sowie für NW auf.

[3] Die Schiedsrichter können den TD bei Streitfällen um seine Meinung bitten.

[4] Der TD unterschreibt das Matchblatt als letzter. Bei Verwendung eines elektronischen Matchblattes entfällt das Unterschreiben.

[5] Das Honorar und die Entschädigung des TD sind im Anhang geregelt.

10. Anspielzeit- und Spielverschiebungen

Art. 95 Anspielzeitverschiebung

[1] Ein Spiel wird, sofern eine ausreichende und nachweisbare Begründung vorliegt,

a. vom ersten Schiedsrichter um höchstens 30 Minuten verschoben, wenn die entsprechende Mannschaft diesen vor dem offiziellen Spielbeginn informiert;
b. vom ersten Schiedsrichter um höchstens 15 Minuten verschoben, wenn auf das betreffende Spiel noch ein zweites Spiel in der gleichen Halle folgt und wenn die Benützungsdauer der Halle beschränkt ist;
c. zu dem vom ersten Schiedsrichter gemäss den Buchstaben a und b festgelegten neuen Zeitpunkt begonnen; es gibt keinen Anspruch auf Einspielzeit.

[2] Kann ein Wettspiel aufgrund eines vorangehenden Wettspiels nicht rechtzeitig begonnen werden, setzt der erste Schiedsrichter den Beginn des Wettspiels auf einen Zeitpunkt an, welcher eine 30-minütige Vorbereitungszeit auf dem bereitstehenden Spielfeld erlaubt, wenn eine separate Halle für das Aufwärmen zur Verfügung stand. Ansonsten ordnet er eine 45-minütige Vorbereitungszeit an. Die Fristen von Absatz 1 sind unbeachtlich.

[3] Erhält der erste Schiedsrichter bis zum offiziellen Spielbeginn keine Meldung über eine Verspätung oder hat er ein Spiel nach Absatz 1 verschoben und ist eine Mannschaft zum neuen Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig anwesend, erklärt er das Wettspiel als nicht durchführbar.

[4] Eine Verschiebung nach Absatz 1 ist nur möglich, sofern die Mannschaft im Zeitpunkt der Beantragung der Anspielzeitverschiebung nicht oder nur unvollständig (gemäss Volleyballregeln) vor Ort ist. Trifft sie weniger als 30 Minuten vor dem effektiven Spielbeginn, jedoch vollständig (gemäss Volleyballregeln) vor Ort ein, so wird, sofern eine ausreichende und nachweisbare Begründung vorliegt, das Spiel vom ersten Schiedsrichter um höchstens 15 Minuten verschoben.

Art. 96 Spielverschiebungen

[1] Tatsachen, welche eine Spielverschiebung nach sich ziehen, sind unverzüglich der GS respektive dem RV, der gegnerischen Mannschaft und den Schiedsrichtern mitzuteilen.

[2] Spielverschiebungen müssen im VolleyManager beantragt werden und sind erst nach erfolgter Bestätigung gültig.Wurde bereits ein Spiel ausgetragen, ist die Zustimmung von SV erforderlich.

[3] Beantragte Spielverschiebungen sind grundsätzlich gebühren- und spesenpflichtig und werden von SV endgültig festgelegt. Spielverschiebungen aufgrund von Europacupwettspielen, Terminen nationaler Auswahlmannschaften oder höherer Gewalt sind gebührenfrei.

11. Forfait und Meisterschaftsausschluss

Art. 97 Grundsätze

[1] Die Mannschaft, welche ein Forfait zu verantworten hat, verliert das betreffende Spiel und kann gebüsst werden. Bei Spielen auf drei (3) Gewinnsätze wird das Resultat 3:0 (25:0/25:0/25:0) und bei Spielen auf zwei (2) Gewinnsätze wird das Resultat 2:0 (25:0/25:0) gewertet.

[2] Die Mannschaft, die ein Forfait zu verantworten hat, hat SV, vertreten durch die Geschäftsleitung, und den Gegner für die verursachten zusätzlichen Kosten zu entschädigen.

Art. 98 Spielforfait

[1] Ein Spiel geht für eine Mannschaft oder beide Mannschaften forfait verloren, wenn

a. Bussen, die an SV oder an einen RV zu entrichten sind, trotz Androhung von Spielforfait nicht bis zur gesetzten Frist bezahlt werden;
b. das Spielfeld nicht homologiert ist oder die Einrichtungen und/oder das Material keine Austragung des Spiels erlauben;
c. das Spiel wegen des Fehlens des Schreibers nicht ausgetragen werden kann und die Heimmannschaft einen Schreiber hätte aufbieten müssen;
d. eine oder beide Mannschaften sich weigern, das Spiel bei offiziellem Spielbeginn zu starten oder während des Spiels weiterzuführen;
e. das Spiel aufgrund einer oder beider Mannschaften nicht, unvollständig oder nur reglementswidrig ausgetragen werden kann;
f. das Spiel infolge mangelhafter Ordnung, Organisation oder Disziplin durch den Schiedsrichter abgebrochen werden muss;
g. Spieler eingesetzt wurden, die sich zwar ausweisen konnten, aber zum Zeitpunkt des Spiels keine gültige Lizenz besessen haben;
h. reglementswidrig Spieler eines anderen Geschlechts eingesetzt wurden;
i. reglementswidrig Spieler eines anderen Vereins eingesetzt wurden;
j. reglementswidrig zu viele Spieler eingesetzt wurden;
k. reglementswidrig im Zweitverein zu viele Spieler mit Doppellizenz eingesetzt wurden;
l. reglementswidrig Spieler ohne die erforderliche Dopingunterstellungserklärung eingesetzt wurden.
m. reglementswidrig Spieler ohne gültiges ITC (International Transfer Certificate) eingesetzt wurden.

[2] Die RV können abweichende Regelungen vorsehen.

Art. 99 Administrativforfait

[1] Kann eine Mannschaft zu einem Spiel der NW nicht antreten und teilt dies acht Tage vor dem Spiel schriftlich der Geschäftstelle mit, so wird ein administratives Forfait erklärt.

[2] Der Mannschaftsverantwortliche muss auch den Gegner und die Schiedsrichteraufgebotsstelle informieren.

[3] Das Administrativforfait wirkt in der Regel strafmildernd.

Art. 100 Meisterschaftsausschluss

[1] Eine Mannschaft, gegen die in einer Saison drei Mal ein Forfait, ohne Volley Cup Spiele, ausgesprochen wurde, wird von der Meisterschaft ausgeschlossen und im Schlussklassement am Ende der Rangliste aufgeführt.

[2] Der ZV kann auf Antrag der MKI eine Mannschaft von der Meisterschaft ausschliessen, wenn offizielle Personen oder einzelne Spieler massiv gegen die Ethik-Charta verstossen haben.

[3] Sämtliche Resultate und Punkte der zum Zeitpunkt des Ausschlusses laufenden Meisterschaftsphase, die unter Beteiligung der ausgeschlossenen Mannschaft erzielt wurden, werden gestrichen. Alle Resultate bereits ausgetragener Spiele einer vorangegangenen, abgeschlossenen Meisterschaftsphase werden gewertet.

[4] Eine Mannschaft des gleichen Geschlechts desselben Vereins ist innerhalb folgender Zeitperioden nicht mehr in der Liga der ausgeschlossenen Mannschaft spielberechtigt:
a. vier Saisons in der NLA,
b. drei Saisons in der NLB,
c. zwei Saisons in der 1L.

[5] Die RV können abweichende Regelungen vorsehen.

12. Auf- und Abstieg

Art. 101 Grundsätze

[1] Die entsprechend klassierte Mannschaft hat aufzusteigen oder an den Auf- oder Abstiegsspielen teilzunehmen, sofern die MKI oder der RV die Mannschaft nicht von der Teilnahme aus zureichenden Gründen befreit.

[2] Mannschaften, die an Auf- oder Abstiegsspielen teilnehmen, verpflichten sich, in der folgenden Saison in derjenigen Liga zu spielen, für welche die Mannschaft nach den Aufstiegs- oder Abstiegsspielen qualifiziert ist. In begründeten Fällen kann die MKI Ausnahmen bewilligen.

[3] Eine für die Abstiegsspiele qualifizierte Mannschaft, die nicht an den Abstiegsspielen teilnimmt, steht als erster Absteiger fest.

Art. 102 Freiwilliger Abstieg

[1] Eine Mannschaft kann am Ende einer Meisterschaft freiwillig in eine tiefere Liga absteigen. Dies wird als Rückzug behandelt.

[2] Mannschaften, welche in der laufenden Saison die NLA-Meisterschaft bestreiten, müssen einen freiwilligen Abstieg bis zu dem von der LK festgelegten Antragstermin schriftlich einreichen. Die LK kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rückzugstermin.

13. Werbung

Art. 103 Werbeberechtigung und Grundsätze

[1] Die Werbung von natürlichen oder juristischen Personen in unmittelbarer Nähe und am Austragungsort ist vor, während und nach offiziellen Wettspielen Sache von SV bei NW respektive der RV bei RW.

[2] Den Mitgliedervereinen ist es gestattet, gebührenfreie Werbung an allen Orten anzubringen, die nicht als gebührenpflichtig bezeichnet werden, sofern sie nicht den Spielbetrieb verhindern oder stören.

[3] SV und die RV können Gebühren für Werbungen auf der Spielerkleidung, auf dem Hallenboden und für die Werbung durch Zusätze des Mannschaftsnamens erheben. Die Höhe der Gebühren in den NL sind im Anhang geregelt. MnTF sind von der Gebührenpflicht befreit.

[4] Die Homologation der gebührenpflichtigen Werbung ist jährlich zu erneuern. Die Gebühren sind jährlich zu entrichten.

[5] SV ist für Streitigkeiten, die sich aus Verträgen für Werbung zwischen Vereinen und Firmen ergeben, weder zuständig noch haftbar.

[6] Die für die entsprechende Liga regelkonforme Spielerkleidung darf bei allen Begegnungen der offiziellen Wettspiele getragen werden.

[7] Über die Rückweisung von Werbung und Werbeträgern entscheiden die MKI respektive der RV.

Art. 104 Werbeinhalte

[1] Werbung, die anstössig ist und den moralischen und ethischen Ansprüchen der Gesellschaft nicht genügt, ist verboten.

[2] Ebenso verboten ist Werbung:
a. politischer, konfessioneller und ideologischer Art,
b. für Tabakwaren und rezeptpflichtige Medikamente,
c. die Anlass zur Verwechslung gibt,
d. für alkoholische Getränke, deren Alkoholgehalt 15 Volumenprozent übersteigt.

[3] Im Rahmen von JW ist jegliche Werbung für alkoholische Getränke verboten.

Art. 105 Werbung am Netz

[1] Die Anzahl Wiederholungen der Werbung auf den Netzbändern ist unbeschränkt. Das Total der Werbefläche darf pro Netzbandseite nicht mehr als 70 Prozent betragen.

[2] Werbung auf den Netzmaschen ist zulässig. In diesem Zusammenhang darf von der in den Offiziellen Volleyball-Regeln festgelegten Seitenlänge der Netzmaschen abgewichen werden.

[3] SV hat bezüglich allfälliger Netzmaschenwerbung ein Erstverhandlungsrecht. Falls diese Werbefläche durch SV beansprucht wird, haben die Vereine Anspruch auf finanzielle Entschädigung, welche durch SV festzulegen ist.

Art. 106 Werbung auf der Spielerkleidung

[1] Die Anzahl der Werbeaufdrucke, der Sponsoren und die Flächen der Werbeaufdrucke auf Trikot und Hosen sind unbeschränkt. Sie dürfen die Nummern nicht beeinträchtigen.

[2] Die Höhe der Schriftgrösse ist auf 10 cm beschränkt.

[3] Die Spielerkleidung (gemäss Definition in den offiziellen Volleyball-Regeln) einer Mannschaft hat in Bezug auf die Werbeaufdrucke und die Flächen der Werbeaufdrucke mit Ausnahme der Liberos und des Top Scorers einheitlich zu sein.

Art. 107 Werbung auf dem Hallenboden

[1] Die Werbung innerhalb des Spielfeldes ist auf vier Werbeflächen von je maximal vier Quadratmetern beschränkt.

[2] Die Begrenzungs-, Mittel- und Angriffslinien dürfen von den Werbeflächen nicht überdeckt werden.

[3] Das Anbringen der Bodenwerbung ist kostenlos. Der Verein kann von SV verpflichtet werden, eine der vier Werbeflächen SV zur Verfügung zu stellen und gemäss Anweisung zu bewirtschaften.

[4] Das verwendete Material für die Bodenwerbung darf keine Gefahr für die Spieler darstellen.

Art. 108 Verfahren bei Werbung auf der Spielerkleidung

Jede NL-Mannschaft, die gebührenpflichtige Werbung auf Trikot und Hosen einsetzen will, meldet der GS ihre Werbung mittels Formular „Werbung NL“ spätestens vor dem ersten Meisterschaftsspiel. Die NLA-Mannschaften schicken zusätzlich ein Bild der Trikots des Kapitäns und eines Liberos der GS zur Genehmigung zu. Für jede Mannschaft ist ein separates Formular zu verwenden.

Art. 109 Zusätze des Mannschaftnamens

[1] Mannschaften können dem Namen, unter welchem ihr Mitgliederverein bei SV eingetragenen ist, den Namen eines (1) Sponsors oder/und einen (1) Fantasienamen beifügen. Fantasiezusätze werden dabei wie Werbezusätze behandelt.

[2] *… (aufgehoben)*

[3] Die Homologation muss für jede einzelne NL-Mannschaft beantragt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Vereinsname ausschliesslich aus dem Sponsoren- oder Fantasienamen besteht.

[4] SV verpflichtet sich, den Mannschaftsnamen mit beigefügtem Sponsoren- oder Fantasienamen in seinen eigenen Publikationen zu verwenden.

[5] Anträge zur Homologation von Sponsorennamen können jederzeit an Swiss Volley eingereicht werden.

[6] *… (aufgehoben)*

Art. 110 Zuständigkeit und Verfahren in den Nationalligen

[1] Die GS überwacht und kontrolliert die Werbeaufschriften, die Werbegenehmigung und die -träger.

[2] Die GS genehmigt oder verweigert die Homologation der Werbung innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags.

14. Clublizenzierung NLA

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 111 Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb der NLA

Die Teilnahme eines Clubs an den nationalen Wettspielen der NLA ist von der Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen abhängig.

B. Voraussetzungen für die Clublizenz in der NLA

Art. 112 Allgemeine Bestimmungen

Für die Clublizenz werden die Bereiche Clubstruktur, Nachwuchsstruktur und Infrastruktur beurteilt.

Art. 113 Clubstruktur

Um die Clublizenz für die NLA zu erhalten, muss ein Club folgende rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen:

a. Er muss Mitglied von SV sein;
b. er muss als Verein oder als eine andere juristische Person gemäss Schweizerischem Recht organisiert sein;
c. er darf nicht überschuldet sein oder sich in einem gerichtlichen Konkurs- oder Nachlassverfahren befinden;
d. er muss eine eingeschränkte Revision durch einen zugelassenen Revisor durchführen gemäss Obligationenrecht (OR); der Revisionsstellenbericht inklusive Jahresrechnung per 30. April des Antragsjahres (oder aktueller) muss fristgerecht eingereicht werden;
e. er muss die Selbstdeklaration über die vollumfänglichen Lohn-, Prämien-, AHV-, UVG-, BVG- und Steuerzahlungen fristgerecht einreichen;
f. er muss ein aktuelles Organigramm und ein Verzeichnis der unterschriftsberechtigten Personen fristgerecht einreichen;
g. … *(aufgehoben)*
h. er muss jeweils jährlich schriftlich erklären, dass er die Statuten, Reglemente und Weisungen von SV akzeptiert und einhält;
i. er muss einen aktuellen Betreibungsregisterauszug fristgerecht einreichen;
j. er muss sämtliche GV-Protokolle des letzten Jahres fristgerecht einreichen.

Art. 114 Nachwuchsstruktur

Um die Clublizenz für die NLA zu erhalten, muss ein Club neben den Voraussetzungen der Juniorenmannschaftspflicht folgende zusätzlichen Auflagen erfüllen:

a. Er muss das Nachwuchskonzept mittels eines von SV zur Verfügung gestellten Dokuments fristgerecht vorweisen;
b. … *(aufgehoben)*
c. … *(aufgehoben)*
d. … *(aufgehoben)*

Art. 115 Infrastruktur

Um die Clublizenz für die NLA zu erhalten, muss ein Club für die Sporthalle folgende Auflagen erfüllen:

a. Er muss alle im Rahmen der Hallenhomologation festgelegten Bestimmungen für die NLA erfüllen;
b. … *(aufgehoben)*
c. … *(aufgehoben)*
d. … *(aufgehoben)*
e. … *(aufgehoben)*

C. Antragstellung und -inhalt

Art. 116 Antrag auf Erteilung einer Clublizenz

[1] Clubs, welche die NLA-Meisterschaft bestreiten wollen, reichen bei SV in der laufenden Saison einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag für die Folgesaison ein. Ein genaues Datum wird jährlich von der Lizenzkommission definiert und den Clubs kommuniziert.

[2] Die entsprechenden Angaben sind mittels der von SV zur Verfügung gestellten Formulare schriftlich und fristerecht einzureichen.

Art. 117 Gültigkeitsdauer

Die Clublizenz wird für die Dauer einer Saison erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

Art. 118 Wechsel von der NLB in die NLA

[1] Für einen potentiellen Aufsteiger gelten grundsätzlich dieselben Bedingungen wie für einen NLA-Club.

[2] Ein NLB-Club, welcher in die NLA aufsteigen will, muss die Aufsteigervereinbarung bis zum von der LK vorgeschriebenen Termin unterzeichnet einreichen und vollumfänglich einhalten.

[3] Die LK kann einem Aufsteiger für das erste Jahr in der NLA auf begründeten Antrag des Clubs erleichterte Bedingungen für die Erteilung der Clublizenz gewähren.

Art. 119 Bereitstellung von weiteren Dokumenten

Die LK kann jederzeit von den Clubs weitere Unterlagen einfordern, insbesondere auch betreffend frühere Trägerschaften der NLA-Mannschaft.

Art. 120 Mitwirkungspflicht

[1] Die Clubs sind verpflichtet, sämtliche von der LK angeforderten Unterlagen und Auskünfte zu erteilen.

[2] Die Clubs informieren die LK unverzüglich, auch während der laufenden Saison, über alle für die Clublizenzierung relevanten Umstände.

[3] Sämtliche Unterlagen sind vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht einzureichen.

Art. 121 Experten

[1] Die Experten sind berechtigt, auf Auftrag der LK zusätzliche Unterlagen und Auskünfte bei den Clubs zu verlangen bzw. im Auftrag der LK Massnahmen durchzuführen und Prüfungen vorzunehmen, die in diesem Reglement definiert sind.

[2] Die hierdurch entstehenden Kosten sind vollumfänglich vom betreffenden Club zu tragen.

D. Verfahren für die Clublizenz

Art. 122 Entscheide der LK

[1] Die LK trifft ihre Entscheidungen aufgrund der eingereichten Unterlagen und berücksichtigt dabei die Gesamtsituation des Clubs.

[2] Die LK kann folgende Entscheide treffen:
a. Clublizenz ohne Auflagen erteilen;
b. Clublizenz mit Auflagen erteilen;
c. Verweigerung der Clublizenz;
d. Entzug der Clublizenz.

[3] Verweigert die LK eine Clublizenz bzw. knüpft sie an Auflagen und/oder entzieht in einer laufenden Saison einem Club die Clublizenz, gibt sie einen diesbezüglich begründeten Entscheid ab.

[4] Die LK kann Sanktionen gemäss diesem Reglement verfügen, wenn ein Club die ihm vorgegebenen Fristen nicht einhält oder anderweitig den ihm im Rahmen des vorliegenden Reglements auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt.

[5] Bei Verweigerung der Erteilung der Clublizenz vor Beginn der Meisterschaft oder bei Entzug der Clublizenz während der laufenden Meisterschaft sind die Rechtsfolgen des Meisterschaftsausschlusses einer Mannschaft durch die LK analog anzuwenden. Die LK kann die Anzahl der Saisons für die Sperrfrist reduzieren.

E. Clublizenzen

Art. 123 Spielberechtigungsarten

Folgende Spielberechtigungen zur Teilnahme am Spielbetrieb der NLA werden erteilt:
a. Clublizenz NLA Damen: Berechtigung zur Teilnahme an der Meisterschaft der NLA Damen;
b. Clublizenz NLA Herren: Berechtigung zur Teilnahme an der Meisterschaft der NLA Herren.

Art. 124 Kosten des Verfahrens

[1] Das Verfahren vor der LK ist grundsätzlich kostenlos.

[2] Bei den Clubs anfallende Kosten sind durch diese selber zu tragen.

II. Internationale Wettspiele

1. Nationalmannschaften

Art. 125 Mitglieder der Nationalmannschaften

Mitglieder der Nationalmannschaften müssen Schweizer Bürger und für die Schweiz spielberechtigt sein.

Art. 126 Nationalmannschaften und Wettspielkalender

Der ZV verfügt über Vorgaben für den Meisterschaftskalender und dessen Änderungen, um Nationalmannschaften die Vorbereitung und Teilnahme an internationalen Wettspielen zu ermöglichen.

Art. 127 Verpflichtung von Spielern und Vereinen

[1] Für Nationalmannschaften und nationale Auswahlmannschaften selektionierte Spieler sind verpflichtet, an den Vorbereitungen und den Einsätzen der entsprechenden Mannschaft teilzunehmen.

[2] Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler, die für Nationalmannschaften inklusive Beachvolleyball selektioniert sind, für die Vorbereitungen und Einsätze in der entsprechenden Mannschaft freizustellen. Sie sind verantwortlich, dass der selektionierte Spieler seine Verpflichtungen erfüllt.

[3] Spieler, welche sich vertraglich und gegen Entgelt verpflichtet haben, einer Nationalmannschaft für eine festgelegte Dauer (maximal drei Jahre) zur Verfügung zu stehen und an entsprechenden Vorbereitungen und Einsätzen teilzunehmen, können, sofern sie diese Verpflichtung schuldhaft nicht erfüllen, durch den ZV auf Antrag der MKI von der Teilnahme an sämtlichen offiziellen Meisterschaftsspielen der NLA für längstens 2 Jahre ausgeschlossen werden. Weitere Sanktionen gemäss diesem Reglement bleiben vorbehalten und können kumulativ dazu ausgesprochen werden.

[4] Durch Aufgebote von selektionierten Spielern betroffene nationale Wettspiele können auf Antrag des betroffenen Vereins verschoben werden.

[5] Der Verein erhält eine Kopie des Aufgebotes für die Vorbereitungen und die Einsätze und kann bei der MKI die Verschiebung der Begegnung der Meisterschaft (MS) verlangen. Das verschobene Spiel muss in der Regel vor dem Engagement in der nationalen Auswahlmannschaft ausgetragen werden. In begründeten Fällen können Ausnahmen genehmigt werden.

2. Internationale Wettspiele und internationale Turniere

Art. 128 Teilnahme an einem Europacup

[1] Der Schweizermeister der NLA (respektive der Vize-Schweizermeister, falls der Schweizermeister und der Cupsieger identisch sind) sowie der Cupsieger sind angehalten, am Europacup des CEV teilzunehmen. Der Verlierer des Cupfinals hat keinen Anspruch auf eine Teilnahme.

[2] Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme, überlässt sie ihren Startplatz der bestplatzierten, nicht qualifizierten Mannschaft der NLA-Meisterschaft.

[3] Die Teilnahme an einem Europacup (EC) entbindet die Mannschaft nicht grundsätzlich von den Verpflichtungen innerhalb des nationalen Verbandes. Ein Einsatz im Europacup geht indes NW, die nicht verschoben werden können, vor. Eine entsprechende Verpflichtung entfällt.

[4] Die im internationalen Kalender festgelegten Spiele gehen den NW vor. Letztere werden auf Antrag der entsprechenden Mannschaft verschoben.

[5] Begegnungen der MS, die aufgrund einer EC-Teilnahme verschoben werden, müssen in der Regel vor einem EC-Spieltag ausgetragen werden. Die beteiligten Vereine einigen sich gemeinsam auf einen Spieltermin. In begründeten Fällen können Ausnahmen genehmigt werden. Bei nicht voraussehbaren Terminkollisionen oder bei Uneinigkeit entscheidet die MKI über die Spielansetzung.

Art. 129 Informationspflicht bei Organisation internationaler Spiele und Turniere

[1] Organisatoren von Spielen oder Turnieren, an welchen Mannschaften der NLA sowie Mannschaften aus dem Ausland teilnehmen, beantragen bei SV spätestens drei Wochen vor dem ersten Turniertag die Durchführung und nennen die beteiligten Mannschaften.

[2] Der ZV kann dem Organisator Auflagen erteilen.

Art. 130 Schiedsrichter, Linienrichter, Schreiber und Schreiberassistenten

[1] Die SSK bietet für EC-Spiele gegebenenfalls Reserveschiedsrichter auf.

[2] *… (aufgehoben)*

[3] Die SSK bietet für EC-Spiele und für weitere IW und internationale Turniere die notwendigen Linienrichter auf. Die SSK kann diese Aufgabe an die Regionen (RSK) delegieren.

[4] Der Organisator bietet für EC-Spiele Schreiber und Schreiberassistenten auf. Für CEV-Finalturniere bietet die SSK Schreiber und Schreiberassistenten auf. Schreiber und Schreiberassistenten haben über genügende Englischkenntnisse zu verfügen.

Art. 131 Kostentragung für Spiele im Ausland

Ungedeckte Reisekosten in der Schweiz von Schiedsrichtern und Supervisors, welche von CEV oder FIVB zu einem Spiel oder einem Turnier im Ausland aufgeboten werden, werden von SV übernommen (Reiseentschädigung gemäss Anhang).

III. Nationale Wettspiele

1. Grundlagen

Art. 132 Verantwortung

Die MKI überwacht die NW.

Art. 133 Meisterschaftskalender

Die MKI legt den nationalen Meisterschaftskalender und die Organisation zur Durchführung der nationalen Wettspiele der laufenden Saison fest. Der Meisterschaftskalender wird auf der Website von SV publiziert.

Art. 134 Spielansetzung für Spielpläne der Meisterschaft

Die Bestimmungen für Spielansetzungen im Volley Cup gelten für alle NW sinngemäss.

Art. 135 Zeremonie der Siegerehrung

Die Zeremonie der Siegerehrung wird im Anhang geregelt.

2. Nationale Ligen (NL)

A. Grundlagen

Art. 136 Einteilung und Modus

[1] Die NLA und NLB ist in je eine Frauen- und Männergruppe eingeteilt.

[2] *… (aufgeboben)*

[3] Die 1L setzt sich aus vier überregionalen Gruppen (A, B, C, D) zusammen.

[4] Die Gruppenzuteilung in der 1L kann von Saison zu Saison Änderungen erfahren. Über die Gruppenzuteilung verfügt die MKI endgültig.

[5] Der Spielmodus der NL wird im Meisterschaftskalender veröffentlicht.

[6] Kann die Einteilung aufgrund mangelnder Mannschaften nicht ordnungsgemäss erfolgen oder treten Konstellationen auf, die nicht geregelt sind, erarbeitet die MKI unverzüglich einen möglichen Modus und legt ihn, wenn die NLA betroffen ist, der Swiss Volley League Konferenz (SVLK) oder nach dem 30. April bzw. in allen übrigen Fällen dem ZV zum Entscheid vor.

[7] Der ZV kann bis spätestens 48 Stunden nach Abschluss der vorletzten Spielrunde einer Meisterschaftsphase anordnen, dass zur Vermeidung von Verfälschungen der Rangliste die Spiele der letzten Spielrunde einer Meisterschaftsphase am selben Tag und zur selben Zeit angesetzt werden müssen.

Art. 137 Verpflichtung zur Führung von Juniorenmannschaften

[1] Vereine mit Mannschaften in den nationalen Ligen sind verpflichtet, zur Förderung des Volleyballsportes Juniorenmannschaften zu führen und die Meisterschaft zu bestreiten. Für fehlende Juniorenmannschaften entrichtet der Verein einen Beitrag gemäss Anhang zur allgemeinen Juniorenförderung an SV.

[2] Je nach Anzahl Mannschaften in der NL (ausgenommen MnTF) haben die Vereine folgende Mindestanzahl an Juniorenmannschaften (bei NLA-Mannschaften zwingend vom gleichen Geschlecht) zu führen:
a. 1 NLA – zwei Juniorenmannschaften in den Kategorien U16 bis U23
b. 1 NLB od. 1L – eine Juniorenmannschaft in den Kategorien U16 bis U23
c. 2 NLA – drei Juniorenmannschaften in den Kategorien U16 bis U23
d. 1 NLA + 1 NLB – drei Juniorenmannschaften in den Kategorien U16 bis U23
e. 1 NLA + 1 1L – drei Juniorenmannschaften in den Kategorien U16 bis U23
f. 2-4 NL; ≠ NLA – zwei Juniorenmannschaften in den Kategorien U16 bis U23

[3] Als geführt gilt, wenn die Juniorenmannschaft an einer regionalen Nachwuchsschweizermeisterschafts-Qualifikation teilnimmt oder in einer Regionalmeisterschaft in der Schlussrangliste klassiert ist.

[4] Juniorenmannschaften aus Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen können nicht für die Erfüllung der Juniorenmannschaftspflicht herangezogen werden.

[5] Juniorenmannschaften von Vereinen, mit welchen ein offizieller Zusammenarbeitsvertrag besteht, können für die Erfüllung der Juniorenmannschaftspflicht herangezogen werden.

[6] Die MKI resp. die LK können die Mindestanzahl Juniorenmannschaften für Vereine, deren erste Mannschaft in die 1L resp. NLA aufsteigen, für ein Jahr reduzieren.

[7] Die Kontrolle über die Juniorenmannschaftspflicht und die Prüfung der Zusammenarbeitsverträge obliegt der MKI in Zusammenarbeit mit den RV; bei NLA-Vereinen ist die LK hierfür zuständig.

Art. 137a (aufgehoben)

… (aufgehoben)

B. Organisation

Art. 138 Dauer der Meisterschaft

Die Meisterschaft beginnt mit dem ersten Spiel der Vorrunde und endet mit dem letzten Spiel der Rückrunde respektive der Entscheidungsspiele und/oder der Auf- und Abstiegsspiele.

Art. 139 Spieldaten

[1] Der Datenraster im Meisterschaftskalender bildet die Grundlage für die Austragung der Meisterschaftsspiele. Die Meisterschaftsspiele haben grundsätzlich an den im Meisterschaftskalender festgelegten Wochentags-, Samstags- und / oder Sonntagsdaten ausgetragen zu werden.

[2] Wettspiele der 1L können an einem Wochentag vor dem im Raster festgelegten Spieldatum ausgetragen werden, sofern beide Mannschaften einverstanden sind.

Art. 140 Gesperrte Daten

Die für den Volley Cup und die Turniere der U16, U18, U20 und U23 Nachwuchsschweizermeisterschaften (zwei Spieltage und Finalturnier) reservierten Daten dürfen nicht mit Meisterschaftsspielen der NLB und 1L belegt werden. Über Ausnahmen entscheidet die MKI.

Art. 141 Anspielzeiten

[1] Die Wettspiele sind innerhalb der folgenden Anspielzeiten anzusetzen:

a. Montag-Freitag zwischen 19.00 - 20.30 Uhr
b. Samstag zwischen 13.00 - 20.00 Uhr respektive
zwischen 13.00 - 18.00 Uhr bei Doppelrunden, inkl. Volley Cup
c. Sonntag zwischen 13.00 - 18.00 Uhr

[2] Wettspiele der 1L dürfen am Sonntag schon um 10.00 Uhr beginnen.

[3] Die Playoff-Finalspiele um Platz 1 und 2 der NLA sind innerhalb der folgenden Anspielzeiten anzusetzen:

a. Montag-Freitag zwischen 19.00 - 20.30 Uhr
b. Samstag zwischen 13.30 - 19.00 Uhr
c. Sonntag zwischen 13.30 - 16.00 Uhr

[4] In begründeten Fällen kann die MKI Ausnahmen genehmigen.

[5] Die MKI bestimmt die Anspielzeit der Wettspiele, welche zur Vermeidung von Verfälschungen der Rangliste explizit gleichzeitig mit den übrigen Partien einer Spielrunde angesetzt werden. Die MKI kann diese Aufgabe an die GS delegieren.

Art. 142 Aufeinanderfolgende Wettspiele

Das zweite von aufeinanderfolgenden Wettspielen auf dem gleichen Feld muss mindestens zwei Stunden später angesetzt werden. Folgt ein NLA-Spiel, ist mindestens zweieinhalb Stunden später zu beginnen.

Art. 143 Kosten und Entschädigungen für den Spielbetrieb

[1] Die Vergütung der Schiedsrichter und Linienrichter sowie deren Reisespesen gehen bei:

a. der NLA und NLB sowie den Auf-/Abstiegsspielen NLA/NLB zu Lasten der teilnehmenden Mannschaften und werden zentral ausbezahlt,
b. der 1L sowie den Auf-/Abstiegsspielen NLB/1L zu Lasten beider Mannschaften zu gleichen Teilen, wobei die Heimmannschaft das Geld den Schiedsrichtern vor dem Spiel aushändigt.

[2] Nicht lizenzierte Linienrichter werden vom RV gemäss regionalem Reglement entschädigt.

[3] Die GS stellt den NLA- und NLB-Mannschaften die Spesen vorschüssig in Raten in Rechnung.

[4] Eine Schlussabrechnung erfolgt per Ende Saison und wird den teilnehmenden Mannschaften bekannt gegeben.

[5] Die MKI kann eine Vorauszahlung der gesamten Schiedsrichter- und Linienrichterspesen bei einem Verein für die nächsten Jahre anordnen, wenn der Verein in der vergangenen Saison die Zahlungstermine nicht eingehalten hat.

Art. 144 Ranglisten

Alle Mannschaften der NLA, NLB und 1L erhalten nach Abschluss der Meisterschaft eine offizielle Rangliste. Diese wird auch auf der Homepage von SV veröffentlicht.

Art. 145 Anmeldung und Rückzug

[1] Mannschaften, die in der nächsten Saison in einer nationalen Liga spielberechtigt sind, gelten als automatisch angemeldet.

[2] Eine Mannschaft, die auf ihre Spielberechtigung für die nächste Saison verzichten will, muss ihren Rückzug bis zum von der MKI im Meisterschaftskalender festgelegten Termin mit eingeschriebenem Brief bekanntgeben, ausgenommen in Fällen der vorgängigen Teilnahme an Auf- oder Abstiegsspielen.

[3] Für Clubs, welche sich für die kommende Saison aus der NLA-Meisterschaft zurückziehen wollen, gilt der von der LK festgelegte Antragstermin als Rückzugstermin. Die LK kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rückzugstermin.

[4] Erfolgt der Rückzug zu spät, darf eine Mannschaft des gleichen Geschlechts desselben Vereins innerhalb folgender Zeitperioden nicht in die Liga der abgemeldeten Mannschaft aufsteigen:
a. vier Saisons in die NLA,
b. drei Saisons in die NLB,
c. zwei Saisons in die 1L.

[5] Der Rückzug während der laufenden Saison hat auf den Meisterschaftsbetrieb die gleichen Auswirkungen wie ein Meisterschaftsausschluss.

[6] Vor Start der neuen Meisterschaft werden bei verspätetem Rückzug zwei Drittel und nach Beginn der Meisterschaft die ganze Teilnahmegebühr einbehalten.

[7] Ein verspäteter Rückzug kann das ersatzlose Streichen der Mannschaft durch die MKI zur Folge haben. Ein freiwilliger Abstieg in eine tiefere Liga ist in der Regel nicht möglich.

C. Durchführung

Art. 146 Linienrichter

NW zweier NLA-Mannschaften sowie die Auf-/Abstiegsspiele NLA/NLB (Barrage-Spiele) werden mit zwei Linienrichtern ausgetragen.

Art. 147 Linienrichterabsenz

[1] Ist bei Spielbeginn nur ein aufgebotener Linienrichter anwesend und der Reserve-Linienrichter nicht mehr erreichbar, so kann ein in der Halle anwesender lizenzierter Schiedsrichter ersucht werden, als Linienrichter zu amten.

[2] Wird kein zweiter Linienrichter gefunden, so wird das Spiel ohne Linienrichter durchgeführt. Dem anwesenden Linienrichter werden die Spesen und das Honorar vergütet.

Art. 148 Homologation

OW sind in den NL in Hallen folgender Hallenhomologation auszutragen:
a. NLA = Hallenhomologation A,
b. NLB = Hallenhomologation B,
c. 1L = Hallenhomologation C.

Art. 149 Vorbereitung der Halle und des Materials in den Nationalligen

Für alle NL respektive für die in Klammern angegebenen Ligen ist die Heimmannschaft zusätzlich verpflichtet:

a. separate Garderoben für die Mannschaften bereitzustellen; abschliessbar (NLA);
b. eine separate Garderobe für die Schiedsrichter bereitzustellen; abschliessbar (NLA);
c. einen geeigneten Raum mit Toilette für die Dopingkontrolle bereitzustellen (NLA und NLB);
d. beim Spielen mit drei Bällen, mindestens vier offizielle Bälle (NLA, NLB), ansonsten zwei Bälle zur Verfügung zu stellen;
e. mindestens 18 offizielle, reglementskonforme Bälle gleicher Marke und Modell zum Einspielen zur Verfügung zu stellen;
f. ein Paar Reserveantennen zur Verfügung zu haben;
g. eine Messlatte bereit zu legen (NLA, NLB);
h. einen Manometer bereit zu stellen (NLA, NLB);
i. einen Stuhl für den TD und Referee Delegate (RD) am Schreibertisch hinzustellen, so dass der TD und RD auf dem Tisch schreiben können (NLA, NLB, Volley Cup);
j. *… (aufgeboben)*
k. einen Schiedsrichterstuhl aufzustellen (NLA; höhenverstellbar);
l. ein Reservenetz zur Verfügung zu haben (NLA);
m. eine Anzeigetafel mit Zahlen von mindestens 12 cm Höhe bereit zu stellen; zusätzlich muss in der NLA eine elektronische Anzeigetafel (z.B. Livescore) auf dem Schreibertisch vorhanden sein;
n. zwei Fahnen für die Linienrichter zur Verfügung zu stellen (NLA);
o. *… (aufgeboben)*
p. Platz für mindestens 500 Zuschauer in der Sporthalle anzubieten (NLA);
q. Medienplätze mit Stromanschluss und Internetzugang zur Verfügung zu stellen (NLA);
r. zwei Tablets für die Benutzung der Referee Application samt Befestigungsmöglichkeit an den Pfosten oder am Schiedsrichterstuhl für die beiden Schiedsrichter bereitzustellen (NLA und NLB);
s. zwei Tablets für die Benutzung der Bench Application in der NLA.

Art. 150 Offizielle Wettspiele mit lokal ausgebildeten Spielern

[1] Bei offiziellen Wettspielen der NLA, der NLB, im Volley Cup und im Supercup müssen bei Mannschaften aus der NLA und der NLB immer mindestens folgende Anzahl lokal ausgebildete Spieler auf dem Spielfeld sein:

a. NLA: 2
b. NLB: 3

[2] Alle weiteren Ligen sind nicht betroffen.

[3] Der Libero zählt immer als ein (1) auf dem Spielfeld befindlicher lokal ausgebildeter Spieler, auch wenn er sich effektiv nicht dort befindet, falls

a. nur ein einziger Libero auf dem Matchblatt eingetragen ist und dieser ein lokal ausgebildeter Spieler ist oder
b. zwei Liberos auf dem Matchblatt eingetragen sind und beide lokal ausgebildete Spieler sind.

[4] Ein lokal ausgebildeter Spieler gilt auch dann als auf dem Spielfeld, wenn er durch den Libero ausgetauscht ist, nicht jedoch, wenn er das Spielfeld aufgrund einer (regulären oder ausnahmsweisen) Spielerauswechslung verlässt. Auch bei Verletzungen oder Krankheit werden keine Ausnahmen gestattet.

[5] Sind bei einem Spiel (egal zu welchem Zeitpunkt) zu wenig lokal ausgebildete Spieler auf dem Spielfeld, so wird eine Busse gemäss Bussenkatalog im Anhang ausgesprochen.

[6] Die MKI erlässt hierzu eine Richtlinie.

Art. 151 Spielerkleidung

[1] In allen offiziellen Wettspielen der NLA ist ausschliesslich genehmigte Spielerkleidung zu benützen.

[2] Die Kontrolle erfolgt analog zum Verfahren bei Werbung auf der Spielerkleidung.

[3] Die beiden Mannschaften haben in der NLA in Trikots anzutreten, die sich farblich unterscheidbar kontrastieren. Die Heimmannschaft hat das Vorrecht.

[4] Den Mannschaften der NLA wird empfohlen, auf den Trikots der Spieler die Spielernamen aufzudrucken.

Art. 152 Anzahl Bälle

[1] In Hallen mit der Homologation A und B muss in der NLA und NLB mit drei Bällen gespielt werden. Wo es die räumlichen Verhältnisse nicht zulassen, kann die MKI auf Gesuch hin in der NLB Ausnahmen bewilligen und nur mit einem Ball spielen lassen.

[2] Für Spiele der 1L entscheidet die Heimmannschaft, ob mit einem oder mit drei Bällen gespielt wird.

Art. 153 (aufgehoben)

...(aufgehoben)

Art. 154 Ballholer

Muss mit drei Bällen gespielt werden, so stellt die Heimmannschaft:
a. in Hallen mit der Homologation A mindestens drei Ballholer (empfohlen: fünf),
b. in Hallen mit der Homologation B drei Ballholer.

Art. 155 Quick-Mopper

In NW mit zwei NLA-Mannschaften müssen zwei Quick-Mopper eingesetzt werden.

Art. 156 Speaker

[1] Für die Spiele der NLA stellt der Heimklub einen Speaker. Dieser stellt die Spieler und Schiedsrichter gemäss Spielprotokoll vor und informiert über Aufstellung, Spielstand, Spielerwechsel und Auszeiten.

[2] Der Speaker informiert die Zuschauer und hat sich sportlich fair zu verhalten.

[3] Die Rechte und Pflichten des Speakers sind im Anhang geregelt.

Art. 157 Statistik

[1] In der NLA sind die Mannschaften verpflichtet, sämtliche Heimspiele gemäss Vorgaben der GS statistisch zu erfassen und zur Verfügung zu stellen.

[2] Für die Spiele der NLA sind der gegnerischen Mannschaft auf deren Verlangen in jedem Satz auch die Startaufstellungen der eigenen Mannschaft bekannt zu geben, damit ein allenfalls anwesender Statistiker seiner Arbeit effizient nachgehen und das Spiel analysieren kann.

[3] Zu diesem Zweck ist der gegnerischen Mannschaft jeweils eine Kopie des Positionsblattes durch die andere Mannschaft (Statistiker) zu übermitteln, nachdem die Aufstellungen beider Mannschaften dem 2. Schiedsrichter oder dem Schreiber übergeben worden sind.

[4] Auf Verlangen der gegnerischen Mannschaft ist für einen allfällig anwesenden Statistiker ausserhalb der Freizone ein Platz mit Schreibmöglichkeit (Tisch, Schwedenkasten) sowie Stromanschluss zur Verfügung zu stellen, von wo aus er einen ungehinderten Blick auf das Spielfeld hat (nicht am Schreibertisch; sofern möglich hinter dem Feld).

D. Besonderes zur Durchführung von NLA-Playoff-Finalspielen um den ersten und zweiten Platz

Art. 158 Zusätze betreffend Hallenhomologation und Einrichtung

[1] Erteilte Ausnahmebewilligungen für Wettspiele in Hallen der Hallenhomologation B sind nicht gültig.

[2] Die Beleuchtung muss mindestens 500 lx betragen.

[3] Die Spielhalle muss Platz für mindestens 600 Zuschauer bieten.

[4] Das Spielfeld muss mit einer mindestens 30 cm breiten Zusatzmarkierung ausserhalb des Spielfeldes versehen sein oder es wird mit einer Abgrenzung in Leuchtfarbe oder mit einer zweifarbigen Spielfläche gespielt.

Art. 159 Vorhergehende Spiele

Vorhergehende Spiele auf dem gleichen Spielfeld sind mindestens drei Stunden vorher anzusetzen.

Art. 160 Schweizerfahne

Die Spielhalle ist mit einer gut sichtbaren Schweizerfahne zu dekorieren, die mindestens 100 x 100 cm gross ist.

Art. 160a Linienrichter

Die Spiele werden mit vier Linienrichtern ausgetragen.

E. Spielverschiebungen

Art. 161 Anträge für Spielverschiebungen

[1] Anträge für Spielverschiebungen an die MKI können gestellt werden aufgrund von:
a. Europacupspielen,
b. Aufgeboten Schweizer Spieler in die Nationalmannschaft,
c. Aufgeboten ausländischer Spieler für Welt-, Kontinentalmeisterschaftsspiele und Olympische Spiele sowie deren jeweilige Qualifikationsspiele, aber nur innerhalb der von der FIVB festgelegten Nationalmannschaftsperiode (16. Mai bis 15. Oktober),
d. Mehrfacherkrankungen (Epidemie),
e. höherer Gewalt.

[2] Keine zureichenden Begründungen für Spielverschiebungen sind:
a. Aufgebote ausländischer Spieler in ihre Nationalmannschaft (zwischen 16. Oktober und 15. Mai),
b. Datenkollisionen mit Beachvolleyball-Anlässen,
c. fehlende Hallen,
d. Krankheit und Verletzung.

[3] Aufgrund des unter Absatz 1 Buchstabe c genannten Grundes darf die MKI maximal eine Spielverschiebung bewilligen. Für mehrere Spielverschiebungen ist der ZV zuständig.

[4] Kann die Heimmannschaft keine Halle zur Verfügung stellen, setzt die MKI das Wettspiel beim Gegner an, sofern dies zumutbar ist.

[5] Als Mehrfacherkrankung gilt die mit ärztlichem Zeugnis nachweisbare Absenz von mindestens fünf Spielern einer Mannschaft, die die gleiche epidemische Krankheit haben.

[6] Als höhere Gewalt gelten beispielsweise massive Verspätungen des öffentlichen Verkehrs, unvorhersehbare Verkehrshindernisse und Naturkatastrophen, welche eine ordentliche Austragung verunmöglichen. Über deren Vorliegen entscheidet die MKI endgültig.

[7] Turniere können nicht verschoben werden.

[8] Wettspiele, welche zur Vermeidung von Verfälschungen der Rangliste explizit gleichzeitig mit den übrigen Partien einer Spielrunde angesetzt werden, können einzig infolge höherer Gewalt verschoben werden.

Art. 162 Verfahren

Spielverschiebungen sind schriftlich bei der MKI zu beantragen.

Art. 163 Voraussehbare Spielverschiebungen

[1] Bei vorhersehbaren Spielverschiebungen muss das zu verschiebende Wettspiel in der Regel vor dem ursprünglichen Termin ausgetragen werden. In begründeten Fällen können Ausnahmen genehmigt werden.

[2] Bei vorhersehbaren Spielverschiebungen muss der Antrag auf Spielverschiebung mindestens 14 Tage vor dem offiziellen Wettkampfdatum bei der GS eingereicht werden, sofern der Grund für die Spielverschiebung zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt ist. In den übrigen Fällen vorhersehbarer Spielverschiebungen ist der Antrag unverzüglich, spätestens jedoch 1 Tag nach Kenntnis des Grundes für die Spielverschiebung, bei der GS einzureichen. Verspätete Anträge auf vorhersehbare Spielverschiebungen können jedoch genehmigt werden, wenn die gegnerische Mannschaft einverstanden ist.

[3] Das Gesuch mit dem neuen Spielort oder mit dem neuen, von beiden Mannschaften vereinbarten Spieldatum ist mit Begründung, Belegen und dem schriftlichen Einverständnis des Gegners umgehend der GS zuzusenden.

[4] Können sich die Mannschaften nicht einigen, entscheidet die MKI.

Art. 164 Nicht voraussehbare Spielverschiebungen

[1] Bei nicht voraussehbaren Spielverschiebungen setzt die MKI das Wettspiel neu an.

[2] Das Gesuch um Spielverschiebung inklusive Begründung ist durch die Mannschaft, aufgrund welcher das Spiel nicht durchgeführt werden konnte, spätestens 48 Stunden nach nicht erfolgtem Spielbeginn einzureichen.

F. Auf- und Abstieg in eine andere Liga

Art. 165 Auf- und Abstieg innerhalb der nationalen Ligen

[1] Der Auf- und Abstiegsmodus innerhalb der nationalen Ligen wird im Anhang geregelt.

[2] Verzicht auf den Aufstieg oder auf die Teilnahme an den Aufstiegs- und Abstiegsspielen ist der GS spätestens 48 Stunden nach dem letzten Meisterschaftsspiel der Qualifikationsrunde mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Art. 166 Freiwilliger Abstieg

[1] Für den freiwilligen Abstieg gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Rückzug einer Mannschaft.

[2] Ein freiwilliger Abstieg nach dem festgelegten Termin kann das ersatzlose Streichen der Mannschaft durch die MKI zur Folge haben.

[3] Die Spielberechtigung einer Mannschaft, die freiwillig in die 2L absteigt, regeln die RV.

Art. 167 Modus NLA und NLB

[1] Für die Ansetzung der Paarungen in den Playoff- und Rangierungsspielen ist die Klassierung nach Abschluss der Qualifikationsrunde (bereinigte Tabelle) massgebend. Es spielen jeweils die verleibenden besten Mannschaften gegen die verbleibenden schlechtesten Mannschaften. In jeder Phase der Playoff steht der besser klassierten Mannschaft das Heimrecht zu.

[2] Bei freiwilligen Rückzügen von Mannschaften aus der NLA in die NLB steigen in der Regel die letztplatzierten Mannschaften der NLB-Playouts in die 1L ab.

Art. 168 Modus 1L

[1] Nach Abschluss der Qualifikationsrunde spielen die 1. und 2. Platzierten der Gruppe A und B sowie die 1. und 2. Platzierten der Gruppe C und D je ein Final Four.

[2] Die MKI legt die Austragungsorte fest.

Art. 169 Aufstieg und Abstieg 1L

[1] Die beiden Final Four-Sieger der 1L spielen mit dem 11. Platzierten der NLB um den Aufstieg in die bzw. Verbleib in der NLB.

[2] Sind alle Plätze in der Gruppe besetzt, steigen die zwei letztplatzierten Mannschaften (der bereinigten Tabelle) in die 2L ab.

[3] Die drittletztplatzierten Mannschaften (der bereinigten Tabelle) bestreiten ein Hin- und Rückspiel (Gruppe A gegen Gruppe B; Gruppe C gegen Gruppe D) gegeneinander. Die Sieger und Verlierer ermitteln in einem weiteren Hin- und Rückspiel die Rangfolge um einen eventuellen Verbleib in der 1L. Die Sieger bleiben in der 1L, wenn SV nicht bis vor dem ersten 1L-Meisterschaftsspiel der laufenden Meisterschaft neue MnTF bekannt gibt und/oder es keine freiwilligen Rückzüge aus der NLA/NLB gibt.

[4] Zieht sich eine Mannschaft aus der 1L zurück oder gibt es fehlende Aufstiegsmöglichkeiten, werden die drittletztplatzierten Mannschaften (der bereinigten Tabelle) für den Verbleib in der 1L berücksichtigt.

[5] Die Anzahl Absteiger einer Gruppe reduziert sich, wenn vor Bereinigung der Tabelle nicht alle Plätze der Gruppe besetzt sind.

Art. 170 Aufstiegsspiele 2L/1L

[1] SV organisiert die Aufstiegsspiele in die 1L.

[2] Die bestplatzierten Mannschaften der regionalen 2L sind berechtigt, an den Aufstiegsspielen teilzunehmen. Bei Verzicht oder Aufstiegsverbot fällt das Recht nacheinander schlechter platzierten Mannschaften zu. Bei Aufstiegsverbot nach der Anmeldefrist, fällt das Recht nacheinander schlechter platzierten Mannschaften zu, sofern es bis zum Zeitpunkt der Anmeldung aufgrund der Ergebnisse klar ist, dass in der Gruppe keine Spiele ausgetragen werden müssen. Es können Mannschaften bis zum fünften Platz berücksichtigt werden.

[3] Stellt ein RV keine Mannschaft, entfallen innerhalb der entsprechenden Gruppe die Aufstiegsspiele, und die beiden anderen Mannschaften sind direkt für die 1L Meisterschaft der kommenden Saison qualifiziert. Wenn aus einer Dreiergruppe nur eine Mannschaft oder keine Mannschaft aufsteigen will, werden die restlichen Aufstiegsplätze mit Mannschaften aus der 1L gemäss Schlussrangsliste aufgefüllt.

[4] Die Regionalverbände melden der GS den Regionalmeister.

[5] Der RV meldet die Mannschaft, welche an den Aufstiegsspielen in die 1L teilnimmt, bis zum von der MKI festzulegenden Datum an die GS. Die Aufstiegs-Bestätigung ist beizulegen.

[6] Die Aufstiegsspiele 2L/1L werden in fünf 3er-Gruppen ausgetragen, welche jeweils vor Beginn der Meisterschaft ausgelost werden. Diese Auslosung findet gleichzeitig mit der ersten Auslosung für den Volley Cup statt und wird auf der Website von SV umgehend veröffentlicht.

[7] Es wird eine einfache Runde innerhalb der jeweils drei Mannschaften der fünf Gruppen gespielt. Jede Mannschaft hat zwei Spiele. Die letztplatzierte Mannschaft verbleibt in der 2L.

[8] Die Aufstiegsspiele werden in folgender Reihenfolge ausgetragen:
a. Mannschaft 2 : Mannschaft 1
b. Mannschaft 3 : Mannschaft 2
c. Mannschaft 1 : Mannschaft 3

[9] Die Schiedsrichterkosten werden durch die Heimmannschaft bezahlt und unter den teilnehmenden Mannschaften zu gleichen Teilen aufgeteilt. Es gelten die Entschädigungsregelungen des RV der 2L der Heimmannschaft.

Art. 171 Pflichten der Heimmannschaft

[1] Die Heimmannschaft nimmt bis zum Freitag nach Anmeldeschluss mit dem Gegner Kontakt auf und unterbreitet ihm mindestens zwei Wochenendspiel- und zwei Wochentagsspieldaten. Die festgelegte Spielzeit wird so angesetzt, dass der Gegner rechtzeitig am Spielort eintreffen kann. Bei Uneinigkeit hat die Heimmannschaft die MKI sofort zu informieren. Die MKI entscheidet unverzüglich.

[2] Die Heimmannschaft bestätigt der GS, der Schiedsrichteraufgebotsstelle 1L ihrer Region und der gegnerischen Mannschaft schriftlich, mindestens sechs Tage zum Voraus, die Spielansetzung. Kürzere Fristen bedürfen der Zustimmung der MKI.

Art. 172 Schreiber, Bediener der Resultattafeln, Resultatmeldung

[1] Die Heimmannschaft bietet einen lizenzierten Schreiber und einen Bediener für die Resultattafeln auf.

[2] Die Heimmannschaft meldet das Spielresultat innert 15 Minuten nach Spielschluss elektronisch über den VolleyManager oder mittels App. Die dort verlangten Informationen sind vollständig anzugeben.

[3] Für die Aufstiegsspiele in die 1L bietet die Schiedsrichteraufgebotsstelle 1L der Region der Heimmannschaft zwei Schiedsrichter pro Spiel auf.

[4] Die Schiedsrichter kontrollieren die Eintragungen auf dem Matchblatt, unterschreiben es als letzte vor dem TD und senden es unmittelbar nach dem Spiel, bei NW noch am gleichen Tag, per E-Mail an die zuständige Stelle. Das elektronische Matchblatt ist unmittelbar nach der Validierung zu übermitteln.

3. Supercup

Art. 173 Grundlagen

[1] Der Supercup ist ein Spiel zwischen dem aktuellen Cupsieger und dem aktuellen Meister der NLA (Damen und Herren). Der Supercup findet in der Regel im Zeitraum September/Oktober statt. Das Datum wird von SV bestimmt und den teilnehmenden Mannschaften nach Ende der Meisterschaft mitgeteilt.

[2] Der aktuelle Meister sowie der aktuelle Cupsieger sind für den Supercup qualifiziert, sofern sie wieder in der gleichen oder einer höheren NL oder RL spielen. Sollte ein und dieselbe Mannschaft Meister und Cupsieger werden, gelten folgende Kriterien in nachfolgender Reihenfolge:
a. Play Off Finalist,
b. Cupfinalist,
c. Rang 3 der Schlussrangliste der letzten abgeschlossenen Meisterschaft,
d. Rang 4 der Schlussrangliste der letzten abgeschlossenen Meisterschaft.

[3] Die qualifizierten Mannschaften sind zur Teilnahme am Supercup verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet der ZV.

Art. 174 Analogien

[1] Die Bestimmungen betreffend Durchführung von Wettspielen der NL gelten sinngemäss.

[2] SV hat die Möglicheit, am Supercup neue Wettkampfformen zu testen, die dazu dienen, die Attraktivität des Events zu steigern. Die Mannschaften werden darüber rechtzeitig informiert.

[3] Swiss Volley kann die teilnehmenden Mannschaften dazu verpflichten, ein vom Organisator zur Verfügung gestelltes Tenue (Hose und Shirt) als Wettkampftenue zu tragen, welches auch von den reglematarischen Vorgaben abweichen kann.

Art. 175 Verzicht auf Lizenzen

[1] Für die Teilnahme am Supercup müssen die Spieler über Lizenzen verfügen, wenn der Supercup nach dem Saisonstart durchgeführt wird.

[2] Der Spieleinsatz im Supercup wird nicht auf der Lizenz vermerkt.

4. Volley Cup

Art. 176 Definition

Der Volley Cup ist ein Vereinswettbewerb im K.O.-System, an welchem Spieler aller Mannschaften desselben Vereins teilnehmen können.

A. Organisation

Art. 177 Anzahl Mannschaften pro Verein

Am Volley Cup können pro Verein eine Frauen- und eine Männermannschaft teilnehmen. Die Ligazugehörigkeit der bestplatzierten Mannschaft (inkl. MnTF) des Vereins (inkl. Trägerschaften) in der bevorstehenden Saison wird zur Einstufung herangezogen.

Art. 178 An- und Abmeldung

[1] Der Anmeldetermin, die Teilnahmebedingungen und das Anmeldeformular für den Volley Cup werden auf der Homepage von SV veröffentlicht.

[2] Sobald die Anmeldung bei SV eingetroffen ist, gilt die Mannschaft als angemeldet und die Teilnahmegebühren werden fällig.

[3] Die Abmeldung ist nur bis zum Ablauf des Anmeldedatums möglich. Die Einschreibegebühr wird nach Ablauf des Anmeldedatums nicht rückerstattet.

[4] Ein verspäteter Rückzug einer Mannschaft aus der NLA, der nach Auslosung des Volley Cup erfolgt, hat den Ausschluss des betreffenden Vereins aus dem Volley Cup (bezüglich der Mannschaft des gleichen Geschlechts so wie die verspätet zurückgezogene Mannschaft) zur Folge.

Art. 179 Spielplan

[1] Der Spielplan für die Austragung aller Runden im Volley Cup wird von der MKI festgelegt und im Meisterschaftskalender publiziert.

[2] Die MKI bewilligt Spielverschiebungen bei Terminkollisionen mit anderen offiziellen Wettspielen. Sie kann auch die Spielfrist erstrecken.

Art. 180 Spielplanaufbau

[1] Der Spielplan wird möglichst so aufgebaut,
a. dass Mannschaften aus den RL gegen Mannschaften aus anderen RV spielen, die geographisch zur gleichen 1L Region gehören und
b. dass Mannschaften der 1L gegen Mannschaften der gleichen geographischen 1L Region spielen.

[2] Über die Einstufung von Junioren- und Seniorenmannschaften entscheidet die MKI.

[3] Die Spielbegegnungen jeder Runde sind aus dem Auslosungsraster ersichtlich. Sie werden anhand der erzielten Matchresultate von SV nachgeführt und auf dem Internet veröffentlicht. Die Mannschaften erhalten die neuen Begegnungen nicht zugestellt, da diese aus dem Schema der ausgelosten Begegnungen abgeleitet werden können.

Art. 181 Auslosung

[1] Die Auslosung der Spiele ist öffentlich oder findet unter notarieller Aufsicht statt und wird auf der Website von SV umgehend veröffentlicht.

[2] Dieselbe Mannschaft kann nicht zwei Freilose hintereinander (in aufeinanderfolgenden Spielrunden) zugelost erhalten.

Art. 182 Spielort

Der Austragungsort der einzelnen Cup-Spiele ist in der Regel bei der unterklassigen Mannschaft, bei gleichklassigen Mannschaften bei der zuerst ausgelosten Mannschaft. Bei gegenseitigem Einverständnis kann das Heimrecht abgetreten werden.

Art. 183 Anspielzeiten

Die Anspielzeiten entsprechen denjenigen der NLA-Meisterschaft.

Art. 184 Festlegung von Spieldaten

[1] Die Heimmannschaft muss innert 48 Stunden nach Ende der vorherigen Runde mit dem Gegner Kontakt aufnehmen und ihm mindestens ein Wochenendspieldatum und zwei Wochentagsspieldaten, inklusive Anspielzeit und Austragungsort unterbreiten. Die drei vorgeschlagenen Daten dürfen sich nicht mit Meisterschaftsspielen des Gegners überschneiden. Die festgelegte Spielzeit muss so angesetzt werden, dass der Gegner rechtzeitig am Spielort eintreffen kann.

[2] Die Pflicht zur Kontaktaufnahme durch die Heimmannschaft gilt auch dann, wenn es sich um ein fixes Spieldatum gemäss Volley Cup Kalender handelt.

[3] Kann die Heimmannschaft dem Gegner innert 48 Stunden weder Spielort noch Anspielzeit mitteilen, verliert sie das Heimrecht.

[4] Die Gastmannschaft hat der Heimmannschaft innert 48 Stunden nach dem Erhalt der Datenvorschläge ein Spieldatum zu bestätigen.

[5] Die schriftliche Bestätigung der Spielabmachung muss mindestens sechs Tage vor dem Spieldatum bei der zuständigen Schiedsrichteraufgebotsstelle und bei der GS eintreffen. Nach vorgängiger Absprache mit der zuständigen Schiedsrichteraufgebotsstelle und der GS kann diese Frist auch unterschritten werden.

[6] Kann aufgrund einer säumigen Mannschaft kein Spieldatum gefunden werden, verliert diese das Wettspiel durch Forfait.

[7] Bei Uneinigkeit entscheidet die MKI.

Art. 185 Sicherstellen der Schiedsrichter und Information von Swiss Volley

Die Heimmannschaft muss die zuständige Schiedsrichteraufgebotsstelle und die GS informieren über:
a. Begegnung,
b. Datum,
c. Anspielzeit,
d. Austragungsort,
e. Name der Turnhalle.

Art. 186 Sperrfrist nach Forfait

… (aufgehoben)

Art. 187 Organisation des Volley Cup-Finals

[1] Für die Organisation und Durchführung des Volley Cup-Finals ist der ZV zuständig.

[2] Der ZV bestimmt ein neutrales Wettspielgericht, welches sich aus drei Personen zusammensetzt (vorzugsweise aus Mitgliedern der MKI, der Rekursinstanz und des Verbandsgerichts) und bei Protesten unverzüglich und endgültig entscheidet. Rekurse sind nicht möglich.

B. Durchführung

Art. 188 Kein Lizenzvermerk

Der Spieleinsatz im Volley Cup wird nicht auf der Lizenz vermerkt.

Art. 189 Begegnung zwischen Mannschaften verschiedener Ligen und Regionalverbände

[1] Bei Begegnungen von Mannschaften, die in verschiedenen Ligen spielen, gelten immer die entsprechenden Bestimmungen der Mannschaft der tieferen Liga.

[2] Die Mannschaft der tieferen Liga hat das Recht, die entsprechenden Bestimmungen der Liga der anderen Mannschaft anzuwenden. Dies ist den Schiedsrichtern und der anderen Mannschaft mindestens 30 Minuten vor dem Spielbeginn mitzuteilen.

[3] Bei Begegnungen zwischen zwei Mannschaften aus der RL gelten die Regelungen des RV der Mannschaft mit Heimrecht.

Art. 190 Schieds- und Linienrichter

[1] Für die Festlegung der Anzahl Schiedsrichter und für deren Honorare sowie Entschädigungen ist die höhere Liga der beteiligten Mannschaften massgebend.

[2] Bei Begegnungen von zwei NLA-Mannschaften sowie im Cup-Halbfinal sind zwei Linienrichter einzusetzen. Am Cup-Final sind vier Linienrichter einzusetzen.

[3] Die Entschädigungen und Honorare der Schiedsrichter und der Linienrichter trägt die Heimmannschaft. Das Geld wird den Schiedsrichtern und Linienrichtern vor dem Spiel ausgehändigt. Beim Cup-Final werden die Kosten von Swiss Volley übernommen.

Art. 191 Zuständigkeiten für die Schieds- und Linienrichteraufgebote

[1] Die RSK ist für folgende Aufgebote zuständig:
a. Schiedsrichteraufgebote für Spiele vor dem Achtelfinal mit ausschliesslicher Beteiligung von Mannschaften der RL oder der 1L,
b. für den zweiten Schiedsrichter bei Spielen vor dem Achtelfinal mit Beteiligung einer Mannschaft der RL oder der 1L,
c. für alle Linienrichteraufgebote, ausgenommen für den Cup-Final und NLA-Playoff-Finalspiele um den ersten Platz.

[2] Die SSK ist für folgende Aufgebote zuständig:
a. für den ersten Schiedsrichter bei Spielen mit einer NLB-Mannschaft und einer RL oder 1L-Mannschaft (Aufgebotsstelle NLB),
b. für den ersten Schiedsrichter bei Spielen mit einer NLA-Mannschaft und einer RL oder 1L-Mannschaft (Aufgebotsstelle NLA),
c. Schiedsrichteraufgebote für Spiele mit ausschliesslicher Beteiligung von NLB-Mannschaften (Aufgebotsstelle NLB),
d. Schiedsrichteraufgebote für Spiele mit Beteiligung von NLA-Mannschaften und ohne Beteiligung von Mannschaften der RL oder 1L (Aufgebotsstelle NLA),
e. Schiedsrichteraufgebote für Spiele ab dem Achtelfinal (Aufgebotsstelle NLA),
f. Schiedsrichter- und Linienrichteraufgebote für den Cup-Final und NLA-Playoff-Finalspiele um den ersten Platz (SSK).

Art. 192 Spezielle Regelungen bei Begegnungen NLA und NLB

[1] Bei Begegnungen zwischen zwei Mannschaften der NLA und/oder NLB muss mit drei Bällen gespielt werden.

[2] Bei Begegnungen mit zwei NLA-Mannschaften sind Quick-Mopper einzusetzen.

[3] *… (aufgehoben)*

Art. 193 Resultatmeldung und Matchblatt

[1] Die Spielresultate sind durch die Heimmannschaft innert 15 Minuten nach Spielschluss elektronisch über den VolleyManager oder mittels App zu melden. Die dort verlangten Informationen sind vollständig anzugeben.

[2] Bei Verwendung des elektronischen Matchblattes (Heimmannschaft aus NLA oder NLB) erfolgt die Resultatmeldung automatisch über den integrierten LiveTicker. Falls eine automatische Resultatübermittlung nicht möglich ist, meldet die Heimmannschaft das Spielresultat gemäss Absatz 1.

[3] Die Schiedsrichter kontrollieren die Eintragungen auf dem Matchblatt, unterschreiben es als letzte vor dem TD und senden es unmittelbar nach dem Spiel, per E-Mail an die zuständige Stelle. Das elektronische Matchblatt ist unmittelbar nach der Validierung zu übermitteln.

5. Seniorenschweizermeisterschaft

Art. 194 Grundsatz

[1] Die Seniorenschweizermeisterschaft wird in Form eines Turniers abgehalten.

[2] Die Bestimmungen für die Seniorenligen unter „Regionale Wettspiele“ gelten analog.

[3] Die GS teilt dem Organisator frühzeitig mit, ob und in welcher Form SV Werbung am Turnier platziert.

Art. 195 Organisation des Turniers

[1] Nach Abschluss der regionalen Meisterschaften organisiert die MKI ein Seniorenschweizermeisterschaftsturnier.

[2] Die MKI legt die Austragungsmodalitäten, den Spielplan und die Spielregeln fest und inspiziert die Infrastrukturen, sofern diese noch nicht bekannt sind.

[3] Die MKI delegiert die Austragung des Turniers an Organisatoren, die genügende Kapazitäten zur Verfügung stellen können und denen bezüglich beanstandungsloser Durchführung Vertrauen geschenkt werden kann.

[4] Details betreffend Pflichten und Rechte der Organisatoren sowie der teilnehmenden Mannschaften regelt die MKI.

Art. 196 Spielzeiten

Das Turnier beginnt in der Regel am Samstagmittag und endet am Sonntagnachmittag.

Art. 197 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind:
a. Mannschaften mit Spielern aus dem gleichen Verein,
b. Mannschaften mit Spielern aus dem gleichen Verein und zugezogenen Spielern,
c. Mannschaften, die für die Senioren-SM frei zusammengestellt worden sind.

Art. 198 Lizenzen

[1] Spieler und Trainer, die am Finalturnier teilnehmen, können gegen Vorweisen eines amtlichen Ausweises beim Organisator eine Tageslizenz lösen, sofern sie über keine gültige Lizenz verfügen.

[2] Alle Teilnehmenden haben vor Turnierbeginn dem Schiedsrichterchef einen amtlichen Ausweis oder eine Kopie davon zur Kontrolle abzugeben.

Art. 199 Anmeldung

[1] Der Anmeldetermin, die Teilnahmebedingungen und das Anmeldeformular für das Senioren-Finalturnier werden im Internet veröffentlicht. Die angemeldeten Mannschaften sind verpflichtet, am Turnier teilzunehmen.

[2] Verantwortlich für die Anmeldung der Mannschaften sind die Vereine. Die Anmeldung erfolgt mit dem offiziellen Anmeldeformular von SV.

Art. 200 Wettspielgericht

[1] Der Organisator richtet vor dem Turnierbeginn ein neutrales Wettspielgericht ein. Dieses hat aus dem Schiedsrichterchef und zwei weiteren Personen zu bestehen, welche verschiedenen RV angehören.

[2] Das Wettspielgericht entscheidet bei Protesten unverzüglich und endgültig. Rekurse sind nicht möglich.

Art. 201 Schiedsrichter und Schiedsrichterchef

[1] Bezüglich Schiedsrichter und Schiedsrichterchef gelten die entsprechenden Bestimmungen der Nachwuchsschweizermeisterschaften analog.

[2] Grundsätzlich werden alle Spiele nur mit einem Schiedsrichter gespielt.

6. Nachwuchsschweizermeisterschaften

A. Grundlagen

Art. 202 Grundsätze

[1] Die Nachwuchsschweizermeisterschaften werden an mehreren Spieltagen in Form von Turnieren abgehalten.

[2] Die Bestimmungen für die Juniorenligen unter „Regionale Wettspiele“ gelten analog.

[3] Die GS teilt dem Organisator frühzeitig mit, ob und in welcher Form SV Werbung an den Turnieren platziert.

[4] Ein Spieler darf pro Phase nur in einer Kategorie eingesetzt werden.

Art. 203 Organisation der Turniere

[1] Die NK organisiert Nachwuchsschweizermeisterschaftsturniere für die Kategorien U23, U20, U18, U16, U14, SAR (U17). Sie kann die Durchführung der Turniere an Organisatoren delegieren. Über die Vergabe der Finalturniere der Kategorien U23, U20, U18, U16 entscheidet die GL.

[2] Die NK legt die Austragungsorte, Austragungsmodalitäten, die entsprechenden Phasen, den Spielplan und die Spielregeln fest und inspiziert die Infrastrukturen, sofern diese noch nicht bekannt sind.

[3] *… (aufgehoben)*

[4] *… (aufgehoben)*

[5] Die GS schliesst mit den Organisatoren eine Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten ab.

Art. 204 Anmeldung

[1] Die beim Organisator der SM angemeldeten Mannschaften sind verpflichtet, an den Turnieren teilzunehmen.

[2] Verantwortlich für die Bestätigung bzw. Meldung der entsprechenden Anzahl Startplätze in allen Alterskategorien sind die RV. Die Bestätigung (SAR, U16 - U23) / Meldung (U14) muss fristgerecht mit dem offiziellen Formular von SV eingereicht werden. Nach Vergabe der Startplätze (U14) ist es den RV gestattet, bis zum Verstreichen der Rückzugsfrist die Startplätze wieder freizugeben. Werden die von SV gesetzten Fristen nicht eingehalten, hat dies eine Administrativbusse an den betreffenden RV zur Folge.

[3] Die RV sind verantwortlich, dass sich die Mannschaften, die den Startplatz nutzen wollen, termingerecht für die SM beim Organisator anmelden. Eine verspätete Anmeldung hat eine Administrativbusse pro Mannschaft an den betreffenden RV zur Folge.

[4] Frei gewordene Startplätze werden durch die NK in Absprache mit dem RV neu vergeben.

[5] Bei Nichtteilnahme einer Mannschaft trotz erfolgter Anmeldung beim Organisator sind die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Infrastruktur und Schiedsrichter sowie eine Administrativbusse durch den betreffenden Verein zu bezahlen, sofern die Nichtteilnahme nicht mit einer Epidemie oder mit höherer Gewalt begründet werden kann.

[6] Ein RV, welcher im Rahmen seiner RW im Zusammenhang mit den Juniorenspielern die Lizenzbestimmungen von Swiss Volley nicht einhält, kann von der Teilnahme an der jeweiligen SM durch die NK ausgeschlossen werden.

Art. 205 (aufgehoben)

… (aufgehoben)

Art. 206 (aufgehoben)

… (aufgehoben)

Art. 207 Kosten für die Mannschaften

Die Mannschaften geben dem Organisator vorgängig die Personenanzahl bekannt und bezahlen im Voraus. Die Schiedsrichterspesen werden gleichmässig unter den teilnehmenden Mannschaften aufgeteilt und direkt von der einbezahlten Kaution abgezogen.

Art. 208 Betreuung

Die Trainer sind während der ganzen Dauer des Turniers für ihre Spieler verantwortlich und betreuen sie entspechend.

Art. 209 Lizenzkontrolle

Die amtlichen Ausweise aller Spieler (Maximum pro Turnier gemäss Austragungsmodalitäten) und offiziellen Personen sind vor dem Turnierbeginn dem Schiedsrichterchef abzugeben. Dieser macht den Abgleich mit den Einsatzlisten und gibt sie nach der Siegerehrung den Mannschaften zurück. Falls kein Schiedsrichterchef vorhanden ist, übernimmt der Organisator diese Aufgaben.

Art. 210 Schiedsrichter und Schiedsrichterchef

[1] Die Schiedsrichter werden von der entsprechenden RSK auf Gesuch der Organisatoren aufgeboten. Es können Schiedsrichter aus Nachbarregionen aufgeboten werden.

[2] Grundsätzlich werden alle Spiele mit zwei Schiedsrichtern gespielt.

[3] Der Organisator bestimmt einen lizenzierten Schiedsrichter als Schiedsrichterchef, wenn dies in den Austragungsmodalitäten vorgesehen ist. Dieser sollte mindestens N2-Schiedsrichter sein.

[4] Der Schiedsrichterchef ist für die Kontrolle und Einhaltung der Reglemente zuständig. Er:
a. erstellt den Einsatzplan der Schiedsrichter,
b. legt den „Schiedsrichtermassstab“ fest und gewährt für die Spiele Einheitlichkeit,
c. leitet den Schiedsrichterrapport vor dem Turnier und nach dem ersten Turniertag.

[5] Das Abhalten von offiziellen Schiedsrichterprüfungen während den Nachwuchsschweizermeisterschaften ist nicht zulässig.

[6] Die NK erlässt in Absprache mit der SSK Richtlinien für die Schiedsrichterqualifikation.

Art. 211 Haftung und Versicherung

Der Organisator kann von jeder Mannschaft eine Kaution von maximal 500 Franken verlangen.

Art. 212 Rangverkündigung

Alle Mannschaften sind verpflichtet, an der Rangverkündigung teilzunehmen. Der Organisator kann Ausnahmen genehmigen.

Art. 213 (aufgehoben)

… (aufgehoben)

Art. 214 Wettspielgericht

Das Wettspielgericht wird analog zu den Seniorenschweizermeisterschaften geregelt. Anstelle des Schiedsrichterschefs tritt bei U14 ein OK-Mitglied.

Art. 215 Matchblatt und Positionsblätter

Es werden Positionsblätter und das offizielle Matchblatt verwendet.

Art. 216 (aufgehoben)

… (aufgehoben)

Art. 217 Auszeichnungen und Preise

Die Sieger erhalten von SV den Titel „Schweizermeister“ der entsprechenden Kategorie, eine Auszeichnung und Goldmedaillen mit eingravierter Jahreszahl. Die Zweit- und Drittrangierten erhalten Silber- resp. Bronzemedaillen.

Art. 218 Siegerehrung

[1] Die Auszeichnung und Medaillen werden von einem Vertreter von SV überreicht. Der Organisator wird von SV vorgängig informiert, wer der Vertreter ist. Der Organisator bezeichnet eine für den reibungslosen Ablauf der Ehrung verantwortliche Person, welche die Modalitäten mit dem Vertreter von SV regelt.

[2] Das Protokoll für die Siegerehrung ist in der Mannschaftsinformation geregelt.

B. U23, U20, U18 und U16 Nachwuchsschweizermeisterschaft

Art. 219 (aufgehoben)

… (aufgehoben)

Art. 220 Teilnahmeberechtigung

[1] Jede Region hat Anspruch auf mindestens einen Startplatz pro Kategorie. Die Region des Vorjahresmeisters hat Anspruch auf einen zweiten Startplatz in der jeweiligen Kategorie. Findet sich in einer der startberechtigten Regionen keine entsprechende Anzahl an Mannschaften, geht das Recht auf eine weitere Mannschaft an die nächstplatzierte Region in der Rangliste der 3-Jahreswertung über.

[2] Darüber hinaus können den Regionen je nach Modus weitere Startplätze zur Verfügung gestellt werden.

Art. 221 Gruppeneinteilung der Nachwuchsschweizermeisterschaft

Die Gruppeneinteilungen durch die NK erfolgen aufgrund der Rangliste der 3-Jahreswertung und eines Setzrasters, welches durch die NK festgelegt und publiziert wird. Die Rangliste der 3-Jahreswertung wird für jede Alterskategorie getrennt geführt.

Art. 222 (aufgehoben)

… (aufgehoben)

Art. 223 Turnierorganisation

Der Verein einer Mannschaft, welche an einem Turnier des ersten oder zweiten Tages der Nachwuchsschweizermeisterschaften teilnimmt, kann von der NK verpflichtet werden, das entsprechende Turnier für den ersten oder zweiten Tag der Nachwuchsschweizermeisterschaft durchzuführen. Die Kosten für eine allfällige Anmiete einer Turnhalle werden durch die Teilnahmegebühr der Mannschaften gedeckt.

Art. 224 Schiedsrichter für das Finalturnier

[1] Ein aktiver oder ehemaliger Schiedrichter des nationalen Kaders wird von der SSK zum Schiedsrichterchef bestimmt.

[2] Die Schiedsrichter werden von der SSK aufgeboten.

C. U16 Nachwuchsschweizermeisterschaft

Art. 225 Schiedsrichter

Die Spiele des 1. und 2. Tages der Nachwuchsschweizermeisterschaft werden von einem Schiedsrichter geleitet.

D. U14 Nachwuchsschweizermeisterschaft

Art. 226 Teilnahmeberechtigung

[1] Jeder RV kann eine Mannschaft stellen. Die Mannschaft wird über eine regionale Qualifikation (Turnier, Regionalmeisterschaft) ermittelt.

[2] Der Organisator kann eine Mannschaft stellen.

[3] Die weiteren Mannschaften werden von der NK aufgrund der Anzahl der Spielerlizenzen (exkl. Kids Volley Lizenzen) an einem in der Auschreibung definierten Stichtag vergeben. Zur Berechnung werden alle bezahlten Spielerlizenzen der Katgeorie U14 (exkl. Kids Volley Lizenz) herangezogen.

[4] Pro Verein ist nur eine Mannschaft spielberechtigt.

Art. 227 Schiedsrichter, Matchblätter und Positionsblätter

Alle Spiele werden von Jugendlichen geleitet. Die Trainer greifen bei gravierenden Fehlentscheidungen ein. Es wird ein vereinfachtes Resultatblatt verwendet. Auf Positionsblätter wird verzichtet.

Art. 228 (aufgehoben)

... *(aufgehoben)*

Art. 229 (aufgehoben)

... *(aufgehoben)*

Art. 230 Abweichende Regelung betreffend Zusammensetzung der Mannschaften

Eine Mannschaft besteht aus maximal acht Spielern und zwei Trainern. Der Trainer braucht keine Lizenz. Nur die Mitglieder dieser Mannschaft dürfen am Spiel teilnehmen bzw. auf der Bank sitzen.

E. SAR (U17)

Art. 231 Teilnahmeberechtigung

[1] Pro Geschlecht ist mind. eine Auswahlmannschaft teilnahmeberechtigt.

[2] Anträge für Spieler, welche mit einer anderen Region (nicht Stamm-RV) an der SM teilnehmen wollen, sind bis zur NK gesetzten Frist an die NK zu richten.

Art. 232 (aufgehoben)

… *(aufgehoben)*

Art. 233 Trikotwerbung

Die GS informiert die Mannschaften frühzeitig, falls das Logo eines Sponsors auf den Trikots anzubringen ist.

Art. 234 (aufgehoben)

… *(aufgehoben)*

IV. Regionale Wettspiele

1. Grundsätze und regionale Ligen

Art. 235 Regionales Reglement

Die RV erstellen ein Reglement für die RW und überwachen dessen Anwendung.

Art. 236 Meisterschaftsorganisation

[1] Die RV erstellen die Spielpläne, stellen ein Exemplar der Reglemente und Spielpläne der GS zu, administrieren ihre Schiedsrichter und regeln deren Entschädigung.

[2] Der Tag des Cup-Finals ist spielfrei.

Art. 237 Endtermin der RL

[1] Die regionalen Meisterschaften haben bis Ende März abgeschlossen zu sein. Die MKI legt das genaue Datum im Meisterschaftskalender fest.

[2] …*(aufgehoben)*

[3] …*(aufgehoben)*

Art. 238 Unlizenzierte Schiedsrichter

Die RV können in der 4L und tiefer sowie bei Juniorenligen die Einsetzung von nicht lizenzierten Schiedsrichtern erlauben.

Art. 239 Unlizenzierte Schreiber

Mit Ausnahme der 2L können die Regionen Schreiber ohne Ausbildung und Lizenz zulassen, sofern ein vereinfachtes Matchblatt verwendet wird.

Art. 240 Halle und Material

Die RV können betreffend Netzeinrichtungen und Anzeigetafeln Erleichterungen vorsehen.

Art. 241 Eintragung und Kontrolle der Lizenzen

Das Eintragen sowie die Kontrolle der Lizenzen ist für alle RV identisch.

Art. 242 Ablauf vor Spielbeginn

[1] Der Ablauf vor Spielbeginn ist im Anhang geregelt. Die RV können den Ablauf anders regeln.

[2] Die RV können regeln, dass einzelne Ausweise auch erst kurz vor dem Spiel abgegeben werden können.

Art. 243 Positionsblätter

Mit Ausnahme der 2L können die RV regeln, dass auf die Verwendung von Positionsblättern verzichtet werden kann.

Art. 244 Vorgehen bei Schiedsrichterabsenz

Die RV können bei Schiedsrichterabsenzen abweichende Regelungen vorsehen.

Art. 245 Werbung

Die Erhebung von Werbegebühren durch den RV bedingt eine Reglementierung. Der RV ist für die Überwachung und Kontrolle zuständig.

2. Seniorenmeisterschaft

Art. 246 Organisation

Mehrere Regionen können gemeinsam eine Seniorenmeisterschaft organisieren, falls in einer Region zu wenig Seniorenmannschaften vorhanden sind.

Art. 247 Alterseinteilung

[1] Als Senioren gelten Spieler, die am 31. Dezember des Jahres, in welchem die Saison beginnt, das 32. Altersjahr vollendet haben (32. Geburtstag).

[2] *… (aufgehoben)*

3. Juniorenligen

Art. 248 Alterseinteilung

[1] Als Junioren der entsprechenden Kategorie gelten Spieler, die bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem die Saison beginnt, den angegebenen Geburtstag feiern (vollendetes Altersjahr) oder jüngere:

a.	U23	21. Geburtstag,
b.	U20	18. Geburtstag,
c.	U18	16. Geburtstag,
d.	U16	14. Geburtstag,
e.	U14	12. Geburtstag (Wettspiele),
f.	U13	11. Geburtstag (Mini-Lizenz),
g.	SAR (U17)	15. Geburtstag.

[2] Die RV können abweichende Alterskategorien vorsehen.

Art. 249 Netzhöhen

Abweichend von den normalen Netzhöhen spielen folgende Juniorenligen auf tieferen Netzhöhen:

	Knaben	Mädchen
U16	2.30 m	2.18 m
U14	2.10 m	2.10 m

Art. 250 (aufgehoben)

… (aufgehoben)

Art. 251 Spezielles U23, U20, U18 und U16

Die Qualifikation für die Nachwuchsschweizermeisterschaften ist bis zur von SV gesetzten Frist zu beenden, so dass die Mannschaften für die SM U23, U20, U18 und U16 an SV gemeldet werden können. Die zusätzliche parallele Durchführung einer davon unabhängigen regionalen Meisterschaft ist möglich.

Art. 252 Spezielle Spielregeln U16

[1] Es wird mit dem Spielsystem 6-6 gespielt, ohne Permutation.

[2] Nach drei aufeinanderfolgenden Services rotiert die aufschlagsberechtigte Mannschaft um eine Position.

[3] Die Penetration von Position 1 ist vorgeschrieben, Permutationen sind nicht erlaubt. Die durch die Rotation bestimmten Positionen müssen während des ganzen Spielzugs eingehalten werden. Die Regionalverbände dürfen für ihre regionalen Wettspiele davon Ausnahmen machen.

[4] Es wird ohne Libero gespielt.

Art. 253 Spezielle Spielregeln U14

[1] Es wird mit dem Spielsystem 4-4 gespielt (zwei (2) Vorderspieler (Pos 2, Pos 4) und zwei (2) Hinterspieler (Pos 1, Pos 5)). Pro Satz sind vier Spielerwechsel erlaubt.

[2] Nach drei aufeinanderfolgenden Services rotiert die aufschlagsberechtigte Mannschaft um eine Position.

[3] Die Penetration von Position 1 ist vorgeschrieben, Permutationen sind nicht erlaubt. Die durch die Rotation bestimmten Positionen müssen während des ganzen Spielzugs eingehalten werden.

[4] Der aufschlagende Spieler gilt als Rückraumspieler auf Position 1.

[5] Es wird ohne Libero gespielt.

[6] Das Spielfeld ist 6,1 Meter auf 13,4 Meter gross (grosses Badmintonfeld). Die Angriffszone beträgt 2 Meter.

[7] Die Regionalverbände dürfen für ihre regionalen Wettspiele Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 3 sowie zum Ball machen.

Art. 253a Volleyball Easy League (VEL)

Die vom VR abweichenden Modalitäten der VEL sind im Reglement Volleyball Easy League (RVEL) geregelt.

V. Rechtspflege

1. Grundlagen

Art. 254 Analogie

[1] Sofern nichts anderes bestimmt wird, gelten bei NW die Bestimmungen der Rechtspflegeordnung[7], namentlich die Vorschriften über das Verfahren und die Kosten, sinngemäss.

[2] Für die regionalen Wettspiele gilt die anwendbare regionale Regelung und ansonsten die Rechtspflegeordnung.

Art. 255 Kostenvorschuss und Spruchgebühren

[1] SV ist berechtigt, einen Kostenvorschuss bis zu maximal 1‘000 Franken zu erheben.

[2] Die zuständige Instanz ist berechtigt, je nach Aufwand eine Spruchgebühr zu erheben. Diese beträgt maximal 2‘000 Franken.

Art. 256 Aufschiebende Wirkung

Alle Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Die zuständige Stelle kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag oder von Amtes wegen verfügen.

[7] 02.4 Rechtspflegeordnung

2. Protest

Art. 257 Definition und Grundlagen

[1] Mit einem Protest wird ein tatsächlicher Umstand oder ein Entscheid eines Offiziellen, namentlich eines Schiedsrichters, der in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Spiel steht und geeignet ist, den Ausgang des Spieles oder des Wettkampfes zu beeinflussen, angefochten.

[2] Tatsachenentscheide der Schiedsrichter sind nicht anfechtbar.

[3] Im Falle der Gutheissung eines Protestes wird das betreffende Spiel ab dem Zeitpunkt wiederholt, ab welchem sich der tatsächliche Umstand oder der Entscheid eines Offiziellen auf das Spiel ausgewirkt hat. Vorgängige Resultate bleiben unverändert.

[4] Die Bestimmungen dieses Reglements betreffend Protest gehen den Bestimmungen der offiziellen Volleyball-Regeln vor.

Art. 258 Zuständigkeit

[1] Der Entscheid über Proteste in den NW fällt in die Zuständigkeit der MKI. Sie kann diese Kompetenz an eine ihr unterstellte Instanz delegieren.

[2] Der Entscheid über Proteste in den regionalen Wettspielen fällt in die Kompetenz des zuständigen RV und richtet sich nach der entsprechenden regionalen Regelung.

Art. 259 Protest vor Anpfiff eines Spieles

Ein Protest gegen den Zustand des Spielfeldes oder der Einrichtungen, den Zeitpunkt des Spielbeginnes oder irgendeinen anderen tatsächlichen Umstand, der bereits vor dem Spielbeginn bekannt ist, muss vor dem Anpfiff des Spieles erhoben werden. Der Eintrag auf dem Matchblatt erfolgt ebenfalls vor dem Anpfiff.

Art. 260 Protest nach Anpfiff eines Spieles

[1] Ein Protest muss unmittelbar nach Eintreten oder Bekanntwerden des Vorfalls beziehungsweise nach Fällung des angefochtenen Entscheides erhoben werden.

[2] Nach Beendigung eines Spiels ist kein Protest mehr möglich.

Art. 261 Verfahren bei Erhebung eines Protestes

[1] Will eine Mannschaft Protest einlegen, so hat der Spielkapitän dies dem ersten Schiedsrichter mit einer Redewendung zu erklären, die ausdrücklich das Wort Protest enthält, zum Beispiel „ich protestiere“ oder „ich erhebe Protest”. Jede Äusserung, die das Wort Protest nicht nennt, wird nicht als Protest gewertet. Der Schiedsrichter lässt die Einlegung des Protestes unmittelbar im Anschluss an seine Erhebung unter der Rubrik „Bemerkungen“ mit dem Resultatstand auf dem Matchblatt eintragen.

[2] Am Ende des laufenden Satzes trägt der Schreiber die näheren Angaben zum Protest (Name der protestierenden Mannschaft, Satz, Spielstand, Ereignis, angefochtener Entscheid) detailliert auf dem Matchblatt ein. Der erste Schiedsrichter kontrolliert die Richtigkeit der Eintragung.

[3] Am Ende des Spiels kann der Mannschaftskapitän, falls er (oder der Spielkapitän) sich zuvor einen Protest vorbehalten hatte, diesen durch den Eintrag auf das Matchblatt bestätigen.

[4] Die Eintragung eines Protestes darf in keinem Fall verhindert werden; dies gilt selbst dann, wenn er unkorrekt erhoben wurde, in welchem Fall allerdings ein entsprechender Hinweis auf dem Matchblatt anzubringen ist.

[5] Der Mannschaftskapitän hat die dem eingelegten Protest entsprechenden Bemerkungen auf dem Matchblatt zu unterschreiben. Der Protest ist in der Folge zu bestätigen.

Art. 262 Berichterstattung

Der Schiedsrichter und die weiteren Beteiligten müssen der zuständigen Instanz nur dann Bericht erstatten, wenn sie von dieser dazu aufgefordert werden. Die zuständige Verbandsstelle setzt die dafür notwendige Frist.

Art. 263 Bestätigung eines Protestes

[1] Der Protest muss bei der zuständigen Instanz schriftlich und unterzeichnet in zwei Exemplaren innert 48 Stunden nach Anmeldung (das heisst Eintragung auf dem Matchblatt) bestätigt werden.

[2] Der Protest ist zu begründen, und es sind die angerufenen Beweismittel zu nennen. Verfügbare Urkunden sind beizulegen. Ebenfalls beizulegen ist ein Beleg (beispielsweise die Einzahlungsquittung oder eine Kopie derselben) für die Leistung des Kostenvorschusses, soweit ein solcher erforderlich ist.

[3] Bei Berechnung der Frist wird der Tag, an dem diese zu laufen beginnt, nicht mitgezählt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder Sonntag oder einen vom betreffenden kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endigt sie am nächstfolgenden Werktag.

[4] Die Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Protestbestätigung spätestens am letzten Tag derselben an die Adresse der zuständigen Instanz gelangt oder, an diese adressiert, der schweizerischen Post übergeben worden ist. Wird ein Protest nicht bestätigt, so gilt er als nicht erhoben.

Art. 264 Kostenvorschuss

Der Protest ist erst gültig, wenn der Kostenvorschuss innerhalb der Protestfrist an SV überwiesen ist.

3. Klage

Art. 265 Definition

Mit einer Klage verlangt ein Mitglied, dass ein anderes Mitglied eine Handlung tut, duldet oder unterlässt, die sich aus dem vorliegenden Reglement ergibt, sofern keine andere Entscheidstelle genannt wird.

Art. 266 Zuständigkeit

Der Entscheid über Klagen fällt in den Zuständigkeitsbereich der MKI, sofern nicht ein RV zuständig ist.

Art. 267 Verfahren

Die Klage ist schriftlich einzureichen. Das weitere Verfahren bestimmt die MKI.

Art. 268 Kostenvorschuss

Die Klage ist erst gültig, wenn der Kostenvorschuss überwiesen ist.

Art. 269 Rekurs

Der Entscheid der MKI kann an die Rekursinstanz weitergezogen werden.

4. Aufsichtsbeschwerde

Art. 270 Definition

Mit einer Aufsichtsbeschwerde weist ein Einzelmitglied oder eine Mannschaft das übergeordnete Organ auf ein ungebührliches Verhalten einer offiziellen Person oder eines Organs von SV oder eines RV hin.

Art. 271 Zuständigkeit

Das jeweils übergeordnete oder zuständige Organ entscheidet frei, ob und welche Massnahmen es anordnen will.

Art. 272 Verfahren

Die Aufsichtsbeschwerde ist schriftlich einzureichen. Das weitere Verfahren bestimmt die zuständige Stelle.

Art. 273 Kostenvorschuss

Es ist kein Kostenvorschuss zu leisten.

Art. 274 Aufsichtsbeschwerde betreffend Schiedsrichter

[1] Will ein Verein einen Schiedsrichter ablehnen, so hat er die Aufsichtsbeschwerde vor Beginn der OW bis zum 30. Juni unter Angabe der Gründe schriftlich an die GS zuhanden des SSK- respektive des RSK-Präsidenten einzureichen.

[2] In keinem Fall kann ein Schiedsrichter während der Meisterschaft oder auf dem Spielfeld abgelehnt werden.

5. Rechtspflegeentscheide

Art. 275 Eröffnung der Rechtspflegeentscheide

[1] Rechtspflegeentscheide werden dem betroffenen Verein respektive den Parteien eröffnet; diese sind für die interne Weiterleitung an sämtliche betroffenen Personen verantwortlich. Allfällige Rekursfristen beginnen mit der Eröffnung an den Verein zu laufen.

[2] Entscheide, die Personen betreffen, welche nicht einem Verein zugehören, werden diesen persönlich eröffnet.

[3] Entscheide werden auf Deutsch eröffnet. Haben eine oder beide Parteien ihren Sitz oder Wohnsitz in der französischen oder italienischen Schweiz, werden die Entscheide inklusive Begründung auf Französisch bzw. Italienisch zugestellt, sofern dies von den betreffenden Parteien gewünscht wird.

[4] Die MKI kann auf eine Begründung ihrer Entscheide verzichten und diese nur im Dispositiv mitteilen. Diese Entscheide erwachsen in Rechtskraft, sofern eine Partei nicht innert fünf Tagen ab Erhalt des Dispositivs schriftlich bei der MKI eine Begründung verlangt. Wird eine Begründung verlangt, begründet die MKI den Entscheid schriftlich und stellt die Begründung den Parteien in vollständiger Ausfertigung zu. Die Rechtsmittelfrist läuft ab dieser Zustellung.

6. Rechtsschutz

Art. 276 Rechtsschutz

[1] Verfügungen der Geschäftsleitung oder der GS respektive eines Sachbearbeiters können in erster Instanz an die MKI, Verfügungen und Entscheide der MKI sowie der LK an die Rekursinstanz gemäss Rechtspflegeordnung weitergezogen werden.

[2] Der Rekurs innerhalb eines RV richtet sich nach der anwendbaren regionalen Regelung.

Straf- und Verfahrensbestimmungen

7. Strafbestimmungen

Art. 277 Strafbestimmung

[1] Wer unter den Geltungsbereich dieses Reglements fällt und willentlich oder fahrlässig falsche Angaben macht, Vorschriften der „Offiziellen Volleyball-Regeln“, Vorschriften der Ethik-Charta, Vorschriften dieses Reglements oder die aus diesem abgeleiteten Richtlinien missachtet, wer Verfügungen, die sich auf dieses Reglement stützen, nicht beachtet, wird bestraft, sofern der Tatbestand erfüllt, Verschulden gegeben und keine Rechtfertigungsgründe vorhanden sind.

[2] Bei schwerwiegenden Verletzungen der Ethik-Charta können durch Swiss Volley weitergehende Sanktionen ausgesprochen werden, auch wenn die Schiedsrichter eine Situation beurteilt haben.

Art. 278 Strafen gegenüber RV, Vereinen und Mannschaften

Folgende Strafen gegenüber RV, Vereinen und/oder Mannschaften können verfügt werden:
a. Busse bis 40'000 Franken,
b. Verweis,
c. Forfait,
d. Punkteabzug in der Tabelle,
e. Verweigerung von Lizenzen für die laufende und folgende Saison,
f. Ausschluss von Zuschauern bis zu einem Jahr,
g. Platzsperre bis zu einem Jahr,
h. Abstieg in die nächst tiefere Liga,
i. Relegation in eine tiefere Liga,
j. Relegation in die tiefste Regionalliga,
k. Disqualifikation / Meisterschaftsausschluss,
l. Ausschluss gemäss Statuten,
m. Kürzung oder Streichung der Unterstützungsgelder.

Art. 279 Strafen gegenüber Personen

[1] Gegenüber einzelnen lizenzierten Personen können folgende Strafen verfügt werden:
a. Busse bis 10'000 Franken,
b. Verweis,
c. Rückzug der Lizenz, Verweigerung einer neuen Lizenz sowie Einstellung in einer Funktion, zu welcher eine Lizenz berechtigt, auf bestimmte oder unbestimmte Dauer,
d. Aberkennung des Schiedsrichter-/Trainertitels bzw. anderer Funktionstitel,
e. Ausschluss gemäss Statuten.

[2] Bei einer Disqualifikation im Rahmen eines OW wird der Spieler mit einer Spielsperre von mindestens einem Spiel belegt.

Art. 280 Bussenkatalog

[1] Vergehen organisatorischer und administrativer Art werden gemäss Bussenkatalog im Anhang gebüsst.

[2] Die Einhaltung der Hallen- und Materialvorschriften wird in der NLA und NLB durch das Formular „Rapport Sporthalle und Spielorganisation“ (Schiedsrichterrapport) kontrolliert. Das Formular wird vom ZV genehmigt.

Art. 281 Antragsverstösse

[1] Mit Ausnahme der NLA und NLB werden folgende Regelverstösse nur auf Antrag der gegnerischen Mannschaft bestraft:
a. Verstösse gegen die Hallenvorschriften,
b. ungenügende Garderoben für die Mannschaften,
c. verspätete zur Verfügungstellung der Halle,
d. Fehlen von Material und Einrichtungen,
e. Fehlen von Ballholern,
f. allgemein nicht reglementskonforme Einrichtungen usw.

[2] Die beanstandeten Reglementsverstösse sind durch die Mannschaft auf dem offiziellen Matchblatt einzutragen.

Art. 282 Kumulation von Strafen

Es können verschiedene Strafen zusammen verfügt werden.

Art. 283 Kosten

[1] Der Bestrafte trägt die entstandenen Kosten.

[2] Für die Bezahlung der mit der Busse zusammenhängenden Kosten gelten die gleichen Bestimmungen und Fristen wie für die Bezahlung der Busse selbst.

8. Strafverfahren

Art. 284 Strafverfügung

[1] Strafverfügungen werden von der jeweilig zuständigen Instanz erteilt. Wurden Geschäfte delegiert, ist die delegierte Instanz für die Strafverfügungen zuständig.

[2] Für Verfehlungen im Bereiche des Bussenkatalogs erhält der Zuwiderhandelnde via E-Mail eine Zahlungsaufforderung. Anerkennt er die Busse nicht, hat er dies innerhalb von fünf Tagen schriftlich der Geschäftsstelle bekannt zu geben. Er kann seine Aberkennung begründen und allfällige Beweismittel nennen oder beilegen.

[3] Die MKI erlässt eine Strafverfügung oder stellt das Verfahren ein.

Art. 285 Inkasso von Bussgeldern, Verrechnung und Mahnungen

[1] Die Bussgelder sind an SV respektive an den RV zu entrichten.

[2] Ausstehende, rechtskräftige Bussen, Gebühren oder anderweitige fällige finanzielle Ansprüche seitens SV können verrechnet werden.

[3] Die dritte Mahnung ist gebührenpflichtig.

Art. 286 Verantwortung für die Bezahlung

[1] Der Verein ist für die Bezahlung von Bussen, Mitgliederbeiträgen, Gebühren und Entschädigungen sowie sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber SV verantwortlich, die SV gegenüber dem Verein für dessen Mannschaften und Mitglieder verhängt resp. in Rechnung stellt. Eine Rechnung mit Einzahlungsschein wird dem Verein zugestellt.

[2] Die auf der Rechnung angegebene Zahlungsfrist ist verbindlich.

[3] Mitgliedervereine von SV sind verpflichtet, einer rechtskräftigen, vollstreckbaren finanziellen Verpflichtung, deren Höhe gerichtlich festgestellt oder zivilrechtlich anerkannt wurde, gegenüber einem anderen Mitgliederverein von SV nachzukommen und diese zu erfüllen. Wird die Zahlung unterlassen, ist analog zu verfahren, wie wenn der Mitgliederverein eine Verpflichtung gegenüber SV nicht erfüllt.

[4] Die in diesem Artikel aufgeführte Verantwortung zur Bezahlung gilt nicht nur für Sanktionen, sondern für sämtliche anfallenden finanziellen Verpflichtungen der Vereine und ihrer Mitglieder.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 287 Textdifferenzen

Bei Auslegungsschwierigkeiten aufgrund sprachlicher Verschiedenheiten ist die deutsche Version verbindlich.

Art. 288 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde durch den Zentralvorstand am 05.05.2026 beschlossen und auf den 01.07.2026 in Kraft gesetzt.

VII. Anhänge

1. Spielprotokoll

Zeit	Beschreibung	Schiedsgericht	Mannschaften
H-60	Hallenöffnung		• Garderoben und Halle, inkl. Spielfeld (Ausnahme 1L) stehen den Mannschaften zur Verfügung.
H-50 bis H-30			• Je eine Hälfte des Spielfeldes steht den Mannschaften für das Aufwärmen zur Verfügung.
H-30		• Die Schiedsrichter und der Schreiber sind einsatzbereit in der Halle. • Die Schiedsrichter überprüfen die Halle, die Einrichtungen und das Material. • Der Schreiber beginnt mit der Vorbereitung des Matchblattes.	• Einrichtungen und Material (Netz, Matchblatt und Bälle) sind verfügbar. • Die Mannschaften geben den Schiedsrichtern die Ausweise aller für das Spiel vorgesehenen Mannschaftsmitglieder ab. • Falls für die Mannschaftspräsentation ein besonderes Prozedere angewendet wird, so muss der Verantwortliche der Heimmannschaft die Schiedsrichter und den Gegner spätestens zu diesem Zeitpunkt darüber informieren.
H-30 bis H-16		• Die Schiedsrichter überprüfen anhand der Ausweisen die Identität der Spieler.	• Einspielen der Mannschaften mit Bällen in je einer Spielfeldhälfte.
H-16		• Die Schiedsrichter überprüfen die Höhe und Spannung des Netzes sowie die Position der Antennen und der Seitenbänder.	• Alle anwesenden Spieler müssen ihre Matchtrikots tragen. Falls Spieler ihre Trikots zu wechseln wünschen, tun sie dies ausserhalb des Wettkampf- und Zuschauerbereichs.

H-15	Auslosung	• Beide Schiedsrichter gehen für die Auslosung zum Schreibertisch. • Nach der Auslosung informiert der 1. Schiedsrichter den Schreiber über das Resultat der Auslosung.	• Die beiden Kapitäne gehen für die Auslosung zum Schreibertisch. • Nach der Auslosung unterschreiben die Kapitäne und die Trainer das Matchblatt. • Die Mannschaftsverantwortlichen gehen dann zu ihrer Mannschaftsbank.
H-14	Offizielles Aufwärmen am Netz	• Der 1. Schiedsrichter pfeift und signalisiert damit den Beginn des offiziellen Aufwärmens am Netz. • Während des offiziellen Aufwärmens am Netz kontrollieren die Schiedsrichter Spielbälle, Anzeigetafeln für Spielerwechsel und alle anderen für die Spieldurchführung benötigten Gegenstände (Matchblatt, Trikots usw.). • Die Schiedsrichter geben dem Schreiber, den Linienrichtern, den Ballholern, den "Quick-Moppern", usw. die notwendigen Weisungen. Sie kontrollieren ebenfalls die Reserveausrüstung.	• Die beiden Mannschaften beginnen das offizielle Aufwärmen am Netz.
H-12	Positionsblätter	• Der 2. Schiedsrichter stellt sicher, dass die Trainer die Positionsblätter für den ersten Satz übergeben. Der Schreiber trägt die Trikotnummern der 6 Anfangsspieler der beiden Mannschaften in das Matchblatt ein.	• Die Trainer übergeben dem 2. Schiedsrichter die Positionsblätter für den ersten Satz.
H-4	Ende des offiziellen Aufwärmens am Netz	• Der 1. Schiedsrichter beendet durch Pfiff das offizielle Aufwärmen am Netz.	• Nach dem offiziellen Aufwärmen am Netz verlassen die Spieler unmittelbar das Spielfeld und kehren zur eigenen Mannschafts-bank zurück.

H-3	Spielvorstellung	• Die beiden Schiedsrichter und die Linienrichter stellen sich entlang der Seitenlinie auf (links und rechts der Mittellinie, mit dem Rücken zum Schreibertisch).
		• In der Regel steht der 1. Schiedsrichter auf der Seite der Mannschaft A und der 2. Schiedsrichter auf der Seite der Mannschaft B.
		• Falls sich die Führungskamera (bei Fernsehspielen) oder subsidiär die Haupttribüne nicht hinter dem Schreibertisch befinden, so stellen sich die beiden Schiedsrichter so auf, dass der 1. Schiedsrichter von den Zuschauern bzw. der Fernsehkamera aus gesehen auf der linken und der 2. Schiedsrichter auf der rechten Seite des Netzes stehen.
		• Der Hallensprecher kündigt das Spiel an und stellt den Mannschaftskapitän der Gastmannschaft und danach den Mannschaftskapitän der Heimmannschaft vor.
		• Der 1. Schiedsrichter pfeift und erlaubt den Mannschaften, sich am Netz zu begrüssen.
		• Der Schreiber streicht die nicht anwesenden Mannschaftsmitglieder auf dem Matchblatt.
			• Die Mannschaften stellen sich für die Mannschaftspräsentation wie folgt auf der Grundlinie auf:
			  ○ Der Kapitän steht jeweils als erste Person am nächsten zur Mannschaftsbank, gefolgt vom amtierenden Libero. Ein allfälliger zweiter Libero ist die letzte Person.
			  ○ Wenn der Kapitän ein Libero ist, dann steht dieser als amtierender Libero an erster Stelle. Ein allfälliger zweiter Libero ist weiterhin die letzte Person
			• Sobald der 1. Schiedsrichter gepfiffen hat, begrüssen sich die Mannschaften am Netz («Handshake»).
			• Die Offiziellen begrüssen sich vor dem Schreibertisch.
			• Anschliessend kehren die Spieler und Offiziellen zu ihrer Mannschaftsbank zurück.

H-2'30	Vorstellung der Schiedsrichter Vorstellung der Anfangsspieler, der (amtierenden) Liberos, der Trainer und der Trainerassisten-ten	• Die Schiedsrichter und die Linienrichter begeben sich in die Mitte des Feldes (nahe zum Netz), Blickrichtung Führungskamera (1. Priorität), Haupttribüne (2. Priorität) bzw. Schreibertisch (3. Priorität). • Der Hallensprecher stellt die Schieds- und Linienrichter mit Vornamen und Namen vor. • Nach ihrer Vorstellung begeben sich der 1. Schiedsrichter zum Schiedsrichterstuhl, der 2. Schiedsrichter zum Schreibertisch und die Linienrichter zu ihrer jeweiligen Position. • Der Hallensprecher kündigt die Vornamen und Namen und die Trikotnummern der Anfangsspieler und der (amtierenden) Liberos und die Vornamen und Namen der Trainer an.	• Die beiden Mannschaften (alle Spieler und die Offiziellen) stehen dazu in der Freizone vor bzw. neben ihrer Mannschaftsbank oder sitzen auf der Mannschaftsbank. • Jeder Anfangsspieler und der amtierende Libero der servierenden Mannschaft begeben sich, währenddem ihre Namen genannt werden, auf das Feld und heben den Arm. Die Trainer heben den Arm, wenn sie vorgestellt werden. • Anschliessend wird die annehmende Mannschaft in der gleichen Art und Weise vorgestellt. • Die anderen Spieler werden während des Spiels vorgestellt, wenn sie als Ersatzspieler (oder als zweiter Libero) das Spielfeld betreten.
Gerade nach der Vorstellung der Mannschaften		• Der 2. Schiedsrichter verteilt den Ballholern zwei Matchbälle und kontrolliert die Anfangsaufstellung der Spieler, indem er diese mit dem erhaltenen Positionsblatt vergleicht. Er vergewissert sich beim Schreiber, ob auch dieser seine Kontrolle beendet hat und startbereit ist. • Der 2. Schiedsrichter gibt dem servierenden Spieler den Ball.	
H-0	Spielbeginn	• Der 2. Schiedsrichter teilt dem 1. Schiedsrichter mit, dass die Mannschaften für das Spiel startbereit sind. • Der 1. Schiedsrichter pfeift und bewilligt den ersten Aufschlag des Spiels.	

1a. Protokoll in den Satzpausen

Zeit	Beschreibung	Schiedsgericht	Mannschaften
Unmittelbar nach Satzende	Nach dem Pfiff zum Ende des Satzes	Seitenwechsel • Der 1. Schiedsrichter gibt das Zeichen zum Seitenwechsel.	Seitenwechsel • Die Spieler auf dem Feld müssen sich vor dem Seitenwechsel nicht auf die Grundlinie begeben. • Die Spieler auf dem Feld der Mannschaft A wechseln die Seite beim 2. Schiedsrichter, diejenigen der Mannschaft B hinter dem 1. Schiedsrichter durch. • Die anderen Spieler und die Offiziellen beider Mannschaften wechseln die Seite beim 2. Schiedsrichter.
H+2.30		• Der 2. Schiedsrichter pfeift und erlaubt den Spielern das Betreten des Spielfeldes.	• Die Spieler betreten das Spielfeld (d.h. die Spieler dürfen das Spielfeld nicht vor dem Pfiff des 2. Schiedsrichters betreten).
H+3		• Der 1. Schiedsrichter pfeift und erlaubt den ersten Aufschlag des nächsten Satzes.	

1b. Protokoll nach Spielende

Zeit	Beschreibung	Schiedsgericht	Mannschaften
Unmittelbar nach Spielende	Nach dem Pfiff zum Ende des Spiels	• Die Schiedsrichter und Linienrichter stehen auf beiden Seiten des Schiedsrichterstuhls.	• Die Spieler begeben sich auf die Grundlinie auf ihrer Seite des Spielfelds. • Die Offiziellen stehen in der Freizone vor ihrer Mannschaftsbank.
	Ehrung (MVP oder Ähnliches), falls eine solche durchgeführt wird		• Die Spieler bleiben für die Ehrung (bzw. des jeweils besten Spielers beider Mannschaften) auf der Grundlinie stehen.
	Verabschiedung am Netz (*fairplay handshake*)		• Nach dem Pfiff des 1. Schiedsrichters verabschieden sich die beiden Mannschaften am Netz.

2. Protokoll 10-Minuten-Pause

Zeit	Schiedsgericht	Mannschaften
Nach Schlusspfiff des 2. Satzes	• Der 1. Schiedsrichter gibt das Zeichen zum Seitenwechsel. • Der 1. Schiedsrichter kann seinen Stuhl verlassen. • Mindestens ein Schiedsrichter muss in der Halle anwesend sein.	• Die Spieler auf dem Feld müssen sich vor dem Seitenwechsel nicht auf die Grundlinie begeben. • Die Spieler auf dem Feld der Mannschaft A wechseln die Seite beim 2. Schiedsrichter, diejenigen der Mannschaft B hinter dem 1. Schiedsrichter durch. • Die anderen Spieler und die Offiziellen beider Mannschaften wechseln die Seite beim 2. Schiedsrichter. • Die Mannschaften können die Halle verlassen. • Die Spielfläche ist für eventuelle Produktionen frei.
H+5	• Der 2. Schiedsrichter pfeift und erlaubt den Mannschaften das Betreten der Spielfläche und das Verwenden der Bälle.	• Das Spielfeld steht den Mannschaften zum Aufwärmen zur Verfügung (ohne Verwendung des Netzes).
H+8	• Der 2. Schiedsrichter beendet das Aufwärmen mit einem Pfiff.	• Die Spieler kehren zu ihrer Mannschaftsbank zurück. • Das Spielfeld ist frei. • Die Positionsblätter werden abgegeben.
H+9'30	• Der 2. Schiedsrichter pfeift und erlaubt den Spielern das Betreten des Spielfeldes.	• Die Spieler betreten das Spielfeld (d.h. die Spieler dürfen das Spielfeld nicht vor dem Pfiff des 2. Schiedsrichters betreten).
H+10	• Der 1. Schiedsrichter pfeift und erlaubt den ersten Aufschlag des 3. Satzes.	

3. (aufgehoben)

… (aufgehoben)

4. (aufgehoben)

… (aufgehoben)

5. Qualifikationsanforderungen an Trainer

Vereine mit NL-Mannschaften (1L, NLB, NLA)

	Lizenz pro NL-Mannschaft pro Verein
NL-Mannschaft	**ab Saison 10-11**
1L	TLC
NLB	TLB
NLA	TLA

Vereine mit Junioren-Mannschaften (U23, U20, U18 und U16) (zusätzlich zu den Anforderungen für NL-Mannschaften)

Anzahl Junioren-Mannschaften (U23, U20, U18 und U16**) im Verein**	**Lizenzen pro Verein**
	ab Saison 13-14
1 bis 3	keine Anford.
4 bis 6	TL, TLC
7 bis 9	TL, TL, TLC
10 bis 12	TL, TL, TLC, TLC
13 +	TL, TL, TLC, TLC, TLC

6. Hallenhomologation

Homologationskategorien	A	B	C
Höhe der Halle, frei von jedem Hindernis	700 cm	600 cm	550 cm
Freizone, seitlich, frei bis zur Mannschaftsbank, Schreibertisch, Aufwärmfläche usw.	300 - max. 500 cm	150 cm	150 cm
Freizone hinter der Grundlinie	600 - max. 650 cm	300 cm	150 cm
Blendschutzvorrichtung gegen blendende Sonneneinstrahlung	X	X	X
Beleuchtungsstärke gemessen am Boden	500 lx	-	-
Separate Garderoben für die Mannschaften und Schiedsrichter	X	X	X
Abschliessbare Garderoben für die Mannschaften	X		
Abschliessbare Garderoben für die Schiedsrichter	X		

7. Einrichtungen

Liga	NLA	NLB	1L
Verlängerte Angriffslinie, 175 cm	X	X	
Aufwärmflächen von etwa 300 x 300 cm, mit 5 cm breiter (wenn möglich gleichfarbiger) Linie oder Teppich markiert, ausserhalb der Frei- und Aufschlagzone	X		
Polsterung der Netzpfosten	X		
Keine Befestigung der Netzpfosten am Boden	X		
Gleichfarbigkeit der Seiten-, Grund- und Angriffslinien mit Ausnahme der Mittellinie	X	X	
Zuschauer ausserhalb der Frei- und Aufschlagzone	X	X	X

8. Auf- und Abstieg innerhalb der NL

Auf- und Abstieg zwischen NLA und NLB

1. NLB kann aufsteigen	1. NLB spielt die Auf-Abstiegsrunde.
	10. NLA spielt die Auf-Abstiegsrunde.
1. NLB will/kann nicht aufsteigen	2. NLB spielt die Auf-Abstiegsrunde.
	10. NLA spielt die Auf-Abstiegsrunde.
Will/kann keine NLB-Mannschaft (bis zum 2. Platz) aufsteigen	Kein Absteiger in der NLA.

Auf- und Abstieg zwischen NLB und 1L

Beide Sieger 1L wollen/können aufsteigen	Beide 1L Sieger spielen die Auf-Abstiegsrunde.
	11. NLB spielt die Auf-Abstiegsrunde.
	12. NLB steigt ab.
Will/kann ein Team einer Gruppe der 1L Finals nicht aufsteigen, geht das Aufstiegsrecht an das nächstplatzierte Team in der jeweiligen Gruppe des 1L Finals (bis zum 4. Platzierten) über. Die Auf-Abstiegsrunde mit dem 11. NLB wird gespielt. 12. NLB steigt ab.	
Will/kann kein Team einer Gruppe der 1L Finals aufsteigen, spielen die beiden bestplatzierten Teams, die aufsteigen wollen und können, der anderen Gruppe des 1L Finals (bis zum 4. Platzierten) die Auf-Abstiegsrunde. Die Auf-Abstiegsrunde mit dem 11. NLB wird gespielt. 12. NLB steigt ab.	
Will/kann nur ein Team aus beiden Gruppen der 1L Finals aufsteigen, steigt dieses direkt auf. 11. NLB bleibt. 12. NLB steigt ab.	
Will/kann kein Team des 1L Finals aufsteigen	11. und 12. NLB bleibt.

9. Rückzüge

Rückzüge aus der NLA

1 Rückzug	NLB Meister steigt auf.
2 Rückzüge	NLB Playoff Verlierer steigt auf.
3 Rückzüge	Kein Nachrücken mehr.

Rückzüge aus der NLB

1 Rückzug	Besserer 1L-Sieger des 1L Finals steigt auf.
2 Rückzüge	Schlechterer 1L-Sieger des 1L Finals steigt auf.
3 Rückzüge	Besserer 1L-Verlierer des 1L Finals steigt auf.
4 Rückzüge	Schlechterer 1L-Verlierer des 1L Finals steigt auf.
5 Rückzüge	Die NLB-Mannschaft auf dem 12. Rang bleibt.
6 Rückzüge	Kein Nachrücken mehr.

Rückzüge aus der 1L

1 Rückzug	Bessere Verliererermannschaft 1L (Drittletztplatzierter) bleibt.
2 Rückzüge	Schlechtere Verliererermannschaft 1L (Drittletztplatzierter) bleibt.
3 Rückzüge	1. Mannschaft (gem. Rangierung) der 3. platzierten Mannschaft (2L-1L) steigt auf.
4 Rückzüge	2. Mannschaft (gem. Rangierung) der 3. platzierten Mannschaft (2L-1L) steigt auf.
5 Rückzüge	3. Mannschaft (gem. Rangierung) der 3. platzierten Mannschaft (2L-1L) steigt auf.
6 Rückzüge	4. Mannschaft (gem. Rangierung) der 3. platzierten Mannschaft (2L-1L) steigt auf.
7 Rückzüge	5. Mannschaft (gem. Rangierung) der 3. platzierten Mannschaft (2L-1L) steigt auf.

10. Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge (Lizenzen)	Franken
Mitgliederbeitrag für Vereine mit Männer- oder Frauenmannschaften	220
Mitgliederbeitrag für Vereine mit Männer- und Frauenmannschaften	270
Spielerlizenz NLL	250
Spielerlizenz RLL	110
Pendlerlizenz PL	220
Doppellizenz DLN	250
Doppellizenz DLR	110
Spielerlizenz JLL	60
Spielerlizenz Jugend U16	30
Spielerlizenz Mini U13	15
Trainerlizenz TLA	0
Trainerlizenz TLB	30
Trainerlizenz TLC	50
Trainerlizenz TL	50
Trainerlizenz TLEN	250
Trainerlizenz TLER	110
Schiedsrichterlizenz (SRL)	100
Tageslizenz Seniorenschweizermeisterschaften	10
Volleyball Easy League Lizenz (VELL)	0

11. Gebühren

Lizenzwesen	Franken
1. Umlizenzierung (exkl. allfällige Lizenzpreisdifferenz)	10
1a. Umlizenzierung Kids Volley-Lizenzen (exkl. Lizenzkosten)	0
2. Rückerstattung nicht gebrauchter Lizenz mit ärztlichem Attest (pro Lizenz)	10
3. Löschen von Spieler, Trainer oder Schreiber/Manipulation an der Einsatzliste pro Zeile	10
4. Hinzufügen von Spieler, Trainer oder Schreiber/Manipulation an der Einsatzliste pro Zeile	20
5. Manipulation an der Einsatzliste durch SR nicht fristgerecht	10
6. Verspätetes Einreichen der Lizenzhauptbestellung	20
Teilnahmegebühren	
7. NLA-Meisterschaft pro Mannschaft	9‘000
8. NLB-Meisterschaft pro Mannschaft	600
9. 1L-Meisterschaft pro Mannschaft	250
10. Volley Cup	100
10a. Volleyball Easy League	350
11. Nachwuchsschweizermeisterschaft U23, U20, U18 und U16, 1. und 2. Tag der SM – Mannschaftsgebühr (exklusive Schiedsrichterspesen)	100 bis 150
11a. Nachwuchsschweizermeisterschaft U23, U20, U18 und U16, Teilnahme am Finalturnier pro Person (exklusive Schiedsrichterspesen)	150
12. Nachwuchsschweizermeisterschaft U14 und SAR – Teilnahme Finalturnier pro Person (exklusive Schiedsrichterspesen)	40
12a. Final Four 1L – Teilnahme Finalturnier pro Mannschaft (exklusive Schiedsrichterspesen)	100
Transferbearbeitungsgebühren an SV (zusätzlich zu allfälligen Transfergebühren an FIVB oder CEV)	
13. Europäische Spieler in die NLA, jährlich (inkl. MWST)	200
14. Nicht-Europäische Spieler in die NLA, jährlich (inkl. MWST)	400
15. Europäische Spieler in die NLB, jährlich (inkl. MWST)	200
16. Nicht-Europäische Spieler in die NLB, jährlich (inkl. MWST)	400
17. Europäische Spieler in die 1L, jährlich (inkl. MWST)	100

18. Nicht-Europäische Spieler in die 1L, jährlich (inkl. MWST)	200
19. Ausländische Spieler unter 18 Jahren bei Transfer in NLB oder 1L (inkl. MWST)	0
20. Europäische Spieler in die RL, jährlich (inkl. MWST)	0
21. Nicht-Europäische Spieler in die RL, jährlich (inkl. MWST)	0
22. Europäische Spieler in die JL, jährlich (inkl. MWST)	0
23. Nicht-Europäische Spieler in die JL, jährlich (inkl. MWST)	0
24. Volleyballschweizer (inkl. MWST)	0
25. Transfer während der Saison, Schweizer und Ausländer (inkl. MWST)	100
25a. Transfers, welche ausnahmsweise nach Ablauf der Transferfrist in die und innerhalb der NL erfolgen, Schweizer und Ausländer (Zuschlag) (inkl. MWST)	+ 50
26. Schweizer Spieler ins Ausland, pro Transfer	gem. CEV
27. Int. Transfers (Schweizer und Ausländer) von Spielern über 40 Jahren (inkl. MWST)	0
Hallenhomologation	
28. Homologationsgebühr, 1 Spielfeld (inkl. MWST)	160
29. Homologationsgebühr, 2 Spielfelder (inkl. MWST)	180
30. Homologationsgebühr, 3 Spielfelder (inkl. MWST)	200
31. Homologationsgebühr, 4 Spielfelder (inkl. MWST)	220
32. Homologationsgebühr, 5 Spielfelder (inkl. MWST)	240
Spielverschiebungen	
33. Änderung des Spieldatums	150
34. Änderung der Anspielzeit, des Orts, der Halle	80
Werbegebühren	
35. Werbung auf Spielerkleidung in der NLA (inkl. MWST)	750
36. Werbung auf Spielerkleidung in der NLB (inkl. MWST)	400
37. Werbung auf Spielerkleidung in der 1L (inkl. MWST)	200
38. Zusätze des Mannschaftsnamens: NLA, pro Mannschaft (inkl. MWST)	1’600
39. Zusätze des Mannschaftsnamens: NLB, pro Mannschaft (inkl. MWST)	800
40. Zusätze des Mannschaftsnamens: 1L, pro Mannschaft (inkl. MWST)	600
Bearbeitungsgebühren (GS)	
41. Rückvergütungen bis und mit 100.– Franken	5
42. Rückvergütungen über 100.– Franken	10
Mahnungen	
43. Dritte Mahnung	100

12. Spesen

Reisespesen		Franken
1. Schiedsrichter bei NLA-Spielen, NLB-Spielen, Auf-/Abstiegsspielen NLA/NLB, Auf-/Abstiegsspielen NLB/1L, Volley Cup-Final, Volley Cup-Spielen und Turnieren, welche durch die SSK aufgeboten werden, Reserveschiedsrichter (Pauschale, Distanz schnellste Route Wohnort – Spielort, gemäss Google Maps)	bis 50 km:	30
	> 50 bis 100 km:	70
	> 100 bis 150 km:	110
	> 150 km:	160
2. Technische Delegierte, Supervisoren (Pauschale, Distanz schnellste Route Wohnort – Spielort, gemäss Google Maps)	bis 50 km:	30
	> 50 bis 100 km:	70
	> 100 bis 150 km:	110
	> 150 km:	160
3. Schiedsrichter bei 1L-Spielen, Auf-/Abstiegsspielen 2L/1L, Volley Cup-Spielen mit Beteiligung einer 1L-Mannschaft sowie Turnieren, welche durch die RSK aufgeboten werden, LR welche durch die SSK aufgeboten werden (Pauschale, Distanz schnellste Route Wohnort – Spielort, gemäss Google Maps)	bis 20 km:	15
	> 20 bis 40 km:	30
	> 40 bis 60 km:	50
	> 60 bis 75 km:	60
	> 75 km:	70

4. Linienrichter (Pauschale, Distanz schnellste Route Wohnort – Spielort, gemäss Google Maps)	bis 20 km:	15
	> 20 bis 40 km:	30
	> 40 bis 60 km:	50
	> 60 km:	60
5. Übrige Personen in offizieller Funktion von Swiss Volley (z.B. Schreiber, Hallenhomologateure, Kommissionsmitglieder)	Öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse ohne Halbtax (Wohnort – Einsatzort retour)	Eff. Preis
Übernachtungsspesen		
6. Übernachtung und Frühstück, sofern eine Rückkehr mit dem öffentlichen Verkehr vor 01:00 Uhr nicht mehr möglich ist (nur, wenn auch tatsächlich Übernachtungskosten in einem Hotel/Motel/Pension angefallen sind; Quittung mit Namen des Übernachtenden muss eingereicht werden).		120
Ausbildungsbeitrag		
7. Je fehlende Mannschaft NLA		10'000
8. Je fehlende Mannschaft NLB		7'500
9. Je fehlende Mannschaft 1L		5'000

Ausbildungsentschädigung

Die Tarife sind pro Saison gerechnet. Für die Berechnung kann der Ausbildungsrechner im Internet verwendet werden.
Tarife gültig ab Saison 2012/2013.

	Ausbildungsentschädigung **pro Saison** im abgebenden Verein (max. 4 letzte Saisons; in Franken)			
Wechsel in die ...	Grundtarif	+ RTG/RTZ NNV/NTZ	+ NM Nachwuchs/ PK	+ NM Elite
1L	100	100	100	200
NLB	150	125	150	300
NLA	250	200	250	500

13. Entschädigungen

Technische Delegierte / Referee Delegate		Franken
1. IW: Rapportentschädigung (inkl. Administrativspesen)		CEV/FIVB
2. NW: Rapportentschädigung ein Spiel (inkl. Administrativspesen)		140
3. NW: 2 Spiele am gleichen Ort und Tag (inkl. Administrativspesen)		200
Schiedsrichter		
4. IW: Ausländische internationale Schiedsrichter (keine Spesenersatz)		CEV/FIVB
5. IW: Schweizer internationale Schiedsrichter (nur ungedeckte Spesen)		CEV/FIVB
6. IW: Nationale Schiedsrichter		200
7. NLA-Spiel, Auf-/Abstiegsspiel NLA/NLB, Volley Cup-Spiele mit NLA-Teilnahme, Volley Cup-Final (keine Verpflegungsspesen) Samstag, Sonntag, nationaler Feiertag		200
8. NLA-Spiel, Auf-/Abstiegsspiel NLA/NLB, Volley Cup-Spiele mit NLA-Teilnahme, Volley Cup-Final (keine Verpflegungsspesen) werktags		300
9. NLB-Spiel, Auf-/Abstiegsspiel NLB/1L, Volley Cup-Spiele mit NLB-Teilnahme oder 1L/RL-Teilnahme, falls der Schiedsrichter durch die SSK aufgeboten wird (keine Verpflegungsspesen) Samstag, Sonntag, nationaler Feiertag		140
10. NLB-Spiel, Auf-/Abstiegsspiel NLB/1L, Volley Cup-Spiele mit NLB-Teilnahme oder 1L/RL-Teilnahme, falls der Schiedsrichter durch die SSK aufgeboten wird (keine Verpflegungsspesen) werktags		180
11. 1L-Spiel, Volley Cup-Spiele mit 1L-Teilnahme		85
12. Internationale Turniere: pro Einsatztag (inkl. Reisetage)		CEV

13. Nationale Turniere (z.B. Supercup): pro Einsatztag	200
13a. Seniorenschweizermeisterschaftsturnier: pro Einsatztag	100
14. Nachwuchsschweizermeisterschaften U16-U23 und SAR, 1., 2. Tag und Finaltag der SM: pro Einsatztag	150
14a. Schiedsrichterchef Nachwuchsschweizermeisterschaften U16-U23 und SAR, 1., 2. Tag und Finaltag der SM: pro Einsatztag	200
Linienrichter	
15. IW, NLA, Barrage NLA/NLB, Volley Cup (nur NLA) sowie Volley Cup-Halbfinal und -Final sowie nationale Turniere (keine Verpflegungsspesen)	85
Schreiber	
16. IW, Volley Cup-Final und nationale Turniere (sofern von Swiss Volley aufgeboten): Schreiber und Schreiberassistent	50
Hallenhomologateure	
17. 1 Spielfeld	50
18. 2 Spielfelder	60
19. 3 Spielfelder	70
20. 4 Spielfelder	80
21. 5 Spielfelder	90

14. Kostenvorschüsse

Kostenvorschüsse	Franken
Protest	1‘000
Klage	500

15. Bussenkatalog

Rückzüge NLA	Franken
Nach Rückzugstermin, bis Ende Mai	10’000
Juni	11’000
Jeder weitere Monat	+1’000
Rückzüge NLB	
Nach Rückzugstermin, bis Ende Mai	5’000
Juni	5’500
Jeder weitere Monat	+500
Rückzüge 1L	
Nach Rückzugstermin, bis Ende Mai	2’500
Juni	2’750
Jeder weitere Monat	+250
Rückzug Volley Cup	
NLA	2’000
NLB	1’000
1L	500
RL	100
Supercup	
Rückzug oder Nichtteilnahme	5’000
Rückzug von (Nachwuchs-)Schweizermeisterschaftsturnier	
Verspätete Bestätigung und/oder Rückzüge von SM-Startplätzen durch den RV (Busse an RV)	700
Verspäteter Rückzug von der Senioren-SM durch eine bereits angemeldete Mannschaft	500
Verspätete Anmeldung durch eine Mannschaft (Busse an RV)	350

Nichtteilnahme einer Mannschaft nach erfolgter Anmeldung an einem SM-Turnier	1’000
Ausschluss von Mannschaften	
NLA	20’000
NLB	10’000
1L	5’000
Nichterfüllen des Trainerobligatoriums	
T	250
TC	500
TB	750
TA	1’000
Halle, Einrichtungen, Spielerkleidung	
Pro Beanstandung auf Schiedsrichterrapport NLA	100
Pro Beanstandung auf Schiedsrichterrapport NLB	50
Videosharing	
Missachtung Frist zum Upload Dateien Videosharing, 1. Mal	300
Missachtung Frist zum Upload Dateien Videosharing, 2. Mal	600
Missachtung Frist zum Upload Dateien Videosharing, 3. Mal → zusätzlich Sperrung des Accounts für die laufende Saison	1‘200
Resultatmeldung	
Nicht oder verspätete Resultatmeldung	50
Nichtunterzeichnung des (elektronischen) Matchblattes, 1. Mal	250
Nichtunterzeichnung des (elektronischen) Matchblattes, Wiederholungsfall (jeweils Verdoppelung)	500 bis 2’000
Fristen	
Nichteinhalten von Fristen	100 bis 500
Werbung auf der Spielerkleidung	
Verspätetes Einreichen: NLA pro Mannschaft	400
Verspätetes Einreichen: NLB pro Mannschaft	200
Verspätetes Einreichen: 1L pro Mannschaft	100
Forfait	
NLA	500 bis 10’000
NLB	200 bis 2’000
1L	100 bis 1’000
Volley Cup 1. Runde	100
Volley Cup 2. Runde	200
Volley Cup weitere Runden	400 bis 10’000
Fehler bezüglich lokal ausgebildete Spieler	
Zu wenig lokal ausgebildete Spieler auf dem Spielfeld (pro fehlendem Spieler und Spiel) für Mannschaften der NLA, vorsätzlich	5'000 bis 10‘000
Zu wenig lokal ausgebildete Spieler auf dem Spielfeld (pro fehlendem Spieler und Spiel) für Mannschaften der NLA, fahrlässig	1'500 bis 5‘000
Zu wenig lokal ausgebildete Spieler auf dem Spielfeld (pro fehlendem Spieler und Spiel) für Mannschaften der NLB, vorsätzlich	2'500 bis 5‘000
Zu wenig lokal ausgebildete Spieler auf dem Spielfeld (pro fehlendem Spieler und Spiel) für Mannschaften der NLB, fahrlässig	800 bis 2‘500
Zu wenig lokal ausgebildete Spieler auf dem Spielfeld, Wiederholungsfall (innerhalb von 5 Jahren)	Verdoppelung der Busse
Sanktionen offizielle Volleyball-Regeln	
Rote Karte	150
Rote und gelbe Karte zusammen (Hinausstellung)	300

Rote und gelbe Karte getrennt (Disqualifikation)	500
Schiedsrichter	
Nichterscheinen des Schiedsrichters, NL	200
Nichterscheinen des Schiedsrichters, RL	100
Nicht rechtzeitig anwesend	50
Nichterscheinen bei einem Schweizermeisterschaftsturnier	500
Verspätetes Zustellen des Matchblattes oder Zustellung an falsche Adresse	40
Verspätetes Zustellen oder ungenügender Schiedsrichterrapport	40
Nichteinhalten der Verfügbarkeitstermine NLA	50
Nichteinhalten der Verfügbarkeitstermine NLB	30
Linienrichter	
Nichterscheinen	100
Nicht rechtzeitig anwesend	50
Reserve-Linienrichter hält sich nicht zur Verfügung	50
Keine oder verspätete Meldung von Linienrichtern (Busse an RV)	100
Schreiber, Schreiberassistent	
Nicht rechtzeitig anwesend	30
Nichterscheinen des Schreibers (nationale Wettspiele)	100
Schreiber ohne Ausbildung (nat. Ligen)	200
Zeremonien Finalturniere	
Nachwuchsschweizermeisterschaft U23, U20, U18 und U16, 1. und 2. Tag der SM – Nichtteilnahme Schlusszeremonie	350
Nachwuchsschweizermeisterschaft U14 und SAR, Finalturnier der SM – Nicht-teilnahme Schlusszeremonie	350
Nachwuchsschweizermeisterschaft U23, U20, U18 und U16, Finalturnier - Nicht-teilnahme Eröffnungs- und/oder Schlusszeremonie	350

Abkürzungsverzeichnis

CEV	Europäischer Volleball-Verband (Confédération Européenne de Volleyball)
EC	Europacup (Challenge Cup, CEV Cup, ECL / European Champions League)
FIVB	Internationaler Volleyball-Verband (Fédération Internationale de Volleyball)
GS	Geschäftsstelle
IW	Internationale Wettspiele
JGL	Jugend U16-Lizenz
JL	Juniorenligen
JLL	Junioren(liga)lizenz
JW	Juniorenwettspiele
LAS	Lokal ausgebildeter Spieler
LK	Lizenzkommission
MKI	Meisterschaftskommission Indoor
ML	Mini U14-Lizenz
MnTF	Mannschaften der nationalen Talentförderung
MrTF	Mannschaften der regionalen Talentförderung
NNT	Nachwuchsnationalteam
MS	Meisterschaft
NL	Nationalliga
NLL	Nationalligalizenz
NK	Nachwuchskommission
NW	Nationale Wettspiele
OW	Offizielle Wettspiele
PL	Pendlerlizenz
PK	Perspektivkader
RD	Referee Delegate (Schiedsrichterbeobachter)
RI	Rekursinstanz
RL	Regionalliga
RLL	Regionalligalizenz
RSK	Regionale Schiedsrichterkommission
RTG	Regionale Trainingsgruppe
RTZ	Regionales Trainingszentrum
RV	Regionalverband
RW	Regionale Wettspiele
SM	Schweizermeisterschaft
SSK	Schweizerische Schiedsrichterkommission
SV	Swiss Volley
SVLK	Swiss Volley League Konferenz
TD	Technical Delegate
VP	Volleyballparlament
VEL	Volleyball Easy League
VELL	Volleyball Easy League Lizenz

VR	Volleyballreglement
ZV	Zentralvorstand SV